Bebauungsplan "Industriegebiet Einsiedlerhof-Vogelweh, Teil Mitte" Stadt Kaiserslautern Fachbeitrag Artenschutz

von:



Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Projektbearbeitung:

Dipl.-Biol. Jens Tauchert

mit

Dipl.-Biol. Udo Christiansen

Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann

Dr. Andreas Kaiser

Dipl.-Biol. Ralf Thiele

M. Sc. Landschaftsökologin Nadine Zeuner

Dipl.-Biol. Annette Weber

Beratungsgesellschaft NATUR dbR

Dr. Lukas Dörr · Malte Fuhrmann · Jens Tauchert · Dr. Gabi Wiesel-Dörr

Alemannenstraße 3

D-55299 Nackenheim

Tel.: 0 61 35 - 85 44 · Fax: 0 61 35 - 95 08 76

mailto:Tauchert@BGNATUR.de www.BGNATUR.de

Nackenheim, zuletzt überarbeitet im Oktober 2017

0	VORBEMERKUNG	1
1	ANLASS	2
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	EINLEITUNG	5
3.1	Aufgabenstellung und Zielsetzung	5
3.2	Relevanzprüfung	5
4	METHODEN UND ERGEBNIS	15
4.1	Untersuchungsgebiet	15
4.2 4.2.1 4.2.2 4.2.3	Wirkfaktoren des Vorhabens Baubedingte Wirkfaktoren Anlagebedingte Wirkfaktoren Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17 17 19
4.3	Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Grundwasser-Redes Oberflächenwasserabflusses auf den Artenschutz, pausch Flächen sowie zum westlich gelegenen FFH-Gebiet	al geschützte
4.4	Biotoptypen	21
4.5 4.5.1 4.5.2 4.5.3	Avifauna	32 32
4.6 4.6.1 4.6.2 4.6.3	Fledermäuse	43 43
4.7	Reptilien	48
4.7.1	Rückblick Ergebnisse 2007/2008	
4.7.2	Ergebnisse 2015/2016	
4.7.3	Bewertung	51
4.8 4.8.1 4.8.2 4.8.3	Amphibien	52 54
4.9	Heuschrecken, Tagfalter, Libellen, Haselmaus, Heldbock	57
4.9.1	Rückblick der Ergebnisse 2007/2008	
4.9.2	Bewertung	63
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	65
5.1	Abschichtung der relevanten Arten, für die eine ausführliche Prüfung durchgeführt wird	

6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG VON VERBOTSTATBESTÄNDE DES BNATSCHG	-
7	VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)	83
8	GRUNDSÄTZLICHE PLANUNGSHINWEISE	100
9	AUSGLEICH- UND ERSATZMAßNAHMEN	102
10	FACHLICHE EMPFEHLUNGEN ZUR ÖKOLOGISCHEN AUFWEI	
11	ZUSAMMENFASSUNG	104
12	LITERATURVERZEICHNIS	106
12.1	Gesetze, Normen und Richtlinien	106
12.2	Verwendete und/oder zitierte Literatur	106
13	ANHANG	109
13.1	Abkürzungen	109
13.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	113
13.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	113
13.2.1.1	Kammmolch	113
13.2.1.2	Kreuzkröte	124
13.2.1.3	Mauereidechse	135
13.2.1.4	Schlingnatter	145
13.2.1.5	Zauneidechse	153
13.2.1.6	Fledermäuse (Chiroptera)	162
13.2.2	Europäische Vogelarten	173

0 Vorbemerkung

Stand des aktuell vorliegenden Fachbeitrags Artenschutz entspricht dem aktuellen Planungsstand von Januar 2017. Im Falle von Änderungen des Planungsvorhabens wird der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz im weiteren Verfahren ausgeführt.

1 Anlass

Die Stadt Kaiserslautern plant einen Bebauungsplan "Industriegebiet Einsiedlerhof-Vogelweh, Teil Mitte".

Zur Umsetzung wird unter anderem die Rodung von rund 20 ha Wald notwendig werden. Weiterhin sind von dem Eingriff Lebensräume und Individuen streng geschützter Tierarten, sowie besonders geschützte europäische Vogelarten betroffen. Hierfür sind entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogene Ausgleichs- und Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren und in die Umsetzung zu bringen und gegebenenfalls Ausnahmeanträge (gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG) zu stellen.

Auf Grundlage der Bestandsaufnahmen der vergangenen Jahre und der artenschutzrechtlichen Brisanz wurde mit der Stadt Kaiserslautern (Referat Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Stadtentwässerung) und dem Fachbeirat Naturschutz als Vertreter der Naturschutzverbände eine möglichst verträgliche und damit umsetzbare Abgrenzung der Industriegebietsfläche abgestimmt die im Folgenden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange geprüft wird.

Im Anschluss wurde in Form des vorliegenden Berichts das Eingriffsvorhaben unter artenschutzrechtlichen Aspekten bewertet und die Notwendigkeit zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (=CEF-Maßnahmen) und/ oder Ersatzmaßnahmen formuliert.

2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. In der Neufassung der §§ 44 und 45 des BNatSchG wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des §44 Abs.1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des §44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt. Demnach ist hier zu prüfen, inwieweit streng geschützte Arten und europäische Vogelarten von dem Vorhaben betroffen sind.

Zu den **besonders** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gehören:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG "Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie"³

Anhang II beinhaltet "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen"; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten, die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung "besondere Verantwortung" zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

Anhang IV enthält "streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse" und bezieht sich auf die "Artenschutz"-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

BG NATUR Beratungsgesellschaft NATUR Dr. Dörr · Fuhrmann · Tauchert · Dr. Wiesel-Dörr dbR Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim, www.bgnatur.de

³ Die FloraFaunaHabitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:

- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG; "Vogelschutzrichtlinie"
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO "Bundesartenschutzverordnung"

Zu den **streng** geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören besonders geschützte Arten:

- des Anhangs A der EG-VO 338/97 EU-Artenschutzverordnung
- des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG "Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie"
- der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO "Bundesartenschutzverordnung"

§ 19 BNatSchG - Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadens-Gesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

- (2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in:
- ... 2. den Anhängen" und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.
- (3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die
- 1. Lebensräume der Arten, die ... in Anhang 11 der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- ... 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
- (4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 11 Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

In Anhang V sind Arten aufgelistet, für die nach Artikel 14 FFH-RL Entnahme und Nutzung zu regeln sind. Vor allem die im Wasser lebenden "nutzbaren" Arten (Seehund, Robben, div. Fische, Flussperlmuschel, Krebse) stehen meist auch schon im Anhang II.

Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten."

⁴ Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1):

^{(1) ...}die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

⁽²⁾ Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

3 Einleitung

3.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Ziel der durchgeführten Untersuchungen ist, die Nutzung bzw. Eignung der betroffenen Flächen für planungsrelevante Tierarten zu überprüfen. Aus den Erfassungsergebnissen lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten, Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ableiten. Vorschläge zur Abdeckung spezifischer Belange eventuell betroffener wildlebender und geschützter Arten werden davon unabhängig unterbreitet.

3.2 Relevanzprüfung

In einem ersten Schritt wurde aufgrund einer überschlägigen Wirkungsprognose (Welche Artengruppen könnten im Wirkraum vorkommen? Wären diese durch Wirkungen des Vorhabens betroffen?) der Untersuchungsumfang für die faunistischen Erhebungen bestimmt. In nachfolgender Tabelle sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung dargestellt:

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- webbasierte Daten aus ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Stand der Daten: 20.11.2014, letzter Abruf 06.04.2016)
- Artenliste des neuen Landschaftsplans Stadt Kaiserslautern (Datei: 2011.12.02 Arten mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz Kaiserslautern.xls)
- originäre Bestandserfassungen (eigene Erfassungen in den Jahren 2007/2008, 2013, 2015/2016; BG NATUR)

Tabelle 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

											Releva	ınz füi	r den Wirkraum
								Quelle		ā			Ausschlussgründe für die
										E E	Art	50	Art
Artengruppe und wissenschaftli- cher Name	deutscher Name				FFH/VSR	EHZ in RLP	ARTeFAKT¹	sonstige Quellen²	eigene Kartierung³	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der A	Beeinträchtigung durch das Projekt	
						Funka File				n = nicht	vorhander	1, v = vor	handen, (v) = vermutet
		RL RLP	RL D			Erste Ein- schätzung des EHZ in RLP (LBM,							
Amphibien/Reptilien		1996	2009			2011)							
Triturus cristatus	Kamm-Molch	2	V!	§§	II, IV		Х		Х	V	V	V	Einzelbetrachtung der Art notwendig
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	3	3	§§	IV		Х			V	n		
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2!	§§	II, IV		Х			V	n		
Bufo calamita	Kreuzkröte	3	V	§§	IV		Х		X	v	(v)	n	aktuell kein Nachweis
Rana arvalis	Moorfrosch	1	3 (!)	§§	IV		Х			n			
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	§§	IV		Х		Х	V	V	V	Einzelbetrachtung der Art notwendig
Podarcis muralis	Mauereidechse	3	V	§§	IV		Х		Х	v	V	n	
Coronella austriaca	Schlingnatter	3	3	§§	IV		х		Х	v	V	n	
						EHZ nach An-							
						gaben aus							
		RL RLP	RL D			der RL RLP							
Vögel		2014	2007	•-		(2014)							
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	1	§§	Anh.I: VSG		Х			n			
Accipiter gentilis	Habicht			§§			Х			V	n		
Accipiter nisus	Sperber			§§			Х			V	n		
Buteo buteo	Mäusebussard			§§			Х		Χ	V	V	n	

											Releva	anz füi	r den Wirkraum
								Quelle		e e			Ausschlussgründe für die
Artengruppe und wissenschaftli- cher Name	deutscher Name				FFH/VSR	EHZ in RLP	ARTeFAKT¹	sonstige Quellen ²	eigene Kartierung³	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Art handen, (v) = vermutet
Circus aeruginosus	Rohrweihe	3		§§	Anh.I: VSG		х			n	vornander	1, V - VOI	nanden, (v) – vermutet
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	§§	Anh.I: VSG		х			v	n		
Falco subbuteo	Baumfalke		3	§ §	sonst.Zugvogel		х			v	n		
Falco tinnunculus	Turmfalke			§§			х			n			
Gallinula chloropus	Teichhuhn	V	V	§§	Art.4(2): Rast		х			n			
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		§§	Art.4(2): Rast		х			n			
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	2	§§	Art.4(2): Rast		х			n			
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	§§	Art.4(2): Brut		х			n			
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	3	§§			х			v	n		
Aegolius funereus	Raufußkauz			§§	Anh.I: VSG		х			v	n		
Asio otus	Waldohreule			§§			х			v	n		
Strix aluco	Waldkauz			§§			х			v	n		
Tyto alba	Schleiereule	V		§§			х			n			
Alcedo atthis	Eisvogel	V		§§	Anh.I: VSG		х			n			
Dendrocopos medius	Mittelspecht			§§	Anh.I: VSG		х			v	n		
Dryocopus martius	Schwarzspecht			§§	Anh.I: VSG		х		Х	v	(v)	n	aktuell kein Nachweis
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	§§	Art.4(2): Brut		х			n			
Picus canus	Grauspecht	V	2	§§	Anh.I: VSG		х			v	n		
Picus viridis	Grünspecht			§§			х		Х	v	v	n	
Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	§§			х			V	n		
Lullula arborea	Heidelerche	1	V	§§	Anh.I: VSG		х		Х	v	(v)	n	aktuell kein Nachweis
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	1	V	§§	Art.4(2): Brut		Х			n			

											Releva	anz fü	r den Wirkraum
								Quelle		O)			Ausschlussgründe für die
										Ē	Art		Art
Artengruppe und wissenschaftli- cher Name	deutscher Name				FFH/VSR	EHZ in RLP	ARTeFAKT ¹	sonstige Quellen²	eigene Kartierung³	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	handen, (v) = vermutet
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	1	V	§§	Art.4(2): Brut		х			n	Vorriande	ii, v – voi	nanuen, (v) – vermutet
Luscinia svecica	Blaukehlchen		V	§§	Anh.I: VSG		х			n			
Emberiza calandra	Grauammer	2		§§	sonst.Zugvogel		х			n			
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			§§			Х			n			
Anas querquedula	Knäkente	1	2	§§	Art.4(2): Rast		Х			n			
Circus cyaneus	Kornweihe	1	2	§§	Anh.I: VSG		Х			n			
Lanius collurio	Neuntöter	V		§§	Anh.I: VSG		Х		Х	V	V	V	Einzelartbetrachtung
Milvus milvus	Rotmilan	V		§§	Anh.I: VSG		х			n			
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	1		§§	Art.4(2): Rast		х			n			
Milvus migrans	Schwarzmilan			§§	Anh.I: VSG		х			n			
Falco peregrinus	Wanderfalke			§§	Anh.I: VSG		х			n			
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	§§	Anh.I: VSG		х			n			
Upupa epos	Wiedehopf	2	2	§§	Art.4(2): Brut		х			n			
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	1	3	§§	Anh.I: VSG		х			v			
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	V		§			х			v	n	n	
Hippolais icterina	Gelbspötter	2		§	sonst.Zugvogel		х			v	n		
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	§			х		х	v	(v)	n	aktuell kein Nachweis
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	V	§			х			v	'n		
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	3	§	Art.4(2): Brut		х		х	v	(v)	n	aktuell kein Nachweis
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	§			х			n			
Passer montanus	Feldsperling	3	V	§			х			v	(v)		

											Releva	anz fü	r den Wirkraum
								Quelle		u			Ausschlussgründe für die
										E E	¥	5.0	Art
Artengruppe und wissenschaftli- cher Name	deutscher Name				FFH/VSR	EHZ in RLP	ARTeFAKT ¹	sonstige Quellen²	eigene Kartierung³	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung durch das Projekt	rhanden, (v) = vermutet
Passer domesticus	Haussperling	3	V	§			х			n		, -	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V		§			Х		х	v	(v)	n	aktuell kein Nachweis
Netta rufina	Kolbenente	R		§	Art.4(2): Rast		х			n			
Anas crecca	Krickente	1	3	§	Art.4(2): Rast		х			n			
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	§			х			v	n		
Larus ridibundus	Lachmöwe	1		§	Art.4(2): Rast		х			n			
Apus apus	Mauersegler	*		§			х			n			
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	V	§			х			n			
Oriolus oriolus	Pirol	3	V	§			Х			v	n		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V	§			Х			n			
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	§			Х			n			
Aythya fuligula	Reiherente	*		§	Art.4(2): Rast		Х			n			
Anas strepera	Schnatterente	*		§	Art.4(2): Rast		Х			n			
Sturnus vulgaris	Star	V		§			Х			v	n		
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	§	Art.4(2): Brut		Х			n			
Anas platyrhynchos	Stockente	3		§	Art.4(2): Rast		Х			n			
Aythya ferina	Tafelente	1		§	Art.4(2): Rast		Х			n			
Streptopelia decaocto	Türkentaube	*		§			Х			v	n		
Turdus pilaris	Wacholderdrossel	*		§			х			v	n		
Coturnix coturnix	Wachtel	3		§	sonst.Zugvogel		х			n			
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	3		§			х		х	v	v	v	Einzelartbetrachtung
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	V	§	Art.4(2): Rast		х			n			
Rallus aquaticus	Wasserralle	3		§	Art.4(2): Brut		х			n			
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	V	§	Art.4(2): Brut		х			n			

								Ovella			Releva	anz füi	r den Wirkraum
Artengruppe und wissenschaftli- cher Name	deutscher Name				FFH/VSR	EHZ in RLP	ARTeFAKT¹	Sonstige Quellen ² an	eigene Kartierung³	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					4 4 4(2) 5						vorhandei	n, v = vor	handen, (v) = vermutet
Tachybaptus ruficollis Fledermäuse	Zwergtaucher	RL RLP 1990	RL D 2009	§	Art.4(2): Rast	Erste Ein- schätzung des EHZ in RLP (LBM, 2011)	х			n			
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	1	2	§§	II, IV		х			v	n		
Eptesicus nilssoni	Nordfledermaus	П	G	§§	IV		х			v	n		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	1	G	§§	IV		x		Х	v	V	n	Eingriffsbereich untypisch als Jagdhabitat
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	2	2	§§	II, IV		х			v	n		
Myotis brandti	Große Bartfledermaus	(neu)	V	§§	IV		х			v	n		
Myotis daubentoni	Wasserfledermaus	3		§§	IV		х			v	n		
Myotis emarginatus	Wimpernfledermaus	1	1	§§	II, IV				X	v	V	n	Eingriffsbereich untypisch als Jagdhabitat
Myotis myotis	Großes Mausohr	2	V	§§	II, IV		х		x	v	(v)	n	Eingriffsbereich untypisch als Jagdhabitat
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	V	§ §	IV		х		x	V	V	(v)	Quartier hinter abstehender Borke denkbar
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	1		§§	IV		x			v	n		

											Releva	ınz füi	r den Wirkraum
								Quelle		<u>e</u>			Ausschlussgründe für die
Artengruppe und wissenschaftli- cher Name	deutscher Name				FFH/VSR	EHZ in RLP	ARTeFAKT¹	sonstige Quellen ²	9	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Art
		_	_										handen, (v) = vermutet
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	2	D	§§	IV		Х	Х		V	V	(v)	Quartier hinter abstehender Borke denkbar
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	§ §	IV		х	х		V	V	(v)	Quartier hinter abstehender Borke denkbar
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	2		§§	IV		х	х		v	V	(v)	Quartier hinter abstehender Borke denkbar
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		§§	IV		х	х		v	v	(v)	Quartier hinter abstehender Borke denkbar
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	(neu)	D	§§	IV	unbekannt	x			v	n		
Plecotus auritus	Braunes Langohr	2	V	§§	IV	undekamit	X	х		v	V	(v)	Quartier hinter abstehender Borke denkbar
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	§§	IV		х			v	n		
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	1	D	§§	IV	unbekannt	х			n			
Säugetiere							_						
Cricetus cricetus	Feldhamster	4	1	§§	IV		х			n			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	3	G	§§	IV	unbekannt	Х			v	n		
Felis silvestris	Wildkatze	4	3	§§	IV		х			n			
Lynx lynx	Luchs	0	2	§§	II, IV		Х			n			

											Releva	ınz fü	r den Wirkraum
								Quelle		ne			Ausschlussgründe für die Art
Artengruppe und wissenschaftli- cher Name	deutscher Name				FFH/VSR	EHZ in RLP	ARTeFAKT¹	sonstige Quellen ²	eigene Kartierung ³	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	
Libellen		RL RLP 1994	RL D 2009							n = nicht	vorhander	1, v = vor	handen, (v) = vermutet
Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	1	2	§§	II, IV		x			n			
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	I(VG)	2	§§	II, IV	fehlt	х			n			
Bockkäfer		RL RLP 2000	RL D 2009										
Cerambyx cerdo	Heldbock	1	1	§§	II, IV		х		X	V	(v)	n	erste potenzielle Einfluglö- cher in Altbuche (außerhalb des Eingriffsbereichs und Wirkraums des Planvorha- bens)
Schmetterlinge		RL RLP 2014	RL D 2009										
Maculinea arion	Quendel-Ameisen- bläuling	2	2	§§	IV	unbekannt	x			n			
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	2	3	§§	II, IV		х			n			
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	2	2	§§	II, IV		Х			n			
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwär- mer	2	V	§§	IV	unbekannt	x			V	n		

¹ ARTeFAKT Abruf 06.04.2016 (Stand der Daten 20.11.2014)

² Artenliste des neuen Landschaftsplans Stadt Kaiserslautern (2011)

								Releva	anz füi	den Wirkraum
					Quelle	•	O			Ausschlussgründe für die
Artengruppe und wissenschaftli- cher Name	deutscher Name	FFH/VSR	EHZ in RLP	ARTeFAKT ¹	sonstige Quellen ²	eigene Kartierung³	= Potenzielle Lebensräum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Art nanden, (v) = vermutet

³ Eigene Kartierung (BGNatur, 2007-2016, s. Methoden)

4 Methoden und Ergebnis

4.1 Untersuchungsgebiet

Das Gebiet liegt südlich der Autobahn A6, nördlich des Güterbahnhofs Kaiserslautern und grenzt westlich und östlich an bestehende Industrie- und Gewerbegebiete an. Das Gebiet hat eine Fläche von ca. 52 ha.

Das Untersuchungsgebiet liegt naturräumlich gesehen in der Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland im sogenannten Landstuhler Bruch. Dieser ist Teil der Kaiserslauterer Senke zwischen dem Haardtgebirge bzw. dem Zweibrücker Westrich im Süden und dem Nordpfälzer Bergland im Norden.

Westlich des Untersuchungsgebietes in ca. 1 km Entfernung (Luftlinie) beginnt das Naturschutzgebiet Östliche Pfälzer Moorniederung. Zwischen Naturschutzgebiet und Untersuchungsgebiet liegt das Industriegebiet an der Von-Miller-Straße. Östlich und nordöstlich beginnt in ca. 1,5 km Entfernung (Luftlinie) das Landschaftsschutzgebiet "Kaiserslauterer Reichswald". Im Süden des Untersuchungsgebiet ca. 1 km Entfernung (Luftlinie) beginnt Entwicklungszone des Naturparks Pfälzerwald.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das gesetzlich geschützte § 30-Biotop Bruchgebüsch am Opelwerk (Osiris-Kennung BT-6512-0023-2007).

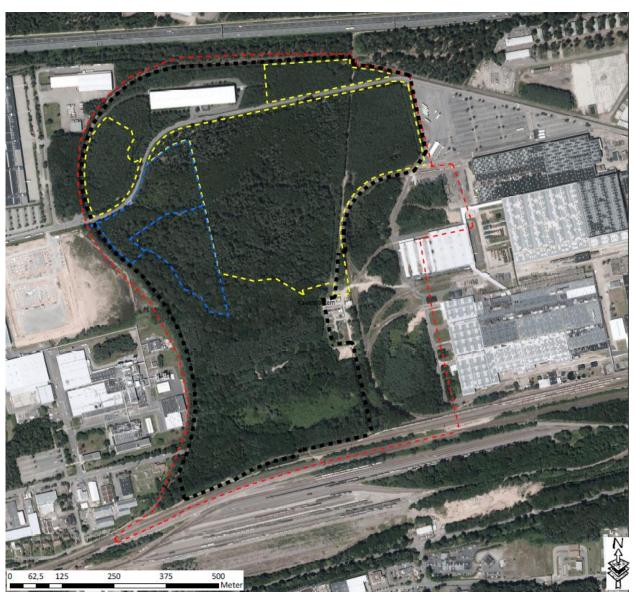


Abbildung: 1: Ansicht des Untersuchungsgebietes (gestrichelt rot umrandet), des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (schwarz gestrichelte Linie), dem Eingriffsgebiet (gelb gestrichelte Linie) und den geplanten Vernässungsflächen (blau gestrichelt umrandet) [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

4.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Baubedingt werden ca. 20 ha Waldstandorte gerodet und durch Aufschüttung von Schotter bebaubar gemacht. Es ist darauf zu achten, dass über die eigentliche Baufläche keine zusätzlich Flächen für die Baustelleneinrichtung und/oder Zwischenlagerung der Baumstämme in Anspruch genommen werden.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch die Rodung und anschließende Baufeldbearbeitung entstehen zunächst große Rohbodenflächen, die für Waldarten eine Barrierewirkung besitzen, bzw. umflogen/umwandert werden müssen (für Offenlandbewohner besitzen dieselben Flächen ein höhere Attraktivität und es besteht die Möglichkeit ("Gefahr") der Einwanderung). Es werden bei Umsetzung des Vorhabens die südlich gelegenen Habitate teilweise von den verbleibenden Flächen nördlich abgetrennt.

Lärmimmissionen

Durch die Rodungsarbeiten und die nachfolgende Baumaschinentätigkeit werden weit in die Restbestände einwirkende Lärmimmissionen entstehen. Während des Brutgeschehens der Vögel kann dies weit reichende Vergrämungseffekte haben, bis hin zu der Tatsache, dass belegte Nester verlassen werden.

Stoffeinträge

Durch die Schottermassen, die zur Baugründung notwendig werden können an trockenen Tagen Staubimmissionen entstehen, die, abhängig von der vorherrschenden Windrichtung, in das verbleibende Gebiet einwirken.

Durch den geringen Abstand, in dem der Fels ansteht, sowie dem nahen Grundwasserflurabstand werden bei den Rodungs- und v.a. Gründungsarbeiten ggf. Gräben tangiert und Grundwasser freigelegt und z.T. mit Baumaschinen befahren. Dabei können die Wasserqualität beeinflusst und Betriebsstoffe in Grundwasser und ableitende Gräben (Richtung FFH-Gebiet!) geraten.

Erschütterungen

Wenn zur Stabilisierung der Fundamente Pfahlgründungen notwendig werden, kann es aufgrund der nahe anstehenden Gesteinsschicht zu Erschütterungen kommen, die in das umgebende Restgebiet auswirken.

Optische Störungen

Durch Baustellenbeleuchtung und -verkehr in den Abend- und Nachtstunden kann es zu Störungen durch Licht und Bewegung kommen, die Tiere vergrämen oder, im Falle der Fledermäuse, auch attrahierend wirken.

4.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Anlage werden ca. 20 ha Waldstandorte und 0,4 ha Verkehrsfläche (asphaltierter Flächen) in Anspruch genommen.

Es befinden sich geschützte Lebensraumtypen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Durch die modifizierte Abgrenzung ein LRT im Untersuchungsgebiet geschont.

Westlich befinden sich wassergeprägte Birken-Bruchwaldflächen, die noch fragmentarisch die ursprüngliche Schlussgesellschaft, den Rauschbeeren-Kiefernmoorwald, enthält. Laut Wolff (2006 schriftlichen Mitteilung an die Stadt Kaiserslautern) befinden sich dort noch auf einer Flächen von 140m² flächige Bestände der Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*) unter Waldkiefern (*Pinus sylvestris*) auf einem Standort mit 45cm Humus-/Torf-Schicht (zurzeit ist die Flächenausdehnung aufgrund der Absenkung des Grundwassers zurückgehend). Die genaue Lage wurde erfasst. Dabei wurden zwei weitere Satellitenflächen gefunden, wovon eine im Eingriffsgebiet liegt.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Der Baukörper trennt wirksam Waldstandorte. Bodengebundene Tierarten können ihn nur umwandern, was durch die im Norden verlaufende Straße mit einem zusätzlichen Risiko behaftet ist. Im Süden wirkt durch trockene Biotope und im Osten durch Lagerflächen im Opelgelände ein weiterer Raumwiderstand. Damit werden terrestrische Verbindungen teilweise völlig abgeschnitten. Von Vögeln werden Gebäude und Verkehrsflächen in Abhängigkeit von seiner endgültigen Höhe und der Art über- oder umflogen.

Bereits jetzt kommt es im Frühjahr zu tödlichen Kollisionen wandernder Amphibien im Bereich der nordwestlichen S-Kurve. Es ist zu prüfen, ob bei Maßnahmen zur Straßenerneuerung ein Amphibienleiteinrichtung und geeignete Querungsbauwerke errichtet werden können.

Einfluss auf Wasserhaushalt

Das Gelände fällt insgesamt nach Nordwesten ab und somit wird die Fläche auch nach Nordwesten hin entwässert. Die Oberflächenwasser werden in einem Grabensystem aus Entwässerungsgräben und Gewässern 3. Ordnung gesammelt und in Richtung Westen (Landstuhler Bruch) abgeführt. Der Grundwasserstand liegt mit 0,5-1,0 m unter der Geländeoberfläche relativ hoch (wsw & Partner 2008). Durch die Geländeaufschüttungen wird das Grabensystem teilweise durchschnitten und in östlich gelegenen Flächen das Wasser möglicherweise angestaut. Dies kann dort zu Habitataufwertungen führen.

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Durch die geplante Nutzung als Logistikhalle entstehen keine Produktionsgeräusche. Lediglich der Transport- und Ladeverkehr erzeugt Geräusche, die sich aber im wesentlich im Norden des Geländes (Anbindung an die Straße) konzentrieren.

Stoffeinträge

Betriebsbedingte Stoffeinträge können durch Reifenabrieb auf den Verkehrsflächen und Feinstaubimmissionen der LKWs entstehen.

Optische Störungen

Durch den Verkehr gehen optische Störungen auf die umgebenden Waldstandorte aus. Dies sind zum einen die sich bewegenden Fahrzeuge und zum anderen die Leuchtkegel der Fahrzeuge, die in die Flächen strahlen. Außenbeleuchtungen der Hallen und Verkehrsflächenbeleuchtung wirken weit über die Eingriffsfläche hinaus und können regelrecht Sogwirkungen auf die Insektenfauna haben.

Kollisionsrisiko

Durch die Außenbeleuchtung der Verkehrsflächen kann eine "Sogwirkung" für Insekten entstehen, was attrahierend auf jagende Fledermäuse wirkt. Im Bereich der nördlich verlaufenden Straße entsteht dadurch, infolge der dort nachts herrschenden höheren Geschwindigkeiten (eigene Beobachtungen 2008), ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse.

Es wird davon ausgegangen, dass auf dem Betriebsgelände Geschwindigkeiten von ca. 10 km/h vorgeschrieben werden. Somit geht von dem Betriebsverkehr kein Kollisionsrisiko aus.

Sind Teile der Gebäude, die nach Westen, Osten oder Süden zeigen mit Glasflächen versehen, so besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel. Vögel versuchen unter anderem die sich in den Fenstern spiegelnden Bäume anzufliegen und kollidieren in Folge mit hoher Geschwindigkeit mit der Glasfläche. Jüngeren Untersuchungen zu Folge haben aufgeklebte Greifvogelsilhouetten keine abschreckende Wirkung auf die Avifauna.

4.3 Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Grundwasser-Regimes sowie des Oberflächenwasserabflusses auf den Artenschutz, pauschal geschützte Flächen sowie zum westlich gelegenen FFH-Gebiet

Auszug aus dem Umweltbericht (wsw&partner 2008)

Der Wasserhaushalt im Eingriffsbereich ist überwiegend den Wasserhaushaltsstufen "mäßig frisch" über frisch bis "sehr frisch" und "feucht " zuzuordnen. Tendenziell ist der nördliche Teil des Eingriffsbereiches südlich der Von-Miller-Straße als "sehr frisch" bis "feucht" einzuordnen.

Der Eingriffsbereich liegt in einem Bereich mit mittleren jährlichen Niederschlagssummen von 700-750 mm pro Jahr. Aufgrund der anstehenden Böden kann nur ein geringer Teil der Niederschlagsmengen im Eingriffsbereich versickern. Der nicht versickernde bzw. verdunstende Teil des Niederschlagswassers fließt über verschiedene

Gräben (Wurzelwooggraben und Floßbach), die den Eingriffsbereich durchziehen, überwiegend nach Westen ab.

Um die Grundwasserverhältnisse im Eingriffsbereich abschätzen zu können, ist zunächst eine Einordnung des behandelten Bereiches in die 14 Grundwasserlandschaften des Landes Rheinland-Pfalz hilfreich. Eine Grundwasserlandschaft ist ein Gebiet mit einheitlichem geologisch-morphologischem Charakter, dessen hydrogeologische Eigenschaften von einem oder mehreren gleichartigen, oberflächennahen Grundwasserleitern und den diese voneinander trennenden Nicht- oder Geringleitern geprägt werden. Eine entscheidende Rolle spielt bei der Charakterisierung u. a. die Ausbildung der Gesteine und die Art der Grundwasserleiter.

Das Gelände des Landstuhler und Einsiedler Bruchs ist durch einen oberflächennahen, flachen Grundwasserkörper geprägt. Nur flache Buntsandsteinerhebungen, die Schachen, ragen aus diesem heraus. Der oberflächennahe Grundwasserspiegel im Bruch wurde ab Mitte des 18. Jahrhunderts infolge anthropogener Kulturmaßnahmen (Abtorfung) im Mittel um 1,5 m gesenkt. Außerdem unterliegt er einer natürlichen jahreszeitlichen Schwankungsamplitude sowie episodischen Schwankungen, die der Niederschlagssumme des jeweiligen Jahres folgt. Grundwasserverläufe von 1976 bis 1996 im Bereich Kaiserslautern weisen eine Schwankungsbreite der Grundwasserflurabstände von 0 bis 1,9 m auf. Dabei zeigt sich auch eine deutliche jährliche Wasserschwankung um ca. 1 m. Für den Eingriffsbereich selbst liegen keine Daten über Grundwasserverläufe vor. Bei verschiedenen Begehungen des Geländes wurden insbesondere im nördlichen Teil sehr hohe Grundwasserstände angetroffen.

Der Bereich des Bebauungsplans und angrenzende Industriegebiete liegen nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten.

Grundwasser

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist der Erhalt des status-quo (besser noch Erhöhung der Einstauung) primäres Ziel einer eventuellen Grundwasser-Bewirtschaftung. Vor allem unterläufig dürfen die Grundwasserkörper nicht abgesenkt werden. Die Tümpel für Kammmolche sind zum Teil grundwassergeprägt und dürfen während der Larvenentwicklung nicht austrocknen. Das biotopkartierte geschützte Biotop wird ebenfalls vom oberflächennahen Grundwasserspiegel geprägt. Eine dauerhafte Absenkung würde die vorhandenen Lebensraumtypen stark negativ beeinträchtigen bis hin zur Extinktion der Biotoptypen durch Austrocknung.

Oberflächenwasserabfluss

Das Gebiet ist geprägt durch ein System von Gräben, welche das Gebiet über den Floßbach nach Westen in Richtung Einsiedler Bruch entwässern. Durch die teilweise verlandeten Gräben sind Störstellen im Abfluss entstanden, die ein Aufstauen des Oberflächenwassers bewirkten und in Folge die lokalen Waldstandorte vernässen. Der große ehemalige Leitgraben an der Offenlandfläche im Süden des Gebiets ist nahezu ganzjährig wasserführend und in Folge zu einem wichtigen Lebens- und Reproduktionsraum für Amphibien, speziell dem Kammmolch, geworden. Das Grabensystem ist zugleich eine wichtige Vernetzungslinie für die Amphibienteilpopulationen. Durch die geplante Bebauung anfallende Oberflächenwasser sind in dem Maße auch in die südlich anschließenden Flächen einzuspeisen, um mindestens den derzeitigen

Vernässungsgrad dauerhaft zu erhalten. Ziel ist der Erhalt und Förderung der Amphibienlaichgewässer im verbleibenden Gebiet, als Lebensraum des streng geschützten Kammmolchs.

FFH-Gebiet / NSG

Für das westlich des Untersuchungsgebiets liegende FFH-Gebiet Westricher Moorniederung (FFH-6511-301) werden Niederungsbereiche mit Staunässe beeinflussten Standorten als gebietsprägende Eigenschaften angegeben. Vorherrschend sind artenreiches Feuchtgrünland, Röhrichte sowie Moorheide- und Zwischenmoorreste. Daneben existieren Mischwälder, Stillgewässer und wenige Moorbruchwälder. Unter den dokumentierten Tierarten des FFH-Gebiets befindet sich unter anderem auch der Kammmolch mit der Angabe "Population nicht isoliert". Der Flächenanteil wassergeprägter Biotope (Sümpfe, Moore, Still- und Fließgewässer wird mit 9% angegeben. Ziel ist die "Erhaltung oder Wiederherstellung möglichst unbeeinträchtigter Gewässer und Uferzonen mit Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie nicht intensiv genutzten, moorigen Lebensräumen und Mooren, nicht intensiv genutztem Borstgrasrasen, Pfeifengras- und Mähwiesen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere Maculinea ssp.)"

Für das darin enthaltene NSG Östliche Pfälzer Moorniederung wird in der RVO als Schutzzweck und -gegenstand angegeben: "Die Pfälzer Moorniederung ist in ihrer Gesamtheit ein Kernraum von landesweiter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Wegen der besonderen Standortverhältnisse (vernässte Böden mit Moorbildung in frostgefährdeter Muldenlage) hat sich ein für Rheinland-Pfalz einzigartiges Gebiet ausgebildet. Wegen des großflächigen Auftretens feuchter und nasser Standorte und der extensiven Nutzung großer Bereiche konnten sich zahlreiche, für diese Standorte typische und heute zum Teil sehr seltene bzw. stark gefährdete Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten ansiedeln und überleben."

Das heißt, beide Schutzgebiete werden mindestens zum Teil von Wasserabflüssen aus dem Bereich IG Einsiedlerhof/Vogelweh gespeist. Durch die geplanten Baumaßnahmen dürfen keine negativen Einflüsse auf die wertgebenden Biotope durch Verschlechterung der Wasserqualität oder Verringerung der Wassermengen ausgehen.

Durch die zeitverzögerte Ableitung durch Abpuffern der Abflussspitzen aus dem Eingriffsbereich kann die mengenmäßige Belastung des/der nachfolgenden Fließgewässer(s) gemindert werden.

4.4 Biotoptypen

Zur Aktualisierung der Biotoptypenkartierung von 2008 wurde in 2012 auf ausgewählten Teilflächen eine Nacherhebung, insbesondere zu den Lebensraumtypen (LRT) durchgeführt (Abbildung 1).

Die beiden nachgewiesenen LRT wurden bezüglich ihres Erhaltungszustands bewertet (Abbildung 2, sowie Tabelle 2 und Tabelle 3). Die Datengrundlage wurde im Jahr 2015 um einen Fundort der Rauschbeere ergänzt.

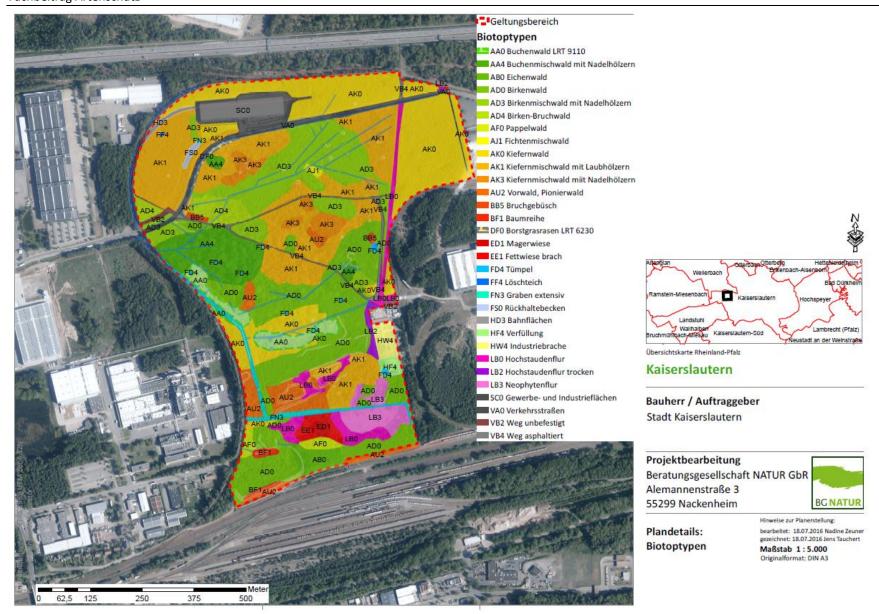
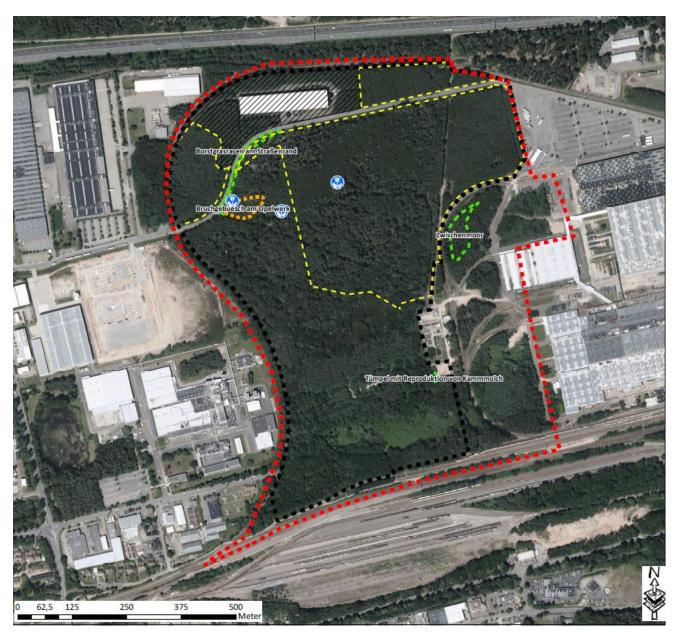


Abbildung 1: Biotoptypen im Bereich des BPlan-Gebiets "IG Einsiedlerhof-Vogelweh, Teil Mitte" [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].



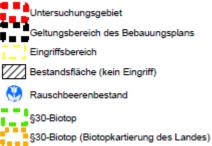


Abbildung 2: Geschützte Biotope und Fundorte der Rauschbeere [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

Tabelle 2: Bewertung prioritärer LRT 6230* - Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland)

(zutreffende Kriterien sind gelb hinterlegt)

Erhaltungszustand BT-	A – hervorragend	B – gut	C – mäßig bis durchschnittlich
Vollständigkeit der lebensraum- typischen Habitat- strukturen	Grasnarbe +/- ge-schlossen aus niedrig-wüchsigen, kon-kurrenzschwachen Gräsern und Kräutern aufgebaut, natürliche Standort- und Strukturvielfalt ≥ 3 Habitatstrukturtypen, einer davon "lückiger Rasen" oder Anteil lückiger Rasen" oder Anteil lückiger Rasen > 50 % Strukturen-Anteil dichter Grasfluren typischer Begleitarten < 25% Streuschichtdeckung und – mächtigkeit auf < 30 % der Fläche > 2 cm	niedrigwüchsig; gering- mächtige Streuauflagen; Einart-Fazies, wenn vor- handen, nur kleinflächig eingestreut, mäßige Strukturvielfalt 2 Habitatstrukturtypen, einer davon "lückiger Rasen" oder Anteil lücki-	her-wüchsigen Arten durch-setzt, durch Streuauflagen verfilzt oder auf Teilflächen von dominanten, faziesbildenden Arten beherrscht, Struktur deutlich beeinträchtigt 1 Habitatstrukturtyp oder Anteil lückiger Rasen < 25 % Strukturen-Anteil dichter Grasfluren typischer Ragieit
Vollständigkeit des lebensraumtypi- schen Arteninven- tars	Typische Habitatstrukturen: Kurzrasen mehrschichtige Rasen lückige Rasen: Anteil Offent Bodenflechten Moosbestände Lebensraumtypische Arten: Antennaria dioica, Arnica m Carex panicea, Carex pilulifi lium saxatile, Gentiana pneu culatum, Hypochoeris radica corchis albida, Luzula camp Pedicularis sylvatica, Plath	ooden/Grus/Fels ≥ 5 % ontana, Botrychium lunari <mark>era</mark> , Euphrasia stricta, <mark>Fes</mark> umonanthe, Genista sagitt ata, Juncus squarrosus, Lat pestris, Meum athamantic	tuca tenuifolia, Ga- alis, Hypericum ma- hyrus linifolius, Leu- um, Nardus stricta,

Erhaltungszustand BT-	A – hervorragend	C – mäßig bis durchschnittlich	
	serpyllifolia, <mark>Potentilla erect</mark> Viola canina;	ta, <mark>Sieglingia decumbens</mark> ,	Veronica officinalis,
	Lebensraumtypische Arten > 12	Lebensraumtypische Arten 6-11	Lebensraumtypi- sche Arten < 6
Beeinträchtigungen	Nicht erkennbar	Auftreten von gesellschaftsuntypischen Arten, z. B. Eutrophierungs-, Brache- und/ oder Störzeigern in mäßigen Flächenanteilen (bis 10%) oder Verbuschung bis 20% u.ä.	sellschaftsuntypi- schen Arten, z. B. Eutrophierungs-, Brache- und/ oder Störzeigern in grö-
Deckungsgrad ange- pflanzte Gehölze /Aufforstung	0%	1-5 %	> 5%
Deckungsgrad Ver- buschung	<mark>keine</mark>	< 20 %	>20-70%
Deckungsgrad Eu- trophierungs-, Bra- che- und/oder Stör- zeiger (Nennung der Arten)	keine	vorhanden, aber < 10%	> 10% Tanacetum vulgare Pteridium aquilinum
Ablagerung von Fremdmaterial (Beschreibung der Ablagerungen, Art, Lage,)	<mark>keine</mark>	kleinflächig	großflächig bzw. mit negativen Aus- wirkungen
Nutzungs- bzw. Pfle- gedefizite (Nennung der Pfle- gedefizite)	nicht vorhanden schutzzielkonforme Nutzur bzw. Mahd) oder <mark>Pflegemaß</mark> Mahd des Straßenrandes	<u> </u>	vorhanden Nutzung nicht schutzzielkon- form, entweder zu intensive Nutzung oder verbracht und Nut- zung/Pflege erfor- derlich
Beeinträchtigung nur bei feuchten Ausbildungen (Nardo-Juncetum squarrosi)	intakter Wasserhaushalt	gering beeinträchtigt	stark beeinträch- tigt

Erhaltungszustand BT-	A – hervorragend	B – gut	C – mäßig bis durchschnittlich
Beeinträchtigung Zerschneidung (Nennung der Zer- schneidungsart)	ohne	Unerheblich Schmaler Bestand	erhebliche Beein- trächtigungen er- kennbar, Bestand dadurch degene- riert
Beeinträchtigung – direkt – Tritt, Befah- rung, Bewirtschaf- tungsfehler (Mahd- gutreste, Eutrophie- rung,)	nicht erkennbar bzw. max. punktuell ohne Schädigung des LRT-Vorkommens	0 0	erhebliche Beein- trächtigungen er- kennbar, LRT dadurch degene- riert
Beeinträchtigung – Sonstige Freitext			
Gesamtbewertung		B gut	
Anmerkungen			

LRT 6230* Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europäischen Festland)

Kennarten:

Danthonia decumbens frequent

Festuca tenuifolia frequent

Potentilla erecta lokal

Polygala vulgaris selten

Carex pilulifera lokal

Typische Begleiter:

Hieracium murorum frequent

Calluna vulgaris frequent

Thymus pulegioides dominant

Hieracium pilosella dominant lokal

Molinia caerulea frequent

Betula pendula selten

Euphorbia cyparissias lokal

Teucrium scorodonia lokal

Pimpinella saxifraga selten

Vaccinium myrtillus lokal

Deschampsia flexuosa lokal

Störzeiger:

Tanacetum vulgare dominant lokal

Pteridium aquilinum lokal

Tabelle 3: Bewertung LRT 9110 -Hainsimsen-Buchenwald

(zutreffende Kriterien sind gelb hinterlegt)

Erhaltungs- zustand BT-	A - hervorragende Ausprägung	B - gute Ausprägung	C - mittlere bis schlechte Ausprä- gung
Habitatstruk- turen Waldent- wicklungs- phasen / Raumstruk- tur (Definition siehe unter Begriffsbe- stimmung)	viele Waldentwicklungsphasen (> 3), dabei Auftreten der Reife- phase auf einen von den Ländern festzulegenden Mindestflächen- anteil an der Bewertungseinheit	wicklungs-phasen, dabei	
Biotop- und Altbäume (Definition siehe unter Begriffsbe- stimmung)	> 6 Stück pro ha	> 3 Stück / ha	< 3 Stück / ha
Totholz (Definition siehe unter Be-griffsbe- stimmung)	> 3 Stk. / ha, liegendes undstehendes Totholz	> 1 Stk. / ha, liegendes o- derstehendes Totholz	< 1 Stk. / ha, liegendes oderstehendes Totholz
Lebensraum- typisches Ar- teninventar	vorhanden, d.h.:	weitgehend vorhanden, d.h.:	nur in Teilen vor- handen, d.h.:
Gehölzarten	Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten > 90 %	Anteil der lebensraumty- pischen Gehölzarten > 80 %	Anteil der lebens- raumtypischen Gehölzarten > 70 %
Krautschicht (inkl. Krypto- gamen)	Artenkombination in der Kraut- schicht ist lebensraumtypisch		lebensraumtypi- sche Artenkombi- nation in der Krautschicht ist stark verändert
Fauna	Vorkommen von wertgebenden Arten können zur Aufwertung führen. Schwarzspecht u. div. Fleder-		
	mausarten		

Erhaltungs- zustand BT-	A - hervorragende Ausprägung	B - gute Ausprägung	C - mittlere bis schlechte Ausprä- gung
Beeinträchti- gungen	gering, d.h.:	mittel, d.h.:	stark, d.h.:
Schäden an Böden und Wasserhaus- halt Schäden an Waldvegeta- tion und Struktur Auftreten le- bensraum- untypischer Indikatorar- ten Zerschnei- dung und Störungen	keine erkennbaren Veränderungen der lebensraumtypischen Standortverhältnisse, Strukturen und Artenzusammensetzung	derungen der lebens-	derungen der le- bensraumtypi- schen Standort-
Gesamtbe- wertung	A sehr gut		
Anmerkun- gen			

LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald Artenausstattung

1. Baumschicht:

Fagus sylvatica dominant
Quercus robur selten
Pinus sylvestris selten

2. Baumschicht

Fagus slvatica frequent

3. Baumschicht

Fagus sylvatica frequent

Betula pendula selten

Strauchschicht

Fagus sylvatica frequent

Frangula alnus frequent

Sorbus aucuparia selten

Krautschicht

Fagus sylvatica frequent

Carex brizoides lokal dominant

Rubus fruticosus agg. selten

Dryopteris carthusiana selten

Molinia caerulea agg. lokal dominant

Carex pilulifera selten

Deschampsia flexuosa selten

Vaccinium myrtillus lokal

Poa nemoralis lokal

Luzula luzuloides lokal

Prunus serotina lokal

Impatiens noli-tangere lokal

Oxalis acetosella lokal

4.5 **Avifauna**

Ziel der avifaunistischen Datenerfassung war die Kartierung aller Brutvögel, sowie der Gast-, Rast- und Zugvögel. Die Nachweise erfolgten hauptsächlich durch visuelle-akustische Methoden (Gesang, Rufe, Beobachtung wichtiger Gefiederkennzeichen...) sowie durch eine zielorientierte Mischung aus Revierkartierung (RK) für die streng geschützten/Anhang 1/Rote Liste oder mindestens gefährdeten Arten bzw. Arten mit ungünstigem-schlechten Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz und eine halbquantitative Linientaxierung (LT) für die übrigen Arten. Während der laubfreien Periode wurden Horste und Baumhöhlen kartiert. In den Jahren 2011 und 2015 kamen Klangattrappen speziell für Spechte zum Einsatz, insbesondere für den Mittelspecht. Bei Methodik, Definition und Bewertung einer Brut wurden für die Untersuchungen die gängigen Methodenstandards und Kriterien von Südbeck et al. 2005 verwendet. Zur Übersicht wurden die Termine der Begehungen tabellarisch aufgeführt und darüber hinaus die Termine aus früheren Jahren.

Tabelle 4: Termine der avifaunistischen Kartierungen 2015

Nr.	Datum	Zeit	Temperatur	Klima
1	27.03.2015	8:45-10:15	7°C	Leicht N-Wind, wechselnd bewölkt
2	30.05.2015	16:00-17:45	17°C	Sonnig, einzelne Schönwetter- wolken, tlw. W-Wind böig, tro- cken
3	12.06.2015	8:00-11:00	17-23°C	Sonne pur, sehr trocken, leichter NE-Wind
4	28.06.2015	15:30-18:30	24/25°C	Schleierwolken, leichter Ost- wind,trocken

Tabelle 5: Termine der avifaunistischen Kartierungen aus früheren Jahren (2007, 2008 und 2011)

Nr.	Datum	Zeit	Temperatur	Klima
1	06.09.2007	10:00 - 15:00	14-15°C	stark bewölkt, windstill, später Niesel, dann leichter Regen
2	12.02.2008	10:30 - 14:00	6-10°C	trocken, leichter Ostwind, Hochdruck, lockere Schleier- wolken
3	01.04.2008	9:00 - 13:00	14-15°C	trocken, windstill, Sonne pur
4	07.05.2008	10:30 - 14:30	20-24°C	trocken, Sonne pur, windstill
5	06.06.2008	6:30 - 11:00	16-17°C	stark bedeckt, schwül, windstill
6	12.03.2011	20:00 - 23:00 Nachtkartierung	11-12°C	leicht bedeckt, windstill, später leichter Nieselregen

4.5.1 Rückblick Ergebnisse 2007/2008

Es wurden bei den Begehungen im September 2007 und von Februar bis Juni 2008 insgesamt 45 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle 6), vier davon ausschließlich im Randbereich. Den Ergebnissen liegen insgesamt 415 Einzelbeobachtungen zugrunde. Darunter waren acht Arten, welche nach der damals gültigen Roten Liste, sowie dem BNatschG, BArtSchV oder dem Anhang 1 der EU-VSR streng geschützt sowie mindestens gefährdet waren.

Von den Brutvogelarten, die damals sicher im Untersuchungsgebiet brüteten, war nur der Schwarzspecht streng geschützt und nach der damals gültigen Liste RL RLP (1992) als gefährdet eingestuft. Die nach der RL von RLP als vom Erlöschen bedrohte Heidelerche brütete eindeutig im Gleisbereich des Bahnhofs am südlichen Rand außerhalb des UG. Eine ähnliche Beobachtung wurde auch von Herrn Alfred Klein am 7.4.2007 (telefonisch mitgeteilt dem Umweltamt am 10.4.2007) gemacht, der sie allerdings im südlichen Bereich noch im UG singend überfliegend beobachtete.

Braunkehlchen (im Bereich Freifläche mit Wiese und Hochstaudenflur), Hohltaube, Mäusebussard und Grünspecht (im südlichen und den mit alten Buchen durchsetzen Laubmischwald im südwestlichen Teil) besiedelten mit Brutverdacht von je einem Brutpaar das UG. Greifvogelhorste wurden im gesamten Waldgebiet nicht nachgewiesen, der Brutverdacht des Mäusebussards begründet sich auf die Anwesenheit von Altvögeln und ihr Verhalten. Ein Grünspecht wurde im südöstlichen Teil im Bereich Adam Opel Ag direkt beobachtet und mehrfach kurz rufend (revierabgrenzend), eine Bruthöhle wurde jedoch nicht gefunden. Als typischer Brutplatz könnten auch Einzelbäume (z.B. Obstbäume) in den aufgelockerten (teils parkartigen) Bereichen am Rande des UG gewertet werden.

Auf der Vorwarnliste der RL (1992) standen Baumpieper, Dorngrasmücke, Gartenrotschwanz und Mauersegler, wobei nur 2 BP der Dorngrasmücke im südlichen Teil als Brutvögel sicher nachgewiesen worden sind. Zwei singende Baumpieper wurden zwar zu Beginn der Brutperiode beobachtet, nicht mehr dagegen zur typischen Hauptbrutperiode, was auch als temporäre Zugreviere gewertet werden kann.

4.5.2 Ergebnisse 2015

Es wurden auf Grundlage der Kartierungen im Jahr 2015 Beobachtungen von 287 Vögeln ausgewertet (s. Anlage). Diese verteilen sich auf 34 Arten (Tabelle 6), darunter fünf bemerkenswerte Arten: Neuntöter, Mäusebussard, Klein- und Grünspecht sowie Waldlaubsänger. Nach Windbruch alter Buchen existieren nur noch drei alte Schwarzspechthöhlen. Hier gelangen jedoch keine Brutnachweise (auch nicht von Hohltaube und anderen Folgearten). Ein Greifvogelhorst wurde auf einer alten Buche gefunden, der Baum wurde markiert. Es besteht der Verdacht auf eine Mäusebussard-Brut. Der streng geschützte Grünspecht wurde im südlichen Bereich des UG nahrungssuchend beobachtet und an einem Tag mehrfach rufend verhört. Möglichweise ist das Untersuchungsgebiet nur Teil eines Nahrungsreviers. Es besteht für diesen Bereich eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Brut - eine Bruthöhle wurde nicht gefunden. Ähnliches gilt für einen Kleinspecht in Birkenwald am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

Des Weiteren ist anzumerken, dass insgesamt ein hoher Anteil an Totholz und Höhlenbäumen, insbesondere in Kiefern, Buchen und Eichen, festgestellt wurde. Das stehende Klein-Gewässer und das Grabennetz war im Jahr 2015 bereits Ende Juni 2015 fast vollständig trocken gefallen.

Tabelle 6: Gesamtartenliste der avifaunistischen Kartierung 2015, sowie 2007/2008

	Art	Wissenschaftlicher Name	Sept. 2007 und FebrJuni 2008 Häufig- keit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Sept. 2007 und Febr Juni 2008 Status Brut- Gast	2015 Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	2015 Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng § § geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2007	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP
1	Amsel	Turdus merula	1	В	6+	В	§		Е		590000- 680000	h	!!	*	
2	Bachstelze	Motacilla alba	(1)	BV	-	-	§				22000- 26000	h	!	*	
3	Baumpieper	Anthus trivialis	(3)	G?	-	-	§			V	4000- 7000	mh	-	2	
4	Bergfink	Fringilla montifringilla	1	G	-	-	§								
5	Blaumeise	Parus caeruleus	3	В	3+	В	§		Е		255000- 300000	h	(+),!!	*	
6	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	BV	-	-	§	Z	Е	3	500-600	S	-	1	
7	Buchfink	Fringilla coelebs	8	В	8+	В	§		Е		495000- 560000	h	!	*	
8	Buntspecht	Dendrocopos major	2	В	3	В	§				40000- 60000	sh	!	*	
9	Dohle	Coloeus monedula	2	G	-	-	§		Е						
10	Dorngrasmücke	Sylvia communis	2	В	-	-	§		Е		40000- 60000	h	(+),(-)	*	

	Art	Wissenschaftlicher Name	Sept. 2007 und FebrJuni 2008 Häufig- keit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Sept. 2007 und Febr Juni 2008 Status Brut- Gast	2015 Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	2015 Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng § § geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2007	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP
11	Eichelhäher	Garrulus glandarius	3	В	3+	В	§				30000- 50000	h	!	*	
12	Fitis	Phylloscopus trochilus	7	В	1	В	§				41000- 52000	h	-	*	
13	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	4	В	3	В	§		Е		20000- 30000	h	!!	*	
14	Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	1	В	§		Е		89000- 110000	h	(+),!	+	
15	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicu- rus	(1)	B/R	1	BV-Rand	§	Z	2		1000- 1500	mh	-	V	
16	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	2	В	-	-	§				5500- 15000	h	(+),(-)	*	
17	Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	2+	В	§		3		4000- 6000	mh	-	*	
18	Grünspecht	Picus viridis	1	BV	1	B-Rand	§§		2		5000- 8000	mh	(+),!	*	
19	Haubenmeise	Parus cristatus	2	В	3+	В	§		2		8000- 11500	h	!	*	
20	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	3	В	1	B-Rand	§				80000- 100000	h	(+),!!	*	

	Art	Wissenschaftlicher Name	Sept. 2007 und FebrJuni 2008 Häufig- keit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Sept. 2007 und Febr Juni 2008 Status Brut- Gast	2015 Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	2015 Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng § § geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2007	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP
21	Heckenbraunelle	Prunella modularis	1	В	-	-	§		E		77000- 94000	h	-	*	
22	Heidelerche	Lullula arborea	1	B/R	-	-	§§	I	2	V	200-300	S	-	1	
23	Hohltaube	Columba oenas	1	BV	-	-	§	Z	Е		2000- 4000	mh	!!	*	
24	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	(1)	B/R	-	-	§				10000- 15000	h	!	V	
25	Kleiber	Sitta europaea	3	В	4+	В	§				100000- 130000	h	(+),!	*	
26	Kleinspecht	Dryobates minor	-	-	1	BV	§			V	1500- 300	mh	(+),!	*	
27	Kohlmeise	Parus major	8	В	3+	В	§				530000- 590000	h	(+),!!	*	
28	Mauersegler	Apus apus	(10)	G	(11)	G	§				9500- 23000	h	(+),(-)	*	
29	Mäusebussard	Buteo buteo	2	BV	1	BV	§§				3000- 6000	mh	!!	*	
30	Misteldrossel	Turdus viscivorus	3	В	1	BV	§		E		6500- 17000	h	(+),!!!	*	

	Art	Wissenschaftlicher Name	Sept. 2007 und FebrJuni 2008 Häufig- keit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Sept. 2007 und Febr Juni 2008 Status Brut- Gast	2015 Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	2015 Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng § § geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2007	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP
31	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	8	В	7+	В	§		E		285000- 325000	h	(+),!!	*	
32	Neuntöter	Lanius collurio	-	-	1	В	§§	I	3		5000- 8000	mh	-	V	
33	Rabenkrähe	Corvus corone	1	В	1	В	§				40000- 60000	h	!!	*	
34	Ringeltaube	Columba palumbus	6	В	3+	В	§		Е		110000- 150000	h	!!	*	
35	Rohrammer ⁵	Emberiza schoeniclus	1	G	-	-	§				1500- 2500	mh	!	*	
36	Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	(1)	G								*	
37	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	10	В	8+	В	§		Е		305000- 360000	h	(+),!	*	
38	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	3	В	2	В	§				4500- 11500	mh/h	(+),(-)	*	

 $^{^{5}}$ Beobachtung von Herrn Alfred Klein am 7.4.2007, telefonisch dem Umweltamt mitgeteilt am 10.4.2007

	Art	Wissenschaftlicher Name	Sept. 2007 und FebrJuni 2008 Häufig- keit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Sept. 2007 und Febr Juni 2008 Status Brut- Gast	2015 Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	2015 Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng § § geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2007	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP
39	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	1	G	-	-	§	Z		V	800- 1400	mh	(+),(-)	*	
40	Schwarzspecht	Dryocopus martius	1	В	-	-	§§	I			1700- 3700	mh	(+),(-)	*	
41	Singdrossel	Turdus philomelos	2	В	3+	В	§		Е		90000- 105000	h	!	*	
42	Sommergoldhähn- chen	Regulus ignicapilla	1	В	5	В	§		Е		115000- 180000	h	(+),!!	*	
43	Star	Sturnus vulgaris	2	BV	-	-	§		Е		210000- 290000	h	(+),!	V	
44	Sumpfmeise	Parus palustris	2	В	3	В	§		3		60000- 74000	h	(+),!!	*	
45	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	1	В	-	-	§		Е		11500- 17000	h	!!	*	
46	Tannenmeise	Parus ater	3	В	2+	В	§				83000- 110000	h	!!	*	
47	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	В	-	-	§		E		15000- 25000	mh	(+),(-)	*	
48	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	-	2-3	В	§		2		5000- 20000	h	(+),(-)	3	

	Art	Wissenschaftlicher Name	Sept. 2007 und FebrJuni 2008 Häufig- keit Brutpaar (Anzahl Ex.)	Sept. 2007 und Febr Juni 2008 Status Brut- Gast	2015 Häufigkeit Brutpaar (Anzahl Ex.)	2015 Status Brut-Gast	Besonders § bzw. streng § § geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Rote Liste D 2007	Bestand Paare/Reviere 2007.2012 RLP	Bestandsgröße/Häufigkeit RLP	Verantwortungsart RLP	Rote Liste RLP 2014	Erhaltungszustand in RLP
49	Weidenmeise	Parus montanus	1	BV	-	-	§				3500- 9000	mh	(+),(-)	*	
50	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	4	В	2	В	§		Е		26000- 37000	h	!	*	
51	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	6	В	6	В	§				230000- 270000	h	(+),!	*	
52	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	7	В	6+	В	§				190000- 220000	h	!!	*	

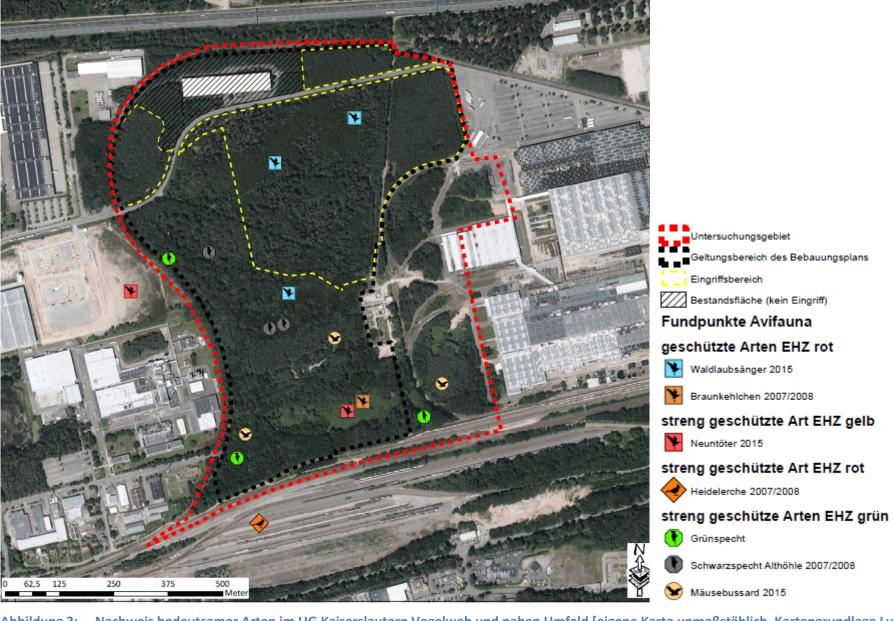


Abbildung 3: Nachweis bedeutsamer Arten im UG Kaiserslautern Vogelweh und nahen Umfeld [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

4.5.3 Bewertung

Insgesamt hat sich die Avifauna gegenüber der früheren Untersuchung aus 2007/2008 stark gewandelt, möglicherweise durch die enorm gestiegene Lärmbelastung (Flugverkehr, Industrie, Motocross). Arten, wie das Braunkehlchen (RL D: 3, RL RLP: 1), die Heidelerche (RL D:V; RL RLP:1) und der Baumpieper (RL D: V; RL RLP: 2) konnten im Jahr 2015 nicht mehr nachgewiesen werden. Dennoch gab es eine Zunahme von Vogelarten. So sind Nachweise des Waldlaubsänger (RL D: *; RL RLP:3, in Rheinland-Pfalz ungünstiger- schlechter Erhaltungszustand: Ampel="rot") und des Neuntöters (RL D: *; RL RLP: V) gelungen. Die beiden Nachweise des Waldlaubsängers im N-Teil des Untersuchungsgebietes können möglichweise nur einem Paar zugeordnet werden. Zudem wurde der Waldlaubsänger im zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Der Neuntöter, streng geschützt und in Rheinland-Pfalz ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand (Ampel="gelb"), brütete in der Freifläche im Südbereich und mit einem zweiten Brutpaar auf der im Jahr 2015 frischen Rodungsfläche am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahme kommt es zur Rodung von ca. 20 ha Waldfläche und zum Verlust zahlreicher Brutplätze und Gelege der Vogelarten der Wälder, sowie der Vogelarten der Hecken und Gebüsche. Baubedingt kommt es zur dauerhaften Beschädigung von bis zu zwei Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Waldlaubsängers mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Auch ist baubedingt im Zuge der Baufeldfreimachung ohne Vermeidungsmaßnahme eine Tötung von Waldlaubsängern am Nest möglich. Durch einen Baumaschineneinsatz und Tiefbauarbeiten während der Brutzeit sind möglicherweise benachbarte Brutstandorte der Vogelarten der Wälder, sowie der Gebüsche und Hecken temporär gestört. Dies ist v. a. auf Lärm und visuelle Effekte zurückzuführen. Es kann zu baubedingten Tötungen durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) kommen. Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatz-, sowie vorgezogene CEF-Maßnahmen sind erforderlich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zum Verlust von bis zu zwei Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für den Waldlaubsänger (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Des Weiteren gehen anlagebedingt besiedelte Vogellebensräume verloren, wovon Vogelarten aus der Gruppe der Wälder und der Gruppe der Hecken und Gebüsche betroffen sind.

Zudem kann es anlagebedingt durch möglicherweise vorhandene großflächige Glasfassaden zum Vogelschlag und somit zu Individuentötungen kommen, insbesondere in den Bereichen, wo sich Grünstrukturen in den Fenstern spiegeln.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Das betriebsbedingte Tötungsrisiko von Individuen erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da der Verkehr auf dem Betriebsgelände sich in Geschwindigkeiten unter 10 km/h bewegen wird. Durch den verstärkten Zulieferverkehr erhöht sich das Tötungsrisiko ebenfalls nicht in signifikanter Weise, da sich nördlich der Straße für die Avifauna weitgehend unattraktive Stangenforste befinden.

Aufgrund einer möglichen Betroffenheit von Arten, die in Rheinland-Pfalz einen unzureichenden-schlechten Erhaltungszustand haben (Ampel="gelb" oder "rot") ist für den Waldlaubsänger und Neuntöter eine gesonderte Einzelartprüfung notwendig (siehe Anhang).

Für die vorkommenden und möglicherweise betroffenen Brutvögel mit günstigem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz (Grünspecht, Hohltaube, Mäusebussard und Schwarzspecht) erfolgte keine Einzelartprüfung.

Für die Gruppe der Vogelarten der Wälder und Gruppe der Vogelarten der Hecken und Gebüsche erfolgt eine Prüfung auf Gildenniveau.

Gastvögel, auf die die Wirkfaktoren keinen Einfluss haben, wurden nicht geprüft.

4.6 Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermausfauna im Jahr 2007/2008 erfolgte nach der Punkt-Stopp-Methode (16 Kontrollbereiche, je 10 Minuten pro Kontrollpunkt) und durch Aufzeichnungsapparaturen ("AnaBat" von Titley, Australien) zur automatischen Registrierung von Fledermausrufen. Bei den persönlichen Detektorkontrollgängen wurde das Detektormodell D240 von Pettersson verwendet. Zur Artanalyse dieser Rufaufnahmen (auf Datenspeicher T.sonic 630 von Transcend) wurde das Programm BatSound, Version 3.31 (ebenfalls von Pettersson), verwendet. Im Fall der automatisch arbeitenden Rufaufzeichnungsapparaturen wurde als Beobachtungszeitraum jeweils die komplette Nacht, gemessen als Summe der Minuten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, zu Grunde gelegt. Zur Artanalyse der Rufaufnahmen wurde das Programm AnaLook, Version 4.9j (von Titley), verwendet. Als Maß von Aktivitätsdichten fliegender Fledermäuse wurde die Stetigkeit der Präsenz von Tieren in einem Beobachtungsbereich ermittelt: Stetigkeit = Anzahl der Minuten mit Fledermausruf / Anzahl der Beobachtungsminuten.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden Erfassungen zur Datenverdichtung bzw. -bestätigung durchgeführt. Dabei erfolgte im Jahr 2015 eine automatische Rufaufzeichnung mittels Batcorder. Im Jahr 2016 kam der Minicomputer Raspberry Pi, Version B sowie Version A+, (Raspberry Pi® Stiftung, England/Fa. Premier Farnell/Element 14, England) in Kombination mit dem USB- Mikrofon Dodotronic Ultramics 250 K (Fa. Dodotronic, Italien, letzte Kalibrierung: 2015) im Untersuchungsgebiet zum Einsatz.

Zur Artanalyse der Rufaufnahmen wurde das Programm bcAdmin der Fa. ecoObs GmbH, Version 3.5.6, verwendet. Es erfolgte eine automatische Rufanalyse in Kombination mit stichprobenartiger manueller Auswertung von Sonagrammen.





Abbildung 4: rechts: AnaBat-Apparatur, links: Batcorder [Fotos: BG Natur].

4.6.1 Rückblick Ergebnisse 2007/2008

Es wurden mindestens neun Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sicher festgestellt. Für *P. pipistrellus* konnten mehrere Balzgebiete erfasst werden. Zumindest für

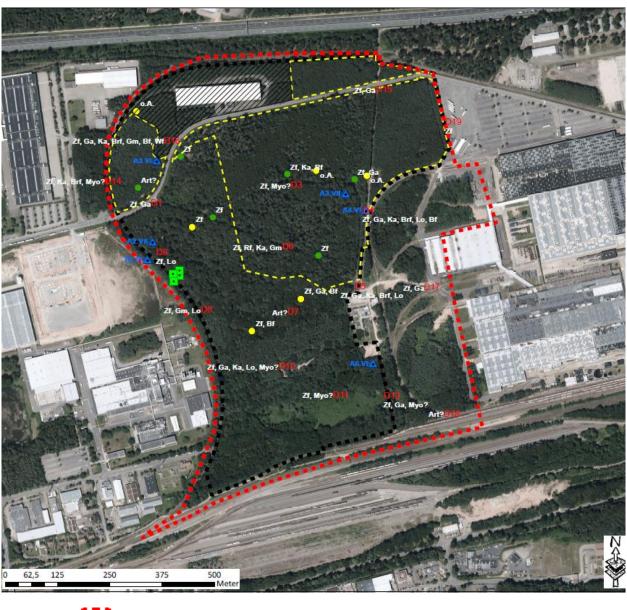
diese Art ist das Vorhandensein von Quartieren wahrscheinlich. Die fünf am häufigsten registrierten Arten können als vergleichsweise typisch auch in siedlungsnahen Lebensräumen bezeichnet werden: Zwergfledermaus (89%), Großer Abendsegler (47%), Kleiner Abendsegler (37%), (Braunes) Langohr (37%), Breitflügelfledermaus (26%). Ein höherer Gefährdungsgrad ist dagegen für die auch im Untersuchungsgebiet selten erfassten, bzw. unsicher bestimmbaren Arten zu konstatieren.

Waldaußenränder und vor allem auch windgeschützte Waldschneisen waren vielfach regelmäßig frequentierte Flugstraßen von Fledermäusen. So gab es Häufungen der Fledermausbeobachtungen entlang der Bahntrasse im Westen sowie der Autostraße im Norden. Dabei wurden besonders schnell hin und her patrouillierende Arten, wie z.B. Zwergfledermaus oder Großer/Kleiner Abendsegler, deren laute Ortungsrufe zudem besonders leicht mit Ultraschalldetektoren erfassbar sind, nachgewiesen. Darüber hinaus waren in besonderer Regelmäßigkeit Fledermäuse im Nordwesten des Untersuchungsgebietes an einem größeren Gewässer mit großer Insektenfülle bei Kontrollpunkt "D16" anzutreffen. Die weitreichende Lichtemission (hoher UV-Anteil weißes Licht) im Bereich der Flutlichtausleuchtung am Osttor des Opelwerkgeländes und in Folge die hohe Insektenanlockung führte zur hohen Präsenzdauer von Fledermäusen an diesem Standort.

Aus den Kartierungsergebnissen, kombiniert mit Analysen der Geländestruktur des Untersuchungsgebietes, ergaben sich große Bereiche der Waldflächen, die für Fledermäuse zumindest als Jagdraum eine hohe Bedeutung haben. Die besonders hohe Nutzungsfrequenz des Waldweihers im Nordwesten und die dort nachgewiesene Fülle von sieben der neun insgesamt im Untersuchungsgebiet registrierten Fledermausarten heben die besondere Bedeutung dieser etwas größeren Gewässerfläche hervor. Von höchster Bedeutung sind darüber hinaus die Altholzbestände mit ihrem Höhlenangebot im mittleren Bereich des Untersuchungsgebietes. Dieser Bereich kann als Quartierstandort für einige der festgestellten Fledermausarten vermutet werden. Konkrete Nutzungsbelege fehlten zwar, doch balzende Zwergfledermäuse in diesem Bereich machten eine tatsächliche Nutzung zumindest für diese Art durchaus sehr wahrscheinlich. Eine Abholzung in diesem Bereich würde ausgleichsbedürftige Quartierverluste der lokalen Fledermausbestände verursachen.

4.6.2 Ergebnisse 2015/2016

Im Rahmen der Fledermauserfassungen in den Jahren 2015 und 2016, die zur Datenverdichtung bzw. -bestätigung durchgeführt wurden, wurden keine neuen Arten festgestellt.





Netzfangversuch 2007/2008

Abbildung 5: Nachweise Fledermäuse: Bf Bartfledermaus, Brf Breitflügelfldermaus, Ga Großer Abendsegler, Ka Kleiner Abendsegler, Lo Langohrfledermaus, Myo? Großes Mausohr?, Rf Rauhautfledermaus, Wf Wimpernfledermaus?, Zf Zwergfledermaus [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 @GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

Tabelle 7: Gesamtartenliste mit Schutzstatus und Erhaltungszuständen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten.

Artname	Wissenschaftlicher Artname	BNatSchG	FFH-Richtlinie EU (1992) Anhang	RL RLP (1992)	Verantwor- tungsart RLP	Erste Einschätzung des EHZ in RLP (LBM, 2011)	RL D (2009)	EHZ BRD (2013)
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	S	IV	1			G	
Wimpernfledermaus	Myotis emarginatus	S	II, IV	1			2	fehlt
Großes Mausohr?	Myotis (Myotis) myotis?	S	II, IV	2	!		V	
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	S	IV	2			D	
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	S	IV	3			V	
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusi	S	IV	2			-	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	S	IV	3			-	
Braunes Langohr	Plecotus auritus	S	IV	2			V	
Kleine/Große Bartfledermaus	Myotis (Selysius) mystacinus/ brandti	s/s	IV/IV	2/ (neu)			-/V	

4.6.3 Bewertung

Die hohe nachgewiesene Artenzahl zeugt von der Bedeutung des Gebiets für die Fledermäuse mit seinem, aufgrund der Biotopvielfalt, reichhaltigen Nahrungs- und Quartierangebotes. Als besonders bedeutsame Lebensräume für die Fledermausfauna kommen u.a. die Altholzbereiche mit ihrem Höhlenangebot sowie Offenlandbereiche als Jagdhabitat in Betracht.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahme kommt es zu einer Beeinträchtigung des Jagdhabitats und Quartierangebots. Durch den Eingriff werden überwiegend nur Quartierpotenziale mittlerer Bedeutung in der Summe reduziert. Spechtbäume oder gar als Winterschlafplatz geeignet erscheinende Bäume konnten nur im westlichen Waldbereich nahe der Bahngleise gefunden werden, der durch die Eingriffsbereichsabgrenzung geschont bleibt. Auch der zentrale Buchenaltholzbestandes mit erhöhtem Quartierpotenzial bleibt erhalten.

Eine Baustellenbeleuchtung in den Abend- und Nachtstunden kann im Falle der Fledermäuse anziehend wirken, sodass es zu Kollisionen mit dem Bauverkehr kommen könnte. Im Bereich der nördlich verlaufenden Straße entsteht, infolge der dort nachts herrschenden höheren Geschwindigkeiten ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen sind vor allem Quartierverluste durch Fällung von Höhlenbäumen, die als Sommerquartiere für Einzeltiere und bei größerer Hohlraumbildung sogar auch für Wochenstubenkolonien dienen können. Als Nutzer der im Gebiet nachgewiesenen Artenliste kommen hierzu in Frage: Braune Langohren, Kleiner und Großer Abendsegler sowie Einzeltiere auch von Wimperfledermaus und Großes Mausohr. Dickwandige Baumhöhlen bieten darüber hinaus frostsicherere Versteckplätze für Überwinterungsgruppen, z.B. von Großen und Kleinen Abendseglern oder eventuell von Braunen Langohren. Auch Spalten hinter abstehender Borke oder in Rissen des Baumstamms oder dickerer Seitenäste (z.B. nach Blitzschaden oder im Bereich von Zwieselbildungen) können als Fledermausquartier genutzt werden, für meist kleinere Arten, wie Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Bartfledermaus, sowohl als Einzelquartier, als auch als Wochenstubenquartier und im Einzelfall sogar auch als Überwinterungsquartier.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Gefährdungen sind dann zu erwarten, wenn industrielle Emissionen von Lärm und Erschütterungen nahegelegene Quartierstandorte beeinträchtigen können oder verkehrsbedingte Kollisionen auf regelmäßig genutzten Flugbahnen der Fledermäuse zu befürchten sind.

Für die Gruppe der Fledermäuse erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung.

4.7 Reptilien

Der Eingriffsbereich wurde flächendeckend begangen, wobei alle Flächen/Strukturen mit potenziellen Reptilienbiotopen intensiv untersucht wurden. Die Witterungsbedin-gungen waren trockenwarm und sonnig. Bei der Erfassung wurden insbesondere sonnenexponierte Strukturen wie Holz- und Steinhaufen, Säume und Gebüschränder auf aktive Individuen kartiert. Zudem wurden Versteckplätze wie z.B. hohl liegende Holzstämme, Steine etc. kontrolliert. Zum Nachweis von versteckt lebenden Arten wurden künstliche Versteckplätze (Bleche, Folien) ausgelegt und kontrolliert.

4.7.1 Rückblick Ergebnisse 2007/2008

Es wurden vier Reptilienarten festgestellt. Aufgrund des Habitatangebots konnte ein individuenarmes Vorkommen der Ringelnatter nicht ausgeschlossen werden. Bis auf die Waldeidechse und die Ringelnatter wurden alle vorkommenden Reptilienarten der Kaiserslauterner Senke nachgewiesen.

Die Schlingnatter konnte nur an einer wenig befahrenen Bahntrasse auf dem Opel-Betriebsgelände festgestellt. Dabei gelangen die Beobachtung eines adulten Exemplares unter einem Stein sowie der Fund eines Natternhemdes. Aufgrund der durch die versteckte Lebensweise sehr schlechten Nachweisbarkeit der Art ist von einer weiteren Verbreitung der Art auszugehen. Neben den vorhandenen Bahntrassen und deren Randbereiche entsprechen auch der Motocrossbereich und das magere Grünland (westlicher Teil) den Habitatansprüchen.

Die Mauereidechse besiedelt die vorhandenen Bahntrassen und deren Ränder, soweit sie sonnenexponiert sind. Weiterhin werden offene Bereiche wie der Motocrossbereich und ruderale Strukturen auf dem Opel-Betriebsgelände besiedelt. Einzeltiere (vermutlich wandernde Individuen) wurden im Birkenbruch nachgewiesen. Gemieden werden z.B. das magere Grünland, die Waldbereiche und Waldinnenränder.

Die Zauneidechse besiedelt im Untersuchungsgebiet insbesondere Offenlandbereiche wie das magere Grünland und den Motocrossbereich sowie grasige Saumstrukturen, wie Weg- und Waldränder. Einzeltiere wurden in den Birkenbrüchen und entlang der Waldwege (Vernetzungsstrukturen) festgestellt. An den Bahntrassen wurden ebenfalls nur wenige Tiere gefunden, vermutlich aufgrund der dort häufigen Mauereidechse.

4.7.2 Ergebnisse 2015/2016

In den Jahren 2015 und 2016 wurden Erfassungen (3 Begehungen) zur Datenverdichtung bzw. -bestätigung durchgeführt. Neue Arten wie z.B. die Ringelnatter wurden nicht festgestellt. Von Mauer- und Zauneidechse wurden einzelne Neufunde in den Karten berücksichtigt. Insgesamt wurden die Verbreitungsbilder aus 2007/2008 bestätigt, was aufgrund der weitgehend gleichgebliebenen Biotopstruktur auch zu erwarten war.

Tabelle 8: Gesamtartenliste mit Schutzstatus und Erhaltungszuständen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reptilienarten.

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	BNatSchG	FFH- Richtlinie EU (1992) Anhang	RL RLP (1996)	Erste Ein- schätzung des EHZ in RLP (LBM, 2011)	RL D (2009)	EHZ BRD (2013)
Ringelnatter	Natrix natrix, syn: Tropidonotus natrix	Aktuell kein Nachweis	b		2	Nicht be- wertet	V	
Schlingnatter	Coronella austriaca	Reproduktion	S	IV	3		3	
Blindschleiche	Anguis fragilis	Reproduktion	b		V	Nicht be- wertet	*	
Zauneidechse	Lacerta agilis	Reproduktion	S	IV	V		٧	
Mauerei- dechse	Podarcis muralis	Reproduktion	S	IV	3		V	

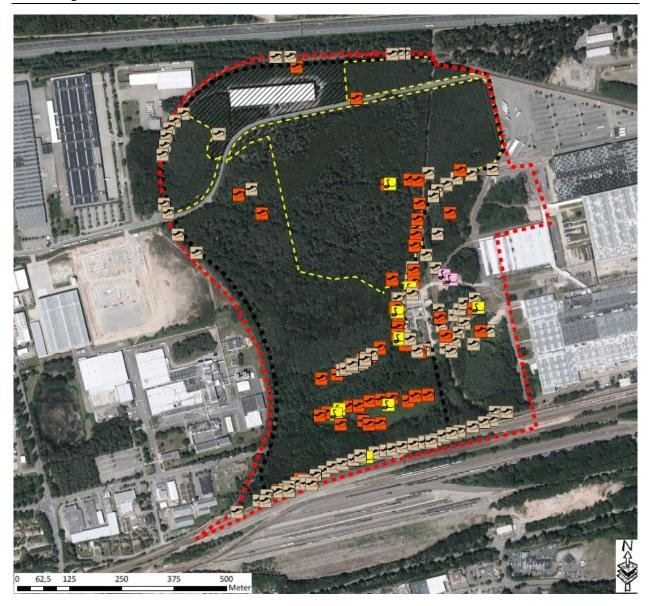




Abbildung 6: Nachweise von Reptilien im Untersuchungsgebiet (kumulierte Darstellung der Ergebnisse aus den Jahren 2007/2008, 2015/2016) [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

4.7.3 Bewertung

Durch die Vielgestaltigkeit bietet das Untersuchungsgebiet vier (ggf. fünf) Reptilienarten Lebensraum. Aufgrund der nachgewiesenen hohen Artenzahl und der vorkommenden gefährdeten und streng geschützten Arten hat das Untersuchungsgebiet eine sehr hohe Bedeutung für die Reptilienfauna. Innerhalb des Untersuchungsgebietes haben die Bahnanlagen, der Motocrossbereich, das magere Grünland und die Waldaußenränder besondere Bedeutung für die Reptilienfauna.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt ist eine Zerstörung von Reptilienlebensräumen zu verzeichnen. Außerdem sind ohne Schutzmaßnahmen Individuenverluste auf von Reptilien besiedelten Bereichen zu erwarten. Je nach Jahreszeit können insbesondere Gelege zerstört und immobile überwinternde Tiere oder aber auch aktive Tiere getötet werden. Weiterhin ist der temporäre Verlust von Reptilienlebensräumen während der Bauphase (Störungen, temporäre Nutzungen) wahrscheinlich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften Verlust von Reptilienlebensräumen. Je nach Lage und Größe Eingriffes werden auch Vernetzungsfunktionen der betroffenen Reptilienlebensräume dauerhaft gestört.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt kann es ggf. in den Randbereichen der geplanten Bebauung zu Individuenverlusten durch Verkehr (Straßentod) kommen, sofern dort Straßen gebaut werden. Auch durch eine Oberflächenentwässerung (Gullys) können Tiere zu Schaden kommen. Für störungsempfindliche Arten kann es durch den Industriebetrieb durch Lärm, Erschütterungen, Verkehr etc. in den Randbereichen zu Beeinträchtigungen kommen.

Aufgrund einer möglichen Betroffenheit der Verbotstatbestände nach BNatSchG werden gesonderte Artenschutzprüfungen für die Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse durchgeführt.

4.8 **Amphibien**

Zur Erfassung der Amphibien wurden zur Laichzeit Kescherfänge, akustische Nachweise und Sichtbeobachtungen durch nächtliches Ableuchten durchgeführt. Darüber hinaus wurden Reusenfallen (Eimertyp mit 4 Trichtereingängen) an potenziellen Laichgewässern (zehn Gewässer bzw. –komplexe, vgl. Abbildung 7) eingesetzt. Des Weiteren wurden regelmäßig Versteckplätze (z.B. Baumstubben, aufliegende Totholzstrukturen, Steinhaufen) im Landlebensraum kontrolliert.

4.8.1 Rückblick Ergebnisse 2008/2009

Es wurden acht Arten nachgewiesen. Der Bergmolch konnte in fünf Gewässern nachgewiesen werden. Besonders hohe Artenzahlen konnten in den Gewässern 1,2,4,5 und 9 festgestellt werden. Als einzige Molchart wurde der Bergmolch auch in den weitgehend beschatteten Tümpeln im Wald (Gewässer 3) gefangen werden.

Der Teichmolch konnte ebenfalls in fünf Gewässern festgestellt werden. Auffällig ist der fehlende Nachweis im Motocrossbereich, der ebenfalls den Ansprüchen der Art entspricht.

Der Fadenmolch konnte in vier Gewässern nachgewiesen werden, wobei nur geringe Individuenzahlen festgestellt werden. Möglicherweise hatte ein Großteil der Individuen zur Zeit der ersten Fallenfänge die Gewässer schon verlassen.

Von der Erdkröte wurde nur ein Laichvorkommen im Gewässer 4 festgestellt. Hier konnten mehrere hundert Larven beobachtet werden. Die anderen Gewässer haben aufgrund der periodischen Wasserführung wohl keine Bedeutung für die Art.

Zirka 50 Laichballen des Grasfrosches konnten in Senken des Gewässerkomplexes 1 nachgewiesen werden. Da diese Senken früh austrockneten konnte kein Reproduktionsnachweis für das Jahr 2008 erbracht werden. Auffällig ist das Fehlen der Art in den Gräben und Tümpeln. Möglicherweise werden bei höheren Wasserständen auch andere Gewässer besiedelt.

Wasserfroschkomplex: Funde liegen von acht Gewässern vor. Die Unterscheidung der drei Grünfrösche war nicht zweifelsfrei möglich. Der Wasserfroschkomplex hat die höchste Stetigkeit aller nachgewiesenen Amphibienarten. Allerdings liegen nur von drei Gewässern (1, 2, 4) auch Funde von Larven vor.

Als besonders wertgebende Arten werden die gefährdeten und streng geschützten Arten Kreuzkröte und Kammmolch eingestuft.

Der Kammmolch konnte im Jahr 2008 an fünf Gewässern bzw. Gewässerkomplexen (1, 2, 4, 5, 9) nachgewiesen werden, von denen sich drei im südlichen Gebietsteil befinden (Abbildung 7). In allen fünf Bereichen konnten auch Larven des Kammmolches nachgewiesen werden. Erfolgreiche Reproduktion ist für den Gewässerkomplex 2 im September 2007 (frisch metamorphosierte Individuen) belegt.

Das einzige Laichgewässer der Kreuzkröte im Untersuchungsgebiet liegt im Gewässerkomplex 2. Hier konnten mindestens 1000 Kaulquappen festgestellt werden, von denen sich auch ein Großteil entwickeln konnte, bevor der Tümpel austrocknete. Zählungen von Laichschnüren gelangen nicht (Gewässertrübung) und auch Zählungen von rufenden Tieren gelangen an den Nachtexkursionen nicht.

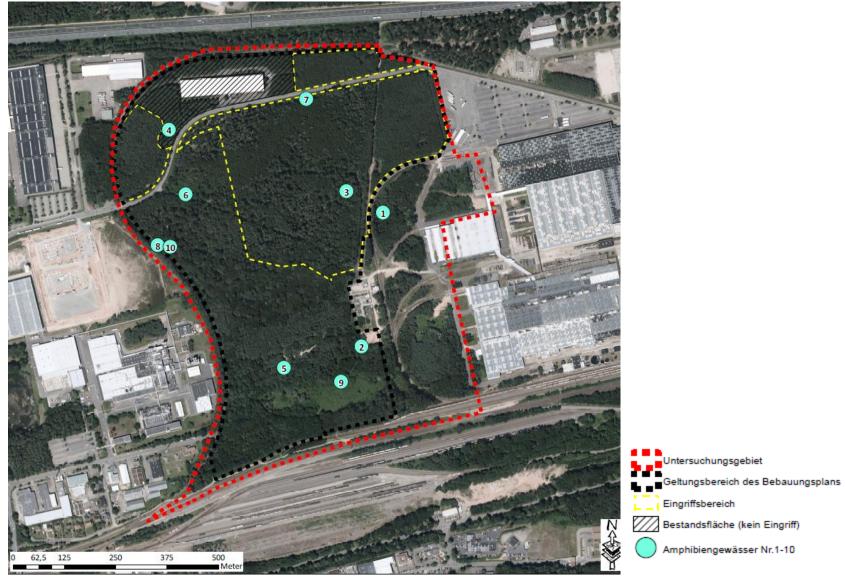


Abbildung 7: Gewässerkomplexe Nr. 1-10 für Amphibien im Untersuchungsgebiet [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

4.8.2 Ergebnisse 2013/2015/2016

In den Jahren 2013 bis 2016 wurden ergänzende Erhebungen durchgeführt, insbesondere zu den streng geschützten Arten Kammmolch und Kreuzkröte.

Kammmolch

Im Jahr 2013 wurden die bekannten und vermuteten Laichgewässer der Art mittels einer nächtlichen Kontrolle mit Reusenfallen kontrolliert. Im Jahr 2016 wurden zudem stichprobenartig Kescherfänge durchgeführt.

Gewässer	2007/2008 (Reusenfallen, Ke- schern)	2013 (Reusenfallen, Ke-schern)	2016 (Keschern)
2 (Kreuzkrötenfläche)	Reproduktionsnach- weis	Reproduktionsnach- weis	Nachweis (2 Adult)
4 (Rückhaltebecken im Norden)	Reproduktionsnach- weis	Kein Fund Große Erdkrötenpopulation	Nachweis (1 x Adult), Große Erdkrötenpo- pulation
5 (Motocrossbereich)	Reproduktionsnach- weis	Kein Fund, Gewässer trocken	Kein Fund, trotz Tümpel mit ausrei- chender Wasserfüh- rung
6 (nasser Bereich am Eingang)	Kein Fund	Kein Fund	Kein Fund
9 (Graben)	Reproduktionsnach- weis	Reproduktionsnach- weis	Keine Untersuchung
1 (Bruch auf dem Opel- gelände)	Reproduktionsnach- weis	Keine Untersuchung	Keine Untersuchung

Kreuzkröte

Trotz der erfolgten Instandsetzungsmaßnahmen im Kreuzkrötenlaichbiotop und ausreichender Niederschläge bildeten sich im Jahr 2016 auf der Fläche keine temporären Gewässer (Tümpel, Pfützen) mit ausreichender Wasserführung, die als Laichhabitat in Frage kommen könnten. Der angrenzende Teich (Kammmolchlaichgewässer) ist für die Kreuzkröte aufgrund verschiedener Faktoren (Beschattung, Struktur, Tiefe, Prädatorendichte) nicht geeignet.

Dementsprechend liegen derzeit keine aktuellen Funde der Kreuzkröte im Untersuchungsgebiet vor. Aufgrund der langen Lebensdauer (12 Jahre sind im Freiland nachgewiesen) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Landlebensräume noch von der Art besiedelt sind. Weiterhin liegen keine Informationen darüber vor ob weitere

Teilvorkommen mit temporären Gewässern im Umkreis (Opelgelände, Güterbahnhof) existieren.

Vorschlag für das weitere Vorgehen: Anlegen von 3 Senken innerhalb der vegetationsfreien Fläche, Abdichten der Senken mit Bentonit, Herstellung einer geneigten Fläche, die das Oberflächenwasser in Richtung der Senken leitet.

Wasserfrosch-Komplex

Im Jahr 2013 bis 2016 gelang kein sicherer Nachweis des Kleinen Wasserfrosches als FFH-Anhang-IV-Art.

Tabelle 9: Gesamtartenliste mit Schutzstatus und Erhaltungszuständen der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten.

Artname	Wissenschaftli- cher Artname	Status	BNatSchG	FFH- Richtli- nie EU (1992) Anhang	RL RLP (1996)	Erste Einschätzung des EHZ in RLP (LBM, 2011)	RL D (2009)	EHZ BRD (2013)
	Ichthyosaura al-							
Bergmolch, Syn: Al-	pestris; Syn.: Tri-	Reproduk-						
penmolch	turus alpestris	tion	b	-	V	fehlt	*!	fehlt
	Lissotriton helveticus; Syn.: Triturus helvet-	Reproduk-						
Fadenmolch	icus	tion	b	_	V	fehlt	*	fehlt
Teichmolch	Lissotriton vulga- ris; Syn.: Triturus vulgaris	Reproduk-	b		V	fehlt	*	fehlt
reiciinioicii	Bufo bufo-Kom-	Reproduk-	D	-	V	Territ		теппс
Erdkröte	plex	tion	b	_	V	fehlt	*	fehlt
LIGRIOCE	рісх	Reproduk-			, v	Territ		Territ
Kreuzkröte	Bufo calamita	tion?	S	IV	3		V	
Wasserfrosch-Kom-	Teichfrosch Rana kl. es- culenta	Reproduk- tion Was- serfrosch-	b	V	-		*!	
plex: Kleiner Was- serfrosch/ See- frosch sowie Hybrid	Kleiner Wasser- frosch Rana les- sonae	Komplex, Kein siche- rer Nach-	S	IV	V	unbe- kannt	G	unbe- kannt
Teichfrosch	Seefrosch Rana ridibunda	weis der Anhang IV- Art	b	V	2	unbe- kannt	*	
Gras-, Taufrosch	Rana temporaria	Reproduk- tion	b	V	V		*	
Nördlicher Kamm- molch	Triturus cristatus	Reproduk- tion	S	II, IV	2		V !	

4.8.3 Bewertung

Durch das hohe Angebot unterschiedlicher Gewässertypen und die Vielgestaltigkeit der vorhandenen Landlebensräume bietet das Untersuchungsgebiet acht Amphibien-

arten Lebensraum. Aufgrund der nachgewiesenen hohen Artenzahl und der vorkommenden gefährdeten und streng geschützten Arten hat das Untersuchungsgebiet eine sehr hohe Bedeutung für die Amphibienfauna.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes haben insbesondere die Gewässer bzw. Gewässerkomplexe 1, 2, 4 und 9 eine sehr hohe Bedeutung für Amphibienfauna. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Jahren mit besserer Wasserführung auch andere Gewässer eine höhere Bedeutung haben können (z.B. Gewässer 6). Dagegen haben die kleineren beschatteten Waldtümpel und –gräben (Gewässer 3, 7, 8, 10) eine geringere Bedeutung für die Amphibienfauna.

Die beiden im Eingriffsbereich liegenden Gewässer 3 (Nachweis: Bergmolch und Wasserfroschkomplex) und 7 (Teich- und Fadenmolchnachweis) liegen innerhalb des Eingriffsbereiches und gehen durch das Planvorhaben verloren. (Es gelang kein sicherer Nachweis des Kleinen Wasserfrosches als Teil des Wasserfroschkomplexes.)

Als bedeutende Landlebensräume wird die engere Umgebung um die aktuell genutzten Laichgewässer des Kammmolches eingestuft, die z.B. auch von anderen Molcharten besonders genutzt werden. Hinzu kommen die Offenlandbereiche, in denen Landfunde von Kreuzkröten vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der Amphibienpopulationen auch die nicht markierten Wald- und Offenlandbiotope als Landlebensraum nutzen kann.

Bau- und/oder anlagebedingte Auswirkungen

Laichgewässer streng geschützter Arten gehen keine verloren.

Es gehen laichplatznahe Landlebensräume (potenzielle Ruhestätten, wie Tagesverstecke, Überwinterungsquartiere), wovon auch streng geschützte Arten betroffen sind, verloren. Darüber hinaus kommt es Zerschneidungseffekte durch die Überbauung.

Störungen sind durch die Barrierewirkung des Baugebiets möglich, wenngleich eine südliche "Umwanderung" der Fläche weiterhin gegeben ist.

Baubedingt können Tiere im Landlebensraum im Zuge der Baumaßnahmen (Erdarbeiten etc.) verletzt oder getötet werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Tötungen während der Laichwanderungen sind möglich.

Aufgrund einer möglichen Betroffenheit der Verbotstatbestände nach BNatSchG werden gesonderte Artenschutzprüfungen für die sicher nachgewiesenen FFH-Anhang-IV-Arten, den Kammmolch und die Kreuzkröte, durchgeführt.

4.9 Heuschrecken, Tagfalter, Libellen, Haselmaus, Heldbock

Eine Erfassung der Artengruppe der Heuschrecken, Libellen und Tagfalter erfolgte im Zeitraum 2007/2008. Eine Erfassung der Haselmaus erfolgte im Jahr 2016.

Zur Erfassung der Heuschreckenarten kamen die Methoden Sichtbeobachtungen, Abkeschern der Vegetation (incl. Klopfschirm) und akustische Nachweise (incl. Bat-Detektor) in trockenen und feuchten offenen Bereiche zum Einsatz.

Die Tagfalterfauna wurde bei sonnig-warmem Wetter erfasst. Als Methoden kamen insbesondere Sichtbeobachtung und Kescherfang zum Einsatz. Gefangene Tiere wurden direkt nach der Determination wieder freigelassen.

Die Libellenfauna wurde insbesondere an den Gewässern erfasst, wobei schwerpunktmäßig Imagines bestimmt wurden. Im Rahmen der Untersuchung gefundene Exuvien wurden ebenfalls bestimmt (systematische Exuviensuche wurde nicht durchgeführt).

Zur Erfassung der Haselmaus wurden im Jahr 2016 alle Flächen/Strukturen mit potenziellen Haselmausbiotopen erfasst. Auf Grundlage dieser Strukturkartierung wurden 8 repräsentative Probeflächen für die nachfolgende quantitative Individuenerfassung abgegrenzt. Zum Nachweis der vorwiegend arbustikol und arborikol (gebüsch- und baumbewohnenden) lebenden Haselmaus wurden speziell für die Art geeignete Nachweismethoden angewandt (siehe auch Juskaitis & Büchner 2010). Es wurden Haselmausröhren (dormousetubes) aufgehängt und regelmäßig kontrolliert.

Am 07.06.2016 (Dämmerungszeit) wurde insbesondere der Altbuchenbestand hinsichtlich des Vorkommens von baumbewohnenden Käfer abgesucht.

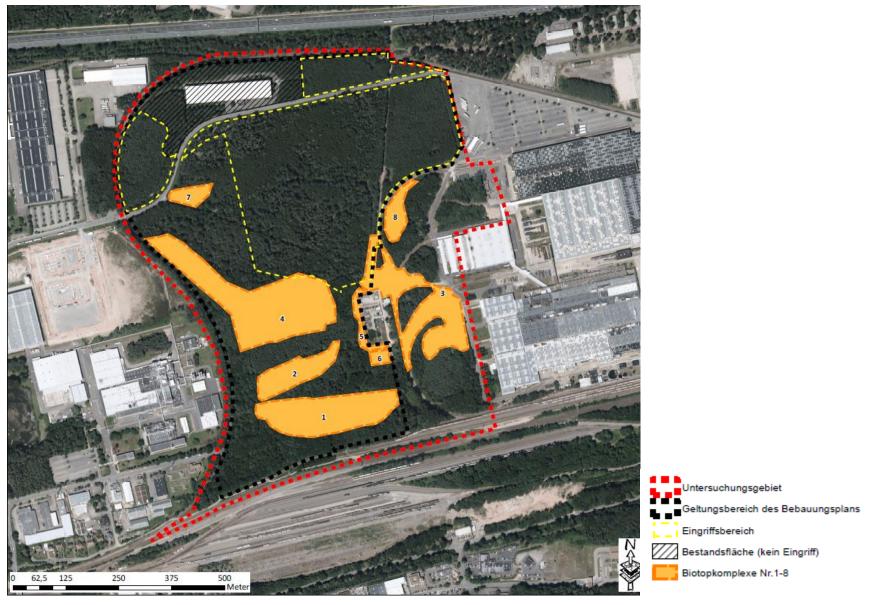


Abbildung 8: Biotopkomplexe Nr.1-8 (2007/2008)[eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

4.9.1 Rückblick der Ergebnisse 2007/2008

Heuschrecken

Es wurden 24 Heuschreckenarten festgestellt. Als besonders wertgebende Arten wurden fünf Arten eingestuft. Der Warzenbeißer wurde in hoher Anzahl nur im Biotopkomplex 1 (Maximum: ca. 30 rufende Exemplare / Begehung) nachgewiesen. Ein kleines Vorkommen (max. zwei rufende Exemplaren) wurde auf dem Opel-Betriebsgelände gefunden. Die Kurzflügelige Beißschrecke konnte nur im Grünland-Komplex in höherer Dichte festgestellt werden. Einzeltiere wurden an zwei weiteren Flächen beobachtet. Die landes- und bundesweit als "gefährdet" Blauflügelige Ödlandschrecke insbesondere die Bahnanlagen und deren Randbereiche. Außerdem wurde sie im Biotopkomplex 1 und 2 gefunden. Die Blauflügelige Sandschrecke konnte nur auf bzw. im Randbereich der Gleisschotter gefunden werden. Die bundesweit "stark gefährdete" Sumpfschrecke konnte in geringer Dichte nur im BK 8 gefunden werden. Im ähnlich strukturierten BK 7 gelang keine Beobachtung.

Libellen

Es wurden 16 Libellenarten festgestellt. *Calopteryx splendens* wurde nur in zwei Einzeltieren, abseits von den Gräben gefunden. Eine bodenständige Population ist unwahrscheinlich. Die Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*) wurde 1993 noch an Gewässer 4 nachgewiesen. Aktuell konnte sie nicht gefunden werden. Geeignete Habitatbedingungen wären auch an Gewässer 1 gegeben. Als besonders wertgebende Art wird hier die landes- und bundesweit "gefährdete" Gemeine Winterlibelle *Sympecma fusca* benannt, die auch im Bereich Kaiserslautern selten ist (Ott 1993). Die Art wurde in Gewässer 1 (frisch geschlüpfte Exemplare) und Gewässer 4 nachgewiesen. Hinzu kommen regelmäßige Nachweise abseits von Gewässern.

Tagfalter

Es wurden 27 Arten festgestellt. Als besonders wertgebende Arten wurden drei Arten eingestuft. Der violette Feuerfalter wurde in den BK 3 und 5 nachgewiesen. Die Art besiedelt trockene, magere und lückig bewachsene Offenlandbiotope mit Vorkommen von Sauerampferarten (Eiablagepflanze). Der Magerrasen-Perlmutterfalter konnte nur in BK 1 festgestellt werden, wo sie in mehreren Generationen nachgewiesen wurde. Sie besiedelt u.a. Trocken- und Halbtrockenrasen, Heidegebiete. Die Eiablage erfolgt an Veilchen-Arten. Der Braunfleckige Perlmutterfalter konnte ebenfalls nur in BK 1 gefunden werden. Die Art besiedelt offene magere Grünlandbereiche wie Moorränder, Streuwiesen und Heiden. Die Eier werden nur an Veilchenarten abgelegt.

Heldbock

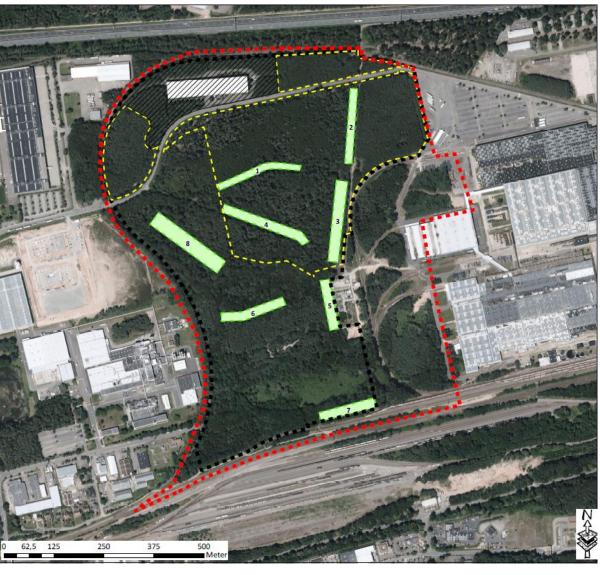
Am 07.06.2016 (Dämmerungszeit) wurden in einer Altbuche im Bereich des Altbuchenbestandes Hinweise auf die Nutzung durch einen baumbewohnenden Käfer gefunden. Es wurden Schlupflöcher (hellere braune Färbung) und frisch ausgeworfene Fraßspäne nachgewiesen. Es wird vermutet, dass es sich um den Heldbock handelt. Individuen konnten bisher keine nachgewiesen werden.

Tabelle 10: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet 2007/2008 nachgewiesenen Arten der Heuschrecken, Tagfalter und Libellen.

Artengruppe

Artengruppe				
Haveabaakaa	Lat Name	DI DID (1001)	Rote Liste D	DNIGHESS
Heuschrecken	Lat. Name	RL RLP (1991)	(2007)	BNatSchG
Gemeine Sichelschrecke	Phaneroptera falcata	4		
Gemeine Eichenschrecke	Meconema thalassinum			
Langflügelige Schwertschrecke	Conocephalus fuscus	4		
Grünes Heupferd	Tettigonia virridissima			
Warzenbeißer	Decticus verrucivorus	1	3	
Roesels Beißschrecke	Metrioptera roeselii			
Zweifarbige Beißschrecke	Metrioptera bicolor			
Kurzflügelige Beißschrecke	Metrioptera brachyptera	2		
Westliche Beißschrecke	Platycleis albopunctata Pholidoptera griseoap-	3		
Gewöhnliche Strauchschrecke	tera			
Waldgrille	Nemobius sylvestris			
Säbeldornschrecke	Tetrix subulata	3		
Gemeine Dornschrecke	Tetrix undulata			
Blauflügelige Ödlandschrecke	Oedipoda caerulescens	3	V	b
Blauflügelige Sandschrecke	Sphingonotus caerulans	1	2	b
Sumpfschrecke	Stethophyma grossum	3		
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar	4		
Heidegrashüpfer	Stenobothrus lineatus	3		
Rote Keulenschrecke	Gomphocerippus rufus Myrmeleotettix macula-			
Gefleckte Keulenschrecke	tus	4		
Nachtigall-Grashüpfer	Chorthippus biguttulus			
Brauner Grashüpfer	Chorthippus brunneus			
Wiesengrashüpfer	Chorthippus dorsatus	4		
Gemeiner Grashüpfer	Chorthippus parallelus			
			Rote Liste D	
Tagfalter		RL RLP (2014)	(2008/ ergänzt 2010)	BNatSchG
Dunkler Dickkopffalter	Erynnis tages	V	2010)	Bitatsens
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopf- falter	Thymelicus lineola			
Braunkolbiger Braun-Dickkopffal- ter	Thymelicus sylvestris			
Rostfarbiger Dickkopffalter	Ochlodes sylvanus			
Schwalbenschwanz	Papilio machaon	V	V	b
Tintenfleckweißlinge ¹	Leptidea sinapis/reali agg.	V	D	
Kleiner Kohlweißling	Pieris rapae			
Grünader-Weißling	Pieris napi			
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni			
Tagpfauenauge	Inachis io			
Admiral	Vanessa atalanta			
C-Falter	Polygonia c-album			
Landkärtchen	Araschnia levana			

Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphi- lus			b
Schornsteinfeger	Aphantopus hyperantus			
Großes Ochsenauge	Maniola jurtina			
Rotbraunes Ochsenauge	Pyronia tithonus	V		
Waldbrettspiel	Pararge aegeria	-		
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas			b
Violetter Feuerfalter	Lycaena alciphron	2	2	b
Blauer Eichen-Zipfelfalter	Neozephyrus quercus	V		
Faulbaum-Bläuling	Celastrina argiolus			
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus			b
Kaisermantel	Argynnis paphia			b
Braunfleckiger Perlmutterfalter	Boloria selene	3	V	b
Magerrasen-Perlmutterfalter	Boloria dia	2	3	b
Schachbrettfalter	Melanagia galathea			
Libellen		RL RLP (1992)	RL D (1996)	
Gebänderte Prachtlibelle	Calopteryx splendens	3	V	b
Gemeine Binsenjungfer	Lestes sponsa			b
Große Binsenjungfer	Lestes viridis	4		b
Gemeine Winterlibelle	Sympecma fusca	3	3	b
Hufeisen-Azurjungfer	Coenagrion puella			b
Gemeine Becherjungfer	Enallagma cyathigerum			b
Große Pechlibelle	Ischnura elegans			b
Frühe Adonislibelle	Pyrrhosoma nymphula			b
Blaugrüne Mosaikjungfer	Aeshna cyanea			b
Große Königslibelle	Anax imperator			b
Große Königslibelle Gemeine Smaragdlibelle	Anax imperator Cordulia aenea	4	V	b b
-	·	4	V	-
Gemeine Smaragdlibelle	Cordulia aenea	4	V	b
Gemeine Smaragdlibelle Plattbauch	Cordulia aenea Libellula depressa		V	b b
Gemeine Smaragdlibelle Plattbauch Vierfleck	Cordulia aenea Libellula depressa Libellula quadrimaculata		V	b b b



Untersuchungsgebiet
Geltungsbereich des Bebauungsplans
Eingriffsbereich
Bestandsfläche (kein Eingriff)
Transekte Haselmausröhren Nr.1-8

Abbildung 9: Transekte Haselmausröhren 2016, bisher kein Nachweis der Haselmaus [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

4.9.2 Bewertung

Heuschrecken 2007/2008: Durch die hohe Artenzahl und das Vorkommen mehrerer hochgradig gefährdeter Spezies hat das Untersuchungsgebiet eine sehr hohe Bedeutung für die Heuschreckenfauna. Insbesondere das individuenreiche Vorkommen des Warzenbeißers ist bemerkenswert. Das Untersuchungsgebiet hat durch hohe Angebot verschiedener trockenwarmer Biotoptypen (mageres Grünland, offene Sandflächen, Bahnschotter) insbesondere für wärme- und trockenheitsliebende Arten hohe Bedeutung. Daraus ergeben sich für die Heuschreckenfauna folgende Biotopkomplexe von größerer Bedeutung (Abgrenzung der Biotopkomplexe im dortigen Kapitel): Biotopkomplex 1: Nur hier wurden der Warzenbeißer und die Kurzflügelige Beißschrecke in höherer Dichte nachgewiesen. Außerdem weist dieser Bereich mit 18 Arten eine sehr hohe Artenfülle auf. Biotopkomplex 2: Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke. Biotopkomplex 3: Einziges Vorkommen der Blauflügeligen Sandschrecke und der Westlichen Beißschrecke, häufiges Vorkommen der Blauflügeligen Ödlandschrecke und Einzeltiere des Warzenbeißers. Hohe Artenzahl (n = 19). Biotopkomplex 5: Vorkommen von Blauflügeliger Ödlandschrecke, Heidegrashüpfer. Hohe Artenzahl (n = 17). Biotopkomplex 8: Einziges Vorkommen der Sumpfschrecke, Vorkommen der Säbel-dornschrecke und Einzeltiere der Kurzflügeligen Beißschrecke.

Tagfalter 2007/2008: Durch die hohe Artenzahl und das Vorkommen mehrerer gefährdeter Spezies hat das Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung für die Tagfalterfauna. Insbesondere folgende Offenlandstandorte haben größere Bedeutung für Tagfalter: Biotopkomplex 1: Nur hier wurden die beiden Perlmutterfalterarten gefunden werden. Weiterhin wurden Rotbraunes Ochsenauge (häufig) und Dunkler Dickkopfalter festgestellt. Der Bereich weist zudem die höchste Artenzahl (n = 22) auf. Biotopkomplex 3: Vorkommen des Violetten Feuerfalters sowie des Rotbraunen Ochsenauges und des Dunklen Dickkopfalters. Hohe Artenzahl (n = 18).Biotopkomplex 5: Vorkommen des Violetten Feuerfalters sowie des Rotbraunen Ochsenauges und des Dunklen Dickkopfalters. Hohe Artenzahl (n = 20).

Libellen 2007/2008: Trotz des Fehlens sehr seltener bzw. hochgradig gefährdeter Arten hat das Untersuchungsgebiet aufgrund der nachgewiesenen Artenzahl lokale Bedeutung. Aufgrund der jahrweise starken Wasserstandsschwankungen und dem daraus folgenden Austrocknen vieler Gewässer, haben Libellenarten mit mehrjähriger Embryonalentwicklung nur schlechte Entwicklungsbedingungen. Auch die früher im Raum Kaiserslautern häufigeren und heute seltenen Moorgewässerbesiedler wie Torfmosaikjungfer und Speer-Azurjungfer kommen mit diesen Wasserstandsschwankungen nicht zurecht (Ott 1993). Aufgrund der Artenzahl und dem Vorkommen der Gemeinen Winterlibelle haben die Gewässer 1 und 4 höhere Bedeutung für die lokale Libellengemeinschaften.

Haselmaus und Heldbock 2016: Das Fehlen der Haselmaus ist möglicherweise auf fehlende Habtatvernetzung zurückzuführen. Nachweise sind laut Artenfinder aus dem Kaiserslauterner Stadtgebiet zu verzeichnen, sowie und im Umfeld von Ramstein-Miesenbach (Abfrage Artenfinder Rheinland-Pfalz 2016, Meldungen alle

aus dem Jahr 2011), fehlen allerdings aus dem Bereich Einsiedlerhof Vogelweh. Die Art hat eine sehr geringe Ausbreitungsfähigkeit. Zudem benötigen Haselmäuse eine hohe Habitatvielfalt an Sträuchern und Baumarten, welche vom Frühling bis zum Herbst genügend Nahrung liefern. Insbesondere Nüsse und Beeren sowie Blüten, junge Blätter, aber z.T. auch Insekten, wie z.B. Blattläuse, sind wichtige Bestandteile der Nahrung. Möglicherweise fehlen somit auch essentielle Habitatrequisiten.

Das im Bereich einer Altbuche vermutete Heldbockvorkommen ist von dem Eingriff nicht betroffen.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Abschichtung der relevanten Arten, für die eine ausführliche Art-für-Art-Prüfung durchgeführt wird

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist für die Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten durchzuführen.

Aus einer Liste der im Untersuchungsraum vorkommenden und potentiell vorkommenden Anhang IV Arten und europäischen Vogelarten, erfolgt die Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten.

Für die jeweils betroffene Art wird in einzelnen Prüfschritten erarbeitet, ob die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bei der Verwirklichung des Vorhabens berührt werden (Wirkungsprognose aufgrund der Wirkfaktoren Abbildung 10). Wird dies bei allen Verboten verneint, so ist das Vorhaben in Bezug auf das Artenschutzrecht zulässig und damit die artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen.

Werden jedoch

- der Individuenschutz von Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
- der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- oder der Individuenschutz der Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unvermeidbar im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

berührt, schließt sich ein nächster Prüfschritt an.

Dieser resultiert aus dem Wortlaut des § 44 Abs. 5, Sätze 2, 3 und 4 BNatSchG. Danach ist zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt wird.

Sofern dies verneint werden muss, bedarf es der Anwendung der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Tritt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG der Verbotstatbestand der Störung oder außerhalb der o.a. Konstellation das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein, kommt es direkt zur Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Ergebnis der Ausnahmeprüfung entscheidet letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann.

Gemäß dem hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung (in der Fassung von Mai 2011) werden Arten nicht berücksichtigt, die

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Wirkbereich des geplanten Vorhabens haben (Zufallsfunde, Irrgäste),
- nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen,
- die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens nach gesicherten Erkenntnissen keine Empfindlichkeit aufweisen.

Das Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung gibt Abbildung 10 wieder. Für die betroffenen Tierarten werden in einzelnen Schritten die Verbotstatbestände des

Bundesnaturschutzgesetzes, sowie die Notwendigkeit der Ausnahmeregelung und damit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens geprüft.

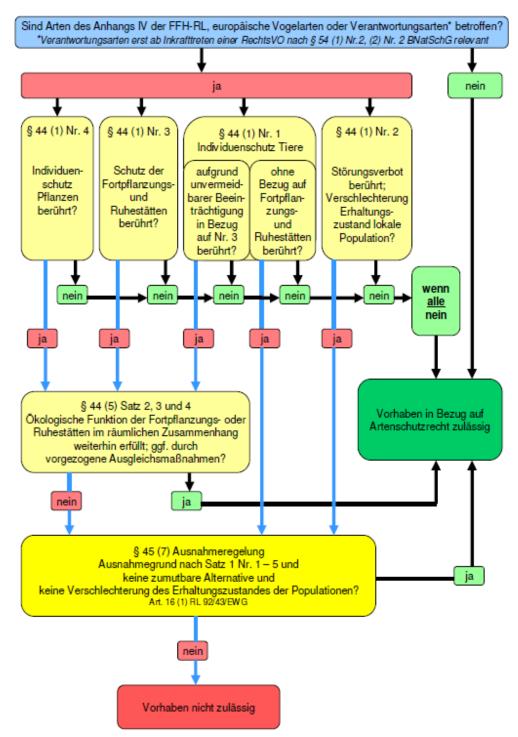


Abbildung 10: Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe, sowie nach §§ 30, 33, 34 BauGB zulässige Vorhaben (HMUELV, 2011: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren).

Es kommen folgende Arten(-gruppen) in die ausführliche Betrachtung:

Artengruppe Brutvögel

Arten, die in Rheinland-Pfalz einen unzureichenden-schlechten Erhaltungszustand haben (Ampel= rot oder gelb) und im Jahr 2015 nachgewiesen worden sind bzw. deren Vorkommen sehr wahrscheinlich anzunehmen sind, werden einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen)

Gastvögel, auf die die Wirkfaktoren keinen Einfluss haben, und Brutvögel, die nicht im Wirkraum des geplanten Vorhabens vorkommen wurden nicht geprüft.

- Prüfung auf Gildenniveau: Gruppe der Vogelarten der Wälder und Gruppe der Vogelarten der Hecken und Gebüsche
- Waldlaubsänger
- Neuntöter

Artengruppe Fledermäuse

Da bei den Fledermäusen durchgängig die gleiche Beeinträchtigung vermutet wird, erscheint eine einzelartbezogene Darstellung verzichtbar. Diese Tiergruppe wird deshalb auf Ordnungsniveau bearbeitet. Allerdings wird auf Anregung der SGD-Süd für die nachfolgenden Betrachtungen eine funktionale Differenzierung vorgenom-men, bei der einige der nachgewiesenen Fledermausarten mehrfach betroffen sein können:

- 1. potenzielle Wochenstuben-Nutzer (Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Kleine/Große Bartfledermaus)
- 2. potenzielle Überwinterungs-Nutzer (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Kleine/Große Bartfledermaus, Rauhautfledermaus)
- 3. nachgewiesene Jagdhabitat-Nutzer (alle neun nachgewiesenen Arten)

Artengruppe Reptilien

- Zauneidechse
- Mauereidechse
- Schlingnatter

Artengruppe Amphibien

Zu den sicher nachgewiesenen Arten zählen:

- Kammmolch
- Kreuzkröte

Um die Übersicht zu wahren, werden die Art-für-Art-Prüfungen im Anhang aufgeführt.

6 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen §44 Abs.1 des BNatSchG

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz							
Projekt	Bebauung	gsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte				Maßnahme	V1
						l	
Kurzbezeichnung Ökologise		che Baubegleitung					
			gsgebiet IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte, insbesondere die Eingriffsberei- nahmenflächen				
☐ Vermeidung Natura 2000			☐ Kohärenzsicherung LRT		☐ Kohärenzsicherung Arten		
☑ Vermeidung Artenschutz		schutz	☐ CEF Artenschutz		☐ Sicherung Erhaltungszustand		
☐ Vermeidung Eingriffsregelung			☐ Ausgleich Eingr	griffsregelung			
Maßnahmen-Nr. Natura 2000:				Maßnahmen-Nr.	Artenschutz: V1		
1.1 Beschre	ibung der	Maßnahme					
Eine Ökologische - oder Umweltbaubegleitung gewährt die umweltgerechte Durchführung der Maßnahmen (Boden-, Wasser-, Natur- und Artenschutz sowie Entsorgung und Abfall). Die ökologische Umweltbaubegleitung ist in den Bauablauf miteinzubinden und stimmt sich mit der Bauüberwachung und den Umweltbehörden ab. Im Rahmen der konkreten Baustellenplanung werden Bauablauf, Bauzeiten und geeignete Baustellenflächen mit der Bauleitung und den ausführenden Firmen abgestimmt (Lenkung auf ökologisch unbedenkliche Flächen). Zudem nimmt die ökologische Umweltbaubegleitung an Baubesprechungen teil, soweit umweltrelevante Belange betroffen sind. Darüber hinaus muss sie auf Ergänzungen/Änderungen bei der Planungsausführung (ggf. zusätzlicher Rodungsbedarf etc.) reagieren. Aufgaben sind die Überwachung der Bautätigkeiten in Bezug auf die Einhaltung der Umweltauflagen und – vorschriften, die durch natur- und artenschutzfachliche Begehungen zur zeitlichen Steuerung von Maßnahmen feinabgestimmt werden (z.B. Amphibienschutz, Gehötzschutz etc.). Sie hat die Aufgabe der Information und Aufklärung über Bautätigkeiten und notwendige Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz, sowie im vorliegenden Fall die Verhinderung von Individuentötungen streng geschützter Arten (z.B. Zauneidechse, Kammolch) und besonders geschützter Arten (wie bspw. Grasfrosch, Ringelnatter) zu gewährleisten. Vor der Rodung ist von der Umweltbaubegleitung die Rodungsfläche noch einmal abzugehen und Bäume mit potenziellen Fledermausquartierbäumen sind zu markieren. Diese Bäume dürfen nur unter Anwesenheit eines Fledermausquartierbäumen sind zu markieren. Diese Bäume dürfen nur unter Anwesenheit eines Fledermausfachmanns gefällt werden, um gegebenenfalls erforderliche Sicherungs- und Rettungsmaßnahmen bei Besatz durchzuführen. Auch ist eine Quantifizierung der wegfallenden potenziellen Fledermausfachmanns gefällt werden, um gegebenenfalls erforderliche Sicherung en lan zusätzlicher Bedarf an Fledermauskästen erforderlich, falls die Kompensation durch die im Rahmen der CEF-Ma							
1.2 Bestand	d und Bew	ertung der Ma	ßnahmenfläche				
Untersuchungsgebiet, insbesondere der Eingriffsbereich und die Flächen der CEF-Maßnahmen							

Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz

Projekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte

Maßnahme

V1

1.3 Ziel der Maßnahme

Ziel ist die Verhinderung von Individuentötungen streng geschützter Arten (z.B. Zauneidechse, Kammmolch, Fledermäuse), sowie die umweltgerechte Durchführung der Maßnahmen und Bautätigkeit.

1.4 Pflege- und Entwicklungsvorgaben

nicht relevant

1.5 Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

- vor Baubeginn während der fachgerechten Durchführung der vorgezogenen CEF-Maßnahmen A1, A2, A3, A4, A5, A6, A7, A8 und Vermeidungsmaßnahmen V5, V7, V8, V9
- vor Beginn der Rodungsarbeiten V4 (ggf. auch V10) zur Markierung von Fledermausquartierbäumen und Quantifizierung
- während der Baumfällung von Quartierbäumen
- tlw. während der Baufeldfreimachung (Kontrolle Einhaltung der Baugrenze, Schutz angrenzender Gehölze etc.)
- während der Bauzeit (Kontrolle der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V2 und V3)
- nach Fertigstellung der Bauvorhabens (Kontrolle der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V6)

1.6 Angaben zur Maßnahmensicherung

Die ökologische Baubegleitung erfordert besonders hohe fachliche Kompetenz in Bezug auf die Artengruppen Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Vögel. Stellt die ökologische Baubegleitung Fehlentwicklungen fest, sind sofort Maßnahmen zu optimieren und ggf. Konzepte oder Maßnahmen und/oder Zielräume zu ändern. Begehungstermine und Entscheidungen der ökologischen Baubegleitung werden in Kurzform dokumentiert.

1.7 Quantifizierung der Maßnahme

nicht quantifizierbar

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen

2.1 Natura 2000

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):

-

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):

_

2.2 Artenschutz

Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des §44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere von Individuentötungen von Arten aus der Artengruppe der Reptilien, Amphibien, Fledermäuse oder Vögel.

2.3 Eingriffsregelung (vgl. Eingriffsbilanz)

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

-

Schutzgut Boden

_

Schutzgut Landschaftsbild, Erholung

-

☐ In Verbindung mit Maßnahme:

_

	Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz							
Projekt	Projekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme V							
	1							
Kurzbezeic	hnung	Vermeidu	ing Vogelschlag a	n Glasfas	saden			
Lage		Geltungsbere	ich des Bebauungsplans					
☐ Vermeid	ung Natur	a 2000	☐ Kohärenzsicherung L	RT	☐ Kohärenz	sicherung Arter	n	
✓ Vermeid	lung Arten	schutz	☐ CEF Artenschutz		☐ Sicherung	g Erhaltungszus	tand	
☐ Vermeidung Eingriffsregel ☐ Ausgleich Eingriffsregelung ☐ Ersatz Eingriffsregelung								
Maßnahme	n-Nr. Natu	ıra 2000:	Maß	nahmen-Nr.	Artenschutz:	: V2		
1.1 Beschre	eibung der	Maßnahme	'					
weitgehend (Literaturve (2012): Vog Sempach. 5 glas.info/pu amt für Um sen/doc/uv	Vögeln sind west-, süd-, oder ostwärts gerichteten Fensterflächen, die eine Glasfläche von 70x70 cm überschreiten, so zu gestalten, dass von Ihnen keine Vogelschlaggefahr ausgeht. Durch Glasmarkierungen kann ein weitgehender Schutz bewirkt werden. Vogelsilhouetten sind wirkungslos. (Literaturverweis des Bundesamtes für Naturschutz: SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht 2., überarbeitete Auflage Schweizerische Vogelwarte Sempach. 58 S.: Online-Broschüre als PDF unter http://www.vogel-glas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf) abrufbar; darüber hinaus zu empfehlen: LfU, Bayrisches Landesamt für Umwelt (2013): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden https://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_106_vogelschlag_an_glasflaechen_vermeiden.pdf)							
			ßnahmenfläche					
1.3 Ziel der		e im Eingriffsbe	ereich.					
			rung der Tötung von Vög	zeln durch Vo	ogelschlag an	Glasscheiben.		
		icklungsvorgab			<u> </u>			
nicht releva	ant							
1.5 Zeitpun	ıkt der Dui	rchführung der	Maßnahme					
Alternativ s Fensterfläc	sind zur Re hen, die ei	duzierung des l	nz sollte auf den Bau grol Kollisionsrisikos von Vöge on 70x70 cm überschrei eht (s.1.1).	eln die west-,	süd-, oder o	stwärts gerichte	eten	
1.6 Angabe	n zur Maß	Snahmensicher	ung					
Festsetzung								
-		er Maßnahme						
nicht quant		/ 5	1					
		kte / Beeinträd	chtigungen					
2.1 Natura								
-		_	ebensraumtypen (Anhar Arten (Anhang II FFH-RL,					
2.2 Artenso	hutz							
Vermeidun	g des Fintr	etens des Tötu	ngstathestandes					

	Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz									
Projekt	Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte	splan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme								
2.3 Eingriffs	regelung (vgl. Eingriffsbilanz)									
Schutzgut P	flanzen und Tiere, Biologische Vielfalt									
-										
Schutzgut E	oden									
- Cabt	and a baffabild. Takalı var									
Schutzgut L	andschaftsbild, Erholung									
_										
□In Verbin	dung mit Maßnahme:									
-										

	Maßnah	menblatt Fac	hbeitrag N	aturschutz		
bauung	splan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte			Mitte	Maßnahme	V3
ng	Verwend	ung insektenf	reundliche	r Beleuchtu	ıng	
	Baustellenber	eiche				
Natura	a 2000	☐ Kohärenzsicher	ung LRT	☐ Kohärenz	sicherung Arter	1
g Artens	schutz	☐ CEF Artenschut	Z	☐ Sicherung	g Erhaltungszust	and
Eingrif	fsregel	☐ Ausgleich Eingr	iffsregelung	☐ Ersatz Ein	ngriffsregelung	
		<u> </u>				
ıng der	Maßnahme					
ksilber leichba andsch	dampflampen, r) zu verwende aft und des um	sondern ausschliel en. Eine gezielte Au ngebenden Luftrau	ßlich Natriumda srichtung des Li	ımpflampen, get	taktete LED-Bele	euch-
			h verlaufenden	Straße		
-		Bereich der nordhe	veriaurenden	Straise		
ockwirki treten d	ung für Insekte des Tötungs-/S	törungsverbotes zu	ı vermeiden.		_	
d Entwi	cklungsvorgab	en				
		Maßnahme				
			- I I I I			
		irch die okologisch	e Ranpegleitung	ξ.		
erung de ierbar	er iviaisnanme					
	Natura (Artensi Eingriff r. Natura g des k rlaufen ksilber eichba andsch d Bewei ich, ins ßnahm ckwirk reten c zung de Entwi-	Baustellenber Natura 2000 Artenschutz Eingriffsregel r. Natura 2000: ng der Maßnahme g des Kollisionsrisikos rlaufenden Straße, fü ksilberdampflampen, eichbar) zu verwende andschaft und des um d Bewertung der Ma ich, insbesondere im ißnahme ckwirkung für Insekte reten des Tötungs-/S zung der Maßnahme I Entwicklungsvorgab Ier Durchführung der aumaßnahme ur Maßnahmensicher ensicherung erfolgt du rung der Maßnahme	Verwendung insektenf Baustellenbereiche Natura 2000	Verwendung insektenfreundliche	Baustellenbereiche Natura 2000	Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung

	Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz		
Projekt	Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte	Maßnahme	V3
2 Zugeordn	ete Konflikte / Beeinträchtigungen		
2.1 Natura	2000		
Erhaltungsz	iele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):		
Erhaltungsz -	iele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):		
2.2 Artenso	hutz		
-Fang, Verlo Eine Bauste ken, sodass	eit von Verbotstatbestand des §44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes etzung, Tötung wild lebender Tiere llenbeleuchtung in den Abend- und Nachtstunden kann im Falle der Flederies zu Kollisionen mit dem Bauverkehr kommen könnte. Im Bereich der nör teht, infolge der dort nachts herrschenden höheren Geschwindigkeiten ein dermäuse.	mäuse anziehen dlich verlaufend	en
2.3 Eingriffs	regelung (vgl. Eingriffsbilanz)		
Schutzgut P - Schutzgut B	flanzen und Tiere, Biologische Vielfalt oden		
Schutzgut L	andschaftsbild, Erholung		
	dung mit Maßnahme:		
-v1 Okologi	sche Baubegleitung		

		Maßnal	hmenblatt Fac	chbeitrag N	aturschutz				
Projekt	Bebauun	gsplan Kaisers	lautern IG Einsiedl	utern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme					
	•	_							
Kurzbezeic	hnung		reimachung m er Vögel und a	•			Brut-		
Lage		Innerhalb de	s Eingriffsbereiches						
☐ Vermeid	ung Natur	a 2000	☐ Kohärenzsiche	rung LRT	☐ Kohären:	☐ Kohärenzsicherung Arten			
⊠ Vermeio	lung Arter	ıschutz	☐ CEF Artenschut	tz	☐ Sicherun	g Erhaltungszus	tungszustand		
⊠ Vermeio	lung Eingr	iffsregelung	☐ Ausgleich Eing	riffsregelung	☐ Ersatz Ei	ngriffsregelung			
Maßnahme	en-Nr. Nati	ura 2000:		Maßnahmen-l	Nr. Artenschutz	: V4			
1.1 Beschro	eibung dei	Maßnahme							
dungszeitra Im Zuge de	aum einzul r Rodungs	halten, sodass arbeiten sind a	besonders geschütz nur im Zeitraum 1.0 auch Sträucher und ng zu entfernen, d.h	Oktober bis 28./ Gehölzjungwuc	29.Februar gero hs zu entfernen	odet werden dar . Angefallenes R	f. odungs-		

Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz

Projekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme V4

Vor der Rodung ist von der Umweltbaubegleitung V1 die Rodungsfläche noch einmal abzugehen, um die Bäume mit potenziellen Fledermausquartierbäumen zu markieren. Diese Bäume dürfen nur unter Anwesenheit eines Fledermausfachmanns gefällt werden, um gegebenenfalls erforderliche Sicherungs- und Rettungsmaßnahmen bei Besatz durchzuführen.

Zu beachten ist außerdem, dass zur Fällung von Horstbäumen eine Ausnahmegenehmigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Europäischen Vogelart) erforderlich ist.

Nach erfolgter Rodung ist der Bau zügig voranzutreiben, um vor beginnender Aktivität von Mauer- und Zauneidechsen die Fläche unwirtlich zu gestalten und nachträgliche Einwanderung streng geschützter Arten zu verhindern. Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind nur in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in Verbindung mit V1, einer Umweltbaubegleitung zur Absicherung von Tierverlusten während der Fällarbeiten und unter Begleitung einer potenziell erforderlich werdenden, fachgerechten Rettungsumsiedlung möglich.

1.2 Bestand und Bewertung der Maßnahmenfläche

Innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans

1.3 Ziel der Maßnahme

Ziel ist die Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden (vgl. auch 2.2)

1.4 Pflege- und Entwicklungsvorgaben

nicht relevant

1.5 Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

1.Oktober bis 28./29.Februar

Die Rodungsarbeiten werden nach Abschluss der Umsiedlung durchgeführt.

1.6 Angaben zur Maßnahmensicherung

nicht relevant

1.7 Quantifizierung der Maßnahme

Es werden ca. 20 ha Wald gerodet

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen

2.1 Natura 2000

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):-

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):-

2.2 Artenschutz

Vermeidung der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von Brutvögeln, Kammmolch, Zauneidechse, Mauereidechse, Kreuzkröte und Fledermäusen (Sommerquartier)

Vermeidung von Fang, Verletzung, Tötung von Brutvögeln, Kammmolch, Zauneidechse, Mauereidechse, Kreuzkröte und Fledermäusen (Sommerquartier) (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Vermeidung erheblicher Störungen von Brutvögeln, Kammmolch, Zauneidechse, Mauereidechse, Kreuzkröte und Fledermäusen in Wochenstubenquartieren (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). So können beispielsweise durch die Rodungsarbeiten weit in die Restbestände einwirkende Lärmimmissionen entstehen. Bei Rodungsarbeiten während des Brutgeschehens der Vögel kann dies weit reichende Vergrämungseffekte haben, bis hin zu der Tatsache, dass belegte Nester verlassen werden.

2.3 Eingriffsregelung (vgl. Eingriffsbilanz)

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Schutzgut Boden

Schutzgut Landschaftsbild, Erholung

	Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz						
Projekt	Bebauun	auungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme V4					
	_	Maßnahme: tung bezüglich	der Fällung poten:	zieller Quartierbäur	me für Fledei	rmäuse	
				chbeitrag Nat			
Projekt	Bebauun	gsplan Kaisersl	autern IG Einsiedle	erhof-Vogelweh M	itte	Maßnahme	V5
Kurzbezeicl	nnung	Umsiedlu	ng von Kamn	nmolchen			
Lage		Innerhalb des	Eingriffsbereiches				
□ Vermeid	ung Natur	a 2000	☐ Kohärenzsiche	rung LRT	☐ Kohärenz	sicherung Arten	1
☑ Vermeid	ung Arten	schutz	☐ CEF Artenschut	Z	☐ Sicherun	g Erhaltungszust	and
☐ Vermeid	ung Eingrif	ffsregelung	☐ Ausgleich Eingr	riffsregelung	☐ Ersatz Eir	ngriffsregelung	
Maßnahme	n-Nr. Natu	ıra 2000:		Maßnahmen-Nr.	Artenschutz:	: V4	
1.1 Beschre	eibung der	Maßnahme					
bitat und gg biet.	gf. neu bes	iedelte Gewäss	ser und die Einbrin	on Kammmolchen (gung in bestehende ng, Wasserfallen, A	e Gewässer i		
			ßnahmenfläche				
Landlebens ches.	räume des	s Kammmolche	s befinden sich im	Nordwesten und Si	üdosten des	südlichen Eingri	ffsberei-
1.3 Ziel der	Maßnahn	ne					
Ziel ist die \ Landlebens		g von Verletzu	ng oder Tötung str	eng geschützter Ka	mmmolche i	m laichplatznah	en
1.4 Pflege-	und Entwi	cklungsvorgab	en				
nicht releva			0 1				
		rchführung der		punkt befindet sich	dor Croftoi	l dar Kammmalı	sho im
Laichgewäs können ers raumes (1.0 ergeben sic	ser und di t im Winte Oktober-28 h Einschrä	e Rückwanderu r nach der Ums 3./29.Februar) nkungen bezüg	ung hat noch nicht siedlung und nur ir durchgeführt werd glich einer verringe	begonnen). [Rodun Inerhalb des gesetz en.] Sollte die Maß rten Effizienz der N Insraum, geringere F	igsarbeiten z llich vorgesch nahme späte Naßnahme u	ur Baufeldfreim nriebenen Rodui er beginnen müs nd ein höherer <i>F</i>	achung ngszeit- ssen,
1.6 Angabe	n zur Maß	nahmensicher	ung				
			ırch die ökologisch	e Baubegleitung V1	L.		
		er Maßnahme			D 1: 4		<u> </u>
			Baufeldes betragt c ortpflanzungsgewä	a. 1,4 ha im engen isser.	Radius von 1	.00 m und ca. /,	5 ha im
2 Zugeordn	ete Konfli	kte / Beeinträd	chtigungen				
2.1 Natura	2000						
Erhaltungsz	iele prüfui	ngsrelevanter L	.ebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):			

Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme **Projekt V5** Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL): 2.2 Artenschutz Betroffenheit von Verbotstatbeständen des §44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG): -Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Baubedingt können Tiere im Landlebensraum (Gewässer 1 und 4) im Zuge der Baumaßnahmen (Erdarbeiten etc.) verletzt oder getötet werden. Für diese Gruppe von Individuen ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten. Betriebsbedingte Tötungen während der Laichwanderungen aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens können nicht ausgeschlossen werden (insbesondere bei Laichgewässer 4). Hier besteht aber bereits eine Vorbelastung durch die bestehen-de Straße. Eine signifikante Erhöhung in Bezug auf den Gesamtbestand der Art nicht anzunehmen. -Störungstatbestand Durch die Baumaßnahme (Erdarbeiten, Baustellenverkehr) kann es ohne eine Umsiedlung zu erheblichen Störungen der möglicherweise im Baufeld lebenden Individuen während der Überwinterungszeiten kommen. So können z.B. überwinternde Tiere oder auch Tiere im Landlebensraum durch Baumaschineneinsatz gestört werden. Durch die Umsiedlung der Tiere aus dem Baufeld und vor der Eiablage können die Störungen vermieden werden. Die umgesiedelten Tiere verbringen ihren Lebenszyklus (Paarung, Eiablage, Schlupf, Überwinterung etc.) außerhalb des Baufelds, wo eine erhebliche Störung nicht gegeben ist. 2.3 Eingriffsregelung (vgl. Eingriffsbilanz) Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt Schutzgut Boden Schutzgut Landschaftsbild, Erholung **In Verbindung mit Maßnahme:**

- Durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 (Schaffung von zwei für den Kammmolch geeigneten Laichgewässern) und A2 (vorgreifende Optimierung von Landlebensräumen) in Verbindung mit dieser Vermeidungsmaßnahme und V10 wird die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

	Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz								
Projekt	Bebauun	gsplan Kaisers	an Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme						
Kurzbezeic	hnung	Eingrünu	ng des Areals						
Lage		Innerhalb des	Geltungsbereich d	les Bebauungspla	ns				
☐ Vermeid	ung Natur	a 2000	☐ Kohärenzsicherung LRT		☐ Kohärenz	☐ Kohärenzsicherung Arten			
☑ Vermeid	ung Arter	schutz	☐ CEF Artenschutz		☐ Sicherung Erhaltungszustand				
□ Vermeid	ung Eingri	ffsregelung	☐ Ausgleich Eingr	iffsregelung	☐ Ersatz Eir	ngriffsregelung			
Maßnahme	n-Nr. Nat	ura 2000:		Maßnahmen-Ni	. Artenschutz	: V6			
1.1 Beschre	ibung de	r Maßnahme							
nes) mit eir	er minde	stens 10 m brei	ns ist das Areal züg iten Hecke (1 Reihe nd standortangepa	aus Einzelbäume	n, 3 vorgelage	rte Reihen Gebü	ische)		

Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz

Projekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Ma

Maßnahme

V6

Waldsaum mit einer mindestens 10 m Tiefe (innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans) unter Verwendung von Gehölzen 3.Ordnung herzustellen/zu entwickeln.

1.2 Bestand und Bewertung der Maßnahmenfläche

Der Zielraum der Maßnahme ist die West- und Südgrenze des Eingriffsbereiches.

1.3 Ziel der Maßnahme

Durch den betrieblichen Verkehr gehen optische Störungen auf die umgebenden Waldstandorte aus. Dies sind zum Einen die sich bewegenden Fahrzeuge und zum Anderen die Leuchtkegel der Fahrzeuge, die in die Flächen strahlen. Außenbeleuchtungen der Hallen und Verkehrsflächenbeleuchtung wirken weit über die Eingriffsfläche hinaus und können regelrecht Sogwirkungen auf die Insektenfauna haben. Ziel ist eine visuelle Abschirmung zwischen den unterschiedlichen Nutzungsintensitäten durch die Schaffung von licht-/ sichtdichter Strukturen zu gewährleisteten. Insgesamt sollen Störungen der angrenzenden Habitate reduziert werden. Zusätzlich werden durch eine Eingrünung neue Nistmöglichkeiten für Brutvögel geschaffen.

1.4 Pflege- und Entwicklungsvorgaben

- Bei Pflanzungen sollte neben einer Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zwingend darauf geachtet werden, dass ausschließlich auf einheimische und standortgerechte Gehölzarten zurückgegriffen wird (§ 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz, BNatschG)
- Variante 1:Entwicklung einer mindestens 10 m breite Hecke (1 Reihe aus Einzelbäumen, 3 vorgelagerte Reihen Gebüsche) innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans. Darüber hinaus ist eine 2-jährige Entwicklungspflege zu gewährleisten. Ggf. ist die Maßnahme bis zum Ende der Pflege gegen Wildverbiss zu zäunen. Ausfälle sind nach zu pflanzen.
- Variante 2:Entwicklung eines dichten Waldsaumes mit einer mindestens 10 m Tiefe (innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans). Bei der Entwicklung eines dichten Waldsaumes ist die zuständige Revierförsterei miteinzubeziehen. Darüber hinaus ist eine 2-jährige Entwicklungspflege zu gewährleisten. Ggf. ist die Maßnahme bis zum Ende der Pflege gegen Wildverbiss zu zäunen. Ausfälle sind nach zu pflanzen.

1.5 Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Der Zeitpunkt ist zügig nach Fertigstellung des Bauvorhabens (maximal 3 Monate nach Fertigstellung der Gebäude) durchzuführen.

1.6 Angaben zur Maßnahmensicherung

Zur Maßnahmensicherung erfolgt eine Abnahme durch die ökologische Baubegleitung (zeitnah nach Fertigstellung des Bauvorhabens) und eine Meldung an die zuständige Naturschutzbehörde.

1.7 Quantifizierung der Maßnahme

Westliche Länge der Grenze des Bebauungsplanes: ca. 460 m Südliche Länge der Grenze des Bebauungsplanes: ca. 400 m

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen

2.1 Natura 2000

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):

-

2.2 Artenschutz

Vermeidung des Störungstatbestandes

	Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz								
Projekt	Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte	Maßnahme	V6						
2.3 Eingriff	sregelung (vgl. Eingriffsbilanz)								
Schutzgut F	flanzen und Tiere, Biologische Vielfalt								
- C-l	to do								
Schutzgut E	soden								
Schutzgut I	andschaftsbild, Erholung								
-									
⊠In Verbir	dung mit Maßnahme:								
- Durch die	Ausgleichsmaßnahmen A1 (Schaffung von zwei für den Kammmolch geeigr	eten Laichgewä	ssern)						
	greifende Optimierung von Landlebensräumen) in Verbindung mit dieser V	_	3nahme						
und V10 wi	rd die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhan	g gewahrt.							

		Maßnah	menblatt Fac	hbeitrag Nat	urschutz		
Projekt	Bebauun	gsplan Kaisersl	Caiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme V7				
						1	
Kurzbezeic	hnung	Umsiedlu	ng von Zaune	idechsen			
Lage		Innerhalb des	Eingriffsbereiches				
☐ Vermeid	ung Natur	a 2000	☐ Kohärenzsicher	ung LRT	☐ Kohärenz	zsicherung Arter	า
☑ Vermeid	ung Arten	schutz	☐ CEF Artenschut	Z	☐ Sicherun	g Erhaltungszus	tand
☐ Vermeid	ung Eingrif	fsregelung	☐ Ausgleich Eingr	iffsregelung	☐ Ersatz Eir	ngriffsregelung	
Maßnahme	n-Nr. Natu	ıra 2000:		Maßnahmen-Nr.	Artenschutz:	: V7	
1.1 Beschre	eibung der	Maßnahme					
			eine Umsiedlung d				-
			n vorbereitete Fläch g, Auslegen von kür				viais-
			ßnahmenfläche	<u>'</u>	,		
Von der Za	uneidechse	e besiedelte Be	reich im Eingriffsbe	ereich.			
1.3 Ziel der	Maßnahn	ne					
Ziel ist die \	/ermeidun	g von Verletzu	ng oder Tötung stre	eng geschützter Za	uneidechsen		
1.4 Pflege-	und Entwi	cklungsvorgab	en				
nicht releva	ant						
1.5 Zeitpur	ıkt der Dui	chführung der	Maßnahme				
durchzufüh einer verrir Aufwand).	ren. Sollte Igerten Eff [Rodungsa	die Maßnahm izienz der Maß rbeiten zur Bau	in der Fortpflanzur e später beginnen nahme (erfolgte Ei ufeldfreimachung k szeitraumes (1.Okt	müssen, ergeben s ablage, geringere F önnen erst im Win	ich ggf. Einsc angwahrsche ter danach u	hränkungen bez einlichkeit= höh nd nur innerhal	züglich erer
1.6 Angabe	n zur Maß	nahmensicher	ung				
Die Maßna	hmensiche	rung erfolgt du	ırch die ökologisch	e Baubegleitung V	1.		

	Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz		
Projekt	Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte	Maßnahme	V7
1.7 Quanti	izierung der Maßnahme		
	ebensräume befinden sich am Ostrand des Eingriffsbereichs und umfassen e (ca. 1.000m) auf einer Gesamtfläche von ca. 1,15 ha.	kleinflächige Ha	abitate
2 Zugeordr	ete Konflikte / Beeinträchtigungen		
2.1 Natura	2000		
Erhaltungs	iele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):-		
Erhaltungs	iele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):-		
2.2 Artenso	hutz		
Vermeidun	g von Verletzung oder Tötung von streng geschützten Zauneidechsen durch	die Baumaßnah	ımen.
2.3 Eingriff	regelung (vgl. Eingriffsbilanz)		
Schutzgut F	flanzen und Tiere, Biologische Vielfalt:-		
Schutzgut E			
Schutzgut I	andschaftsbild, Erholung:-		
	dung mit Maßnahme:		
1	rische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann in Kombination mit der nahme A4 (CEF) und den Vermeidungsmaßnahmen V1 (Ökologische Baubeg		
_	ahrt bleiben.	gieitulig <i>j</i> uliu vi	U

	Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz									
Projekt	Bebauun	gsplan Kaisers	an Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme							
	-									
Kurzbezeic	hnung	Umsiedlu	ng von Maue	reidechsen						
Lage		Innerhalb des	Eingriffsbereiches							
□ Vermeid	lung Natur	a 2000	☐ Kohärenzsichei	rung LRT	☐ Kohärenz	sicherung Arten	1			
⊠ Vermeio	dung Arten	schutz	☐ CEF Artenschut	ZZ	☐ Sicherung	g Erhaltungszustand				
□ Vermeid	lung Eingri	ffsregelung	☐ Ausgleich Eingriffsregelung		☐ Ersatz Eingriffsregelung					
Maßnahme	en-Nr. Natı	ura 2000:		Maßnahmen-Nr.	Artenschutz:	V8				
1.1 Beschr	eibung der	Maßnahme								
licher Wald	drand) in vo	orbereitete Flä	eine Umsiedlung d chen innerhalb des nstlichen Versteckp	Untersuchungsgel	oiets (CEF-Ma					
1.2 Bestan	d und Bew	ertung der Ma	ßnahmenfläche							
Besiedelte	Lebensräu	me am Ostrano	d des Eingriffsberei	chs.						
1.3 Ziel dei	r Maßnahr	ne								
Ziel ist die	Vermeidur	ng von Verletzu	ng oder Tötung str	eng geschützter M	auereidechse	en.				
1.4 Pflege-	und Entw	icklungsvorgab	en							
nicht releva	ant									

Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz **Projekt** Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme **V8** 1.5 Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme Die Maßnahme ist von April bis Juni in der Fortpflanzungszeit vor der Eiablage (Zeitraum höchster Aktivität) durchzuführen. Sollte die Maßnahme später beginnen müssen, ergeben sich ggf. Einschränkungen bezüglich einer verringerten Effizienz der Maßnahme (erfolgte Eiablage, geringere Fangwahrscheinlichkeit). [Rodungsarbeiten zur Baufeldfreimachung können erst im Winter danach und nur innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraumes (1.Oktober-28./29.Februar) durchgeführt werden.] 1.6 Angaben zur Maßnahmensicherung Die Maßnahmensicherung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung V1. 1.7 Quantifizierung der Maßnahme Besiedelte Lebensräume befinden sich am Ostrand des Eingriffsbereichs und umfassen ca. 0,6 ha. 2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen 2.1 Natura 2000 Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):-Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):-2.2 Artenschutz Vermeidung von Verletzung oder Tötung bzw. Störung von streng geschützten Mauereidechsen durch die Baumaßnahmen. 2.3 Eingriffsregelung (vgl. Eingriffsbilanz) Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt: -Schutzgut Boden:-Schutzgut Landschaftsbild, Erholung:-**In Verbindung mit Maßnahme:** - Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann in Kombination mit der vorgezogenen Aus-

- Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann in Kombination mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A5 (CEF) und den Vermeidungsmaßnahmen V1 (Ökologische Baubegleitung) und V10 (Zaun) gewahrt bleiben.

	Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz								
Projekt	Bebauun	gsplan Kaisers	Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme						
		_							
Kurzbezeic	hnung	Umsiedlu	ng von Kreuz	kröten					
Lage		Innerhalb des	Eingriffsbereiches	griffsbereiches					
☐ Vermeid	ung Natur	a 2000	☐ Kohärenzsichei	rung LRT	☐ Kohären:	☐ Kohärenzsicherung Arten			
⊠ Vermeid	lung Arten	schutz	☐ CEF Artenschut	Z	☐ Sicherun	g Erhaltungszust	:and		
□ Vermeid	ung Eingri	ffsregelung	☐ Ausgleich Eingr	iffsregelung	☐ Ersatz Eir	ngriffsregelung			
Maßnahme	n-Nr. Natı	ura 2000:		Maßnahmen-N	r. Artenschutz	: V9			
1.1 Beschre	eibung der	Maßnahme							
landbereich	ne östliche		eine Umsiedlung d vorbereitete Fläch landfang.						

Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz

Projekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte

Maßnahme

V9

1.2 Bestand und Bewertung der Maßnahmenfläche

Offenlandbereiche östlicher Waldrand

1.3 Ziel der Maßnahme

Ziel ist die Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Kreuzkröte.

1.4 Pflege- und Entwicklungsvorgaben

nicht relevant

1.5 Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme ist von März bis Juni durchzuführen. Sollte die Maßnahme später beginnen müssen, ergeben sich ggf. Einschränkungen bezüglich einer verringerten Effizienz der Maßnahme (geringere Fang-wahrscheinlichkeit).

[Rodungsarbeiten zur Baufeldfreimachung können erst im Winter danach und nur innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraumes (1.Oktober-28./29.Februar) durchgeführt werden.]

1.6 Angaben zur Maßnahmensicherung

Die Maßnahmensicherung erfolgt durch die ökologische Baubegleitung V1.

1.7 Quantifizierung der Maßnahme

Besiedelte Lebensräume befinden sich am Süd-/Ostrand des Eingriffsbereichs und umfassen ca. 0,4 ha.

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen

2.1 Natura 2000

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):-

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):-

2.2 Artenschutz

Vermeidung von Verletzung oder Tötung von Kreuzkröten durch die Baumaßnahmen.

2.3 Eingriffsregelung (vgl. Eingriffsbilanz)

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt:-

Schutzgut Boden:-

Schutzgut Landschaftsbild, Erholung:-

In Verbindung mit Maßnahme:

- Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann in Kombination mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A6 (CEF) und den Vermeidungsmaßnahmen V1 (Ökologische Baubegleitung) und V10 (Zaun) gewahrt bleiben.

Vorschlag Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz								
Konkrete Abstimmung mit der ONB erforderlich!								
Projekt	Bebauung	gsplan Kaisersl	an Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme					
	<u> </u>							
gen Wied Variante griffsbere ereidechs			1 Komplette E ereinwander 2 Einzäunung ich vorhande e, Kammmol as spätere Bau	ung von stren der im südlic nen Teilhabit ch und Kreuzl	g geschü hen und ate von Z	itzten Arten östlichen Ei Zaun- und N	in- ⁄lau-	
Lage			enzen des Bebauu		courie im Na	ardacton		
			dlicher und östlich					
☐ Vermeid	ung Natur	a 2000	☐ Kohärenzsicher	ung LRT	☐ Kohärenz	sicherung Arten	1	
✓ Vermeid	lung Arten	schutz	☐ CEF Artenschut	Z	☐ Sicherun	g Erhaltungszust	and	
□ Vermeid	ung Eingrif	fsregelung	☐ Ausgleich Eingr	iffsregelung	☐ Ersatz Eir	☐ Ersatz Eingriffsregelung		
Maßnahme	en-Nr. Natu	ıra 2000:		Maßnahmen-Nr.	Artenschutz:	: V10		
1.1 Beschre	eibung der	Maßnahme						
Mauereide griffsgebiet 50 m) die A Zauns 25 Ei Grasfrosch Bereichs 4 beizubehalt Variante 2 Einzäunung tate von Zaum sicherzulich sind im schüzte Tie innerhalb dieren. Dies 1.2 Bestand	Variante 1 Zum Schutz gegen Wiedereinwanderung von Individuen von streng geschützten Reptilien (Zauneidechse, Mauereidechse) und Amphibien (Kammmolch, Kreuzkröte, weitere Amphibienarten) ist um das gesamte Eingriffsgebiet ein Amphibienschutzzaun aufzubauen. Dabei ist darauf zu achten, dass an mehreren Stellen (alle 50 m) die Abwanderung aus dem Gebiet ermöglicht wird (Übersteighilfen). Zusätzlich sind innerhalb des Zauns 25 Eimerfallen einzubauen und regelmässig zu kontrollieren, um besonder geschützte Tierarten, wie z.B. Grasfrosch und Ringelnatter aus dem Eingriffsbereich wegzufangen. zusätzlich sind innerhalb des gezäunten Bereichs 4 Fangkreuze mit je 4 Eimerfallen im Zentrum aufzubauen und zu kontrollieren. Diese Maßnahme ist beizubehalten, solange besonders geschützte Tiere gefangen werden.							
1.3 Ziel der	Maßnahn	ne						
Ziel ist die \	/ermeidun	g von Verletzu	ng oder Tötung vor	n Individuen.				
		cklungsvorgab						
Es ist darau wird durch			reren Stellen (alle 5	50m) die Abwander	rung aus dem	n Gebiet ermögli	cht	
1.5 Zeitpur	ıkt der Dur	chführung der	Maßnahme					
Variante 1 Zur Freistellung der Zauntrassen werden im Winterhalbjahr (1.Oktober – 28./29.Februar) vor der geplanten Umsiedlung der Reptilien und Amphibien motormanuell gezielt einzelne Gehölze entfernt oder zurückge-								

schnitten (auch Gebüsche und Sträucher, tiefbeaste Bäume).

Vorschlag Maßnahmenblatt Fachbeitrag Naturschutz

Konkrete Abstimmung mit der ONB erforderlich!

Projekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme V10

Die Errichtung der Amphibienschutzzäune erfolgt vor Baubeginn im Jahr vor der Umsiedlung (Mai bis November, optimal wäre Mai).

Variante 2

Die Errichtung der Amphibienschutzzäune erfolgt vor Baubeginn im Jahr vor der Umsiedlung (Mai bis November, optimal wäre Mai) in südlich, östlich, sowie nordwestlich, ggf. unter Einsatz des Freischneiders

1.6 Angaben zur Maßnahmensicherung

Die Maßnahmensicherung (regelmäßiges Überprüfen des Zaunes auf seine Funktionalität) erfolgt durch die ökologische Baubegleitung V1. Der Zaun ist im Rahmen von Rodungs- und Bauarbeiten nicht zu beeinträchtigen und komplett funktionsfähig zu bleiben.

1.7 Quantifizierung der Maßnahme

Variante 1

Komplette Einzäunung (Grenze des BPlan) :ca. 3 km Zaun

Variante 2

Einzäunung im Nordwesten (ca. 350m), Südosten und Osten (ca. 750m): Gesamt ca. 1,1 km Zaun

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen

2.1 Natura 2000

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):

-

2.2 Artenschutz

Vermeidung von Verletzung oder Tötung, sowie Störung von streng geschützten Arten (Kammmolch, Kreuz-kröte, Zauneidechse, Mauereidechse) durch die Baumaßnahmen.

2.3 Eingriffsregelung (vgl. Eingriffsbilanz)

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

-

Schutzgut Boden

_

Schutzgut Landschaftsbild, Erholung

-

In Verbindung mit Maßnahme:

- Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann nur in Kombination mit der Vermeidungsmaßnahme V1 (Ökologische Baubegleitung) gewahrt bleiben.

7 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 6) werden konfliktmindernd durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Maßnah	menbl	att					
Projekt	Bebauur	gsplan Kaisers	slautern IG Einsiedl	lerhof-Vogelweh N	litte	Maßnahme	A1
Kurzbezeich	nnung	Neuanlag	e zweier Klei	ngewässer fü	r den Kar	mmmolch	
Lage		s. 1.2					
☐ Vermeidu	ung Natur	a 2000	☐ Kohärenzsicher	rung LRT	☐ Kohären:	zsicherung Arten	1
☐ Vermeidu	ung Artens	schutz	☑ CEF Artenschut	tz	☐ Sicherun	g Erhaltungszust	and
☐ Vermeidu	ung Eingrif	fsregelung	☐ Ausgleich Eingr	iffsregelung	☐ Ersatz Eir	ngriffsregelung	
Maßnahme	n-Nr. Natu	ıra 2000:		Maßnahmen-Nr.	Artenschutz	: A1	
1.1 Beschre	ibung der	Maßnahme					
			ende Kleingewässer rkommen neu anzu		gewässer füi	r den Kammmolo	ch im
1.2 Bestand	l und Bew	ertung der Ma	ßnahmenfläche				
raum kann o nördlich des	der Bereic s südlicher	h des Kiefernm n Grünlandes s	der Maßnahme lie nischwaldes südlich ein (z.B. Auskofferu Naßnahme ist von d	des Eingriffsbereid ung des Grabens zu	ches und/ode r Neuanlage	er der Grabenbe eines Kleingewä	reich
1.3 Ziel der	Maßnahn	ne					
und die öko zu gewährle Durch die A auch als "Tr Durch die N	logische F eisten. usgleichsr ittsteine" euanlage	unktion der Fo naßnahme A1 einer potenzie von Gewässerr	tät und Funktionsfä rtpflanzungsstätter werden neue Habit llen Barrierewirkun n bleibt auch die Ins näuse und Vögel im	n im räumlichen Zu cate geschaffen, die ng des Baugebiets e sektenfülle im Geb	sammenhan e je nach Lag entgegenwirk iet erhalten i	g ohne Unterbre e der neuen Gew en können.	echung vässer
1.4 Pflege-	und Entwi	cklungsvorgab	en				
eine Wasser zone. Mit de plätze im Ur getation zu Wasser zu f unregelmäß wird (kein F	rtiefe von em durch mfeld des erreichen ühren. Zud Biges winte ischgewäs	ca. 50 cm, ein das Auflichtung Gewässers erri, sollten die Gedem ist ein "Beerliches Trockeser).	die neu zu gestalte hoher Besonnungs g von Uferzonen an ichtet werden (s. Clawässer ausreichen impfen" mit submenfallen ist nicht nach sonnung des Gewässender werden des Gewässen des Gewä	grad des Wasserkö Ifallenden Holzschr EF-Maßnahme A2) d tief sein, um von erser Vegetation (z chteilig, da dadurch	rpers und ein nitt können g . Um eine Au März bis Sep .B. Hornkrau n die Prädatc	ne versteckreich geeignete Verste gsbildung subme otember durchge t) durchzuführer orendichte verrin	e Ufer- ck- rser Ve- ehend n. Ein ngert

insbesondere in den ersten Jahren nach Herstellung regelmäßige Rückschnitte der umgebenden Vegetation

BC NATUR Beratungsgesellschaft NATUR Dr. Dörr · Fuhrmann · Tauchert · Dr. Wiesel-Dörr dbR Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim, www.bgnatur.de

⁶ Dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

notwendig. Hinzu kommen ggf. notwendige Maßnahmen zur Reduktion von übermäßiger Wasservegetation, Aushub von Laubfall, Kontrolle und Entfernen von Fischbestand und Entfernen von Faulschlamm.

1.5 Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Der Zeitpunkt zur Durchführung der Maßnahme liegt innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraumes 1.Oktober bis 28./29.Februar. Sollte die Durchführung der Maßnahme im Zeitraum von März bis September stattfinden müssen, ist eine ökologische Baubegleitung unverzichtbar, um frühzeitig Konflikte bezüglich des Artenschutzes zu vermeiden.

1.6 Angaben zur Maßnahmensicherung

Die Sicherung der fachgerechten Durchführung der Maßnahme erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung. Darüber hinaus ist mit Beginn im Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme ein Monitoring (in Jahr 1, 2, 4, 7 und 10 nach Abschluss der Baumaßnahme) durchzuführen. Hierzu erfolgt eine Abschätzung der Populationsgröße mit 3 Fangnächten in der Zeit von Mitte April bis Ende Juni durch Reusenfallen. Es erfolgt zudem eine Kurzbewertung und Dokumentation der Habitatqualität und möglicher Beeinträchtigungen. Ggf. sind im Rahmen des Risikomanagements die Optimierungen der neu angelegten und bereits bestehenden Gewässer und/oder die Anlage weiterer Laichgewässer notwendig.

1.7 Quantifizierung der Maßnahme

Insgesamt beträgt die Maßnahmenfläche für die Laichgewässer 2x 100m² zuzüglich der Fläche für die Habitatgestaltung im Umfeld (s.A2).

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen

2.1 Natura 2000

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):

2.2 Artenschutz

Betroffenheit von Verbotstatbeständen des §44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG): -Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Es kommt zu keinem Verlust von Laichgewässern des Kammmolches durch das Planvorhaben. Dennoch kommt es zu einem Verlust von Ruhestätten des Kammmolches in Form von laichplatznahen Landlebensräumen. Darüber hinaus treten Zerschneidungseffekte durch die Überbauung auf. Insgesamt ist ohne Maßnahmen eine Verschlechterung der Laichplatzqualität (insbesondere bei Laichgewässer 1) anzunehmen.

- Störungstatbestand

Störungen entstehen durch die Barrierewirkung des Baugebiets, wenngleich eine südliche "Umwanderung" der Fläche weiterhin möglich ist. Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 werden außerhalb des Wirkbereiches neue Habitate geschaffen, die je nach Lage des neuen Gewässers als "Trittstein" einer potenziellen Barrierewirkung entgegenwirken können. Störungen durch die Umsiedlung sind bei einzelnen Kammmolchindividuen zwar nicht auszuschließen, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist allerdings hierdurch nicht gegeben.

Durch den Eingriff gehen auch bis zu 20 ha an Jagdlebensraum für Fledermäuse verloren, die insbesondere während der Aufzucht- und Fortpflanzungszeit eine Habitatverschlechterung erwarten lassen.

2.3 Eingriffsregelung (vgl. Eingriffsbilanz)

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Schutzgut Boden

Schutzgut Landschaftsbild, Erholung

iutzgut Lanuschartsk

BG NATUR Beratungsgesellschaft NATUR Dr. Dörr · Fuhrmann · Tauchert · Dr. Wiesel-Dörr dbR Alemannenstraße 3, 55299 Nackenheim, www.bgnatur.de

Maßnahmenblatt Projekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme A1 ⊠In Verbindung mit Maßnahme: Die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang kann nur in Verbindung mit der Wirksamkeit der vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A2, der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V5 und V10 erfolgen.

Maßnahmenblatt								
Projekt	Bebauung	bauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte				Maßnahme	A2	
Kurzbezeichnung Optimieru		Optimieru	ung von Landl	ebensräume	en für den	Kammmol	ch	
Lage		Südlicher Grüi	nlandbereich und Gewässerränder/-umfeld					
☐ Vermeidung Natura 2000		☐ Kohärenzsicherung LRT ☐ Koh		☐ Kohärenz	☐ Kohärenzsicherung Arten			
☐ Vermeidung Artenschutz		☑ CEF Artenschutz ☐ Sich		☐ Sicherung	icherung Erhaltungszustand			
☐ Vermeidung Eingriffsregel		☐ Ausgleich Eingriffsregelung ☐ Ersatz		☐ Ersatz Ein	z Eingriffsregelung			
Maßnahmen-Nr. Natura 2000:				Maßnahmen-Nr. Artenschutz: A2				
1.1 December in the day McCombran								

1.1 Beschreibung der Maßnahme

Als vorgezogene CEF-Maßnahme sind Landlebensräume auf einer Fläche von 2,15 ha zu optimieren:

- **A2.1** Auflichtung von Gehölzen um bestehende Kleingewässer und Freistellen von Gewässerrändern: Es erfolgt eine Gehölzentnahme zur Auflichtung rund um bestehende Kleingewässer. Teilweise sind darüber hinaus aus der zentralen Fläche Einzelbäume herauszunehmen.
- **A2.2** Anlage neuer Habitatstrukturen: Mit dem anfallenden Holzschnitt sind geeignete Versteckplätze im Umfeld aller Laichgewässer (bestehende und im Rahmen A1 neu angelegte Gewässer) zu schaffen.
- **A2.3 Mahd der dichten Goldrutendominanzbestände:** Die dichten Goldrutendominanzbestände in den südlichen Grünlandbereichen (südlich Graben) sind durch anfänglich zweimalige Mahd zu reduzieren, sodass sich die ursprüngliche Wiesengesellschaft wieder entwickeln kann. Bei optimierter Pflege können so innerhalb mehrerer Jahre die mageren Flächen mit Tendenz zu Sandmagerrasen wiederhergestellt werden. [ggf. noch vorhandene Altgrasbereiche werden belassen und es erfolgt eine Strukturanreicherung (vgl. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A4 für die Zauneidechse)]

1.2 Bestand und Bewertung der Maßnahmenfläche

Maßnahmenflächen sind neben dem Bereich dichter Goldrutendominanzbestände im südlichen Grünlandbereich die Gewässerränder bzw. das Gewässerumfeld. Aktuell werden Laichgewässer tlw. stark durch Vegetation beschattet.

1.3 Ziel der Maßnahme

Übergeordnetes Ziel ist die Kontinuität und Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Kammmolches und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne Unterbrechung zu gewährleisten.

Durch die Optimierung des Landlebensraumes kann der Verlust von zentralen Landlebensräumen kompensiert werden und die lokale Population gestützt werden. Das Kleingewässer soll eine optimale Laichgewässerqualität (Besonnung, submerse Vegetation, seltenes Austrocknen) erreichen.

Es ist zu anzumerken, dass von der Maßnahme im südlichen Grünland auch die streng geschützte Zauneidechse und andere Amphibienarten profitieren werden. Weiterhin kommt es zur Aufwertung von Habitatfunktionen für gefährdete Vogelarten/Offenlandbrüter.

Maßnahmenblatt Projekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme A2

1.4 Pflege- und Entwicklungsvorgaben

Entwicklungsvorschläge, die im Rahmen der ÖBB umgesetzt werden können:

- Gewässer 1 (Gewässerkomplex in Bahnschleife/Opel): Herausnahme von Bäumen aus der zentralen Fläche, Zurückdrängen des Waldrandes Richtung Osten, Anlage von 15 Haufen, Anlage von 15 Haufen am dann "neuen Waldrand" i(in Verantwortung Opel)
- Gewässer 2 (Tümpel am östlichen Waldrand): Zurückdrängen des Waldrandes Richtung Westen, Anlage von 5 Haufen am dann "neuen Waldrand"
- Gewässer 4 (Teich nördlich Von-Miller-Straße): Freistellen des Gewässerrandes auf 5 m Breite. Anlage von 5 Haufen auf der straßenabgewandten Seite am neuen Waldrand
- Gewässer 5 (Tümpel Motocrossbereich): Freistellen des Tümpels zur Verringerung der Beschattung,
 Anlage von 5 Haufen
- Gewässer 9 (Graben): Freistellen des Tümpels zur Verringerung der Beschattung, Anlage von 5 Haufen
- Zur Aushagerung der dichten Goldrutenbestände ist die Fläche in den ersten 3 Jahren zweimal im
 Jahr (vor der Blüte Ende Mai / Mitte Juni und im August) zu mähen (ggf. Mulchen statt Mähen);
 Durch ein Monitoring (ÖBB) der Fläche kann ggf. die Notwendigkeit einer dritten Maßnahme (z.B.
 Mahd) erforderlich werden; ggf. muss nach drei Jahren nur noch der Spätschnitt vor der Samenreife
 durchgeführt werden; Bei einer Pflegemahd sollte die Vegetationsdecke unverletzt bleiben, um keinen neuen Keimboden zu schaffen.

Erforderlicher Pflegebedarf: Ein offene bis halboffene Vegetationsstruktur in den Landlebensräumen und die Besonnung der Gewässer müssen dauerhaft gewährleistet sein. Hierfür sind insbesondere in den ersten Jahren nach Herstellung regelmäßige Rückschnitte der die Laichgewässer umgebenden Vegetation notwendig. Pflegende Eingriffe in die südlichen Grünlandbereiche sind über mehrere Jahre hinweg durchzuführen, sodass die Goldrute erfolgreich zurückgedrängt werden kann.

1.5 Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

A2.1 und A2.2: Der Zeitpunkt zur Durchführung der Maßnahme liegt tlw. innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraumes 1.Oktober bis 28./29.Februar. Sollten die Maßnahmen im Zeitraum von März bis September stattfinden müssen, ist davon auszugehen, dass die Effizienz der Maßnahme geringer ist, da die Wahrscheinlichkeit der direkten Neubesiedlung sinkt. Zudem ist dann eine ökologische Baubegleitung unverzichtbar, um frühzeitig Konflikte bezüglich des Artenschutzes (z.B. Zerstörung / Störung von Vogelbruten) zu vermeiden.

A2.3: Die Maßnahme erfolgt anfänglich zweimal pro Jahr (vor der Blüte Ende Mai / Mitte Juni und im August)

1.6 Angaben zur Maßnahmensicherung

Die Sicherung der fachgerechten Durchführung der Maßnahme erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) und die regelmäßige Pflege der Folgebestände. Darüber hinaus ist mit Beginn im Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme ein Monitoring der Habitatstrukturen (in Jahr 1, 2, 4, 7 und 10 nach Abschluss der Baumaßnahme) inkl. kurzer Dokumentation durchzuführen. Ggf. sind im Rahmen des Risikomanagements sofort weitere Optimierungen der Landlebensräume notwendig.

1.7 Quantifizierung der Maßnahme

Insgesamt sind Landlebensräume auf einer Fläche von 2,15 ha zu optimieren. Dabei sind mindestens 40 Totholzhaufen (übererdet) zu schaffen.

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen

2.1 Natura 2000

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):-Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):-

Maßnahmenblatt							
Projekt	ojekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme						
2.2 Artensc	hutz						
Betroffenheit von Verbotstatbestand des §44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG): -Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Ein Verlust von Laichgewässern des Kammmolches durch das Planvorhaben ist zwar nicht zu verzeichnen. Dennoch kommt es zu einem Verlust von Ruhestätten des Kammmolches in Form von laichplatznahen Landlebensräumen. Darüber hinaus treten Zerschneidungseffekte durch die Überbauung auf. Insgesamt ist eine Verschlechterung der Laichplatzqualität (insbesondere bei Laichgewässer 1) anzunehmen.							
2.3 Eingriffs	regelung (vgl. Eingriffsbilanz)						
Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt:-,Schutzgut Boden:-,Schutzgut Landschaftsbild, Erholung:-							
☑In Verbindung mit Maßnahme: Die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang kann nur in Verbindung mit der Wirksamkeit der vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A1, der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V5 und V10 erfolgen.							

N/a C wale was a selet								
Maßnahmenblatt								
Projekt Bebauung	gsplan Kaisersl	autern IG Einsiedle	erhof-Vogelweh M	itte	Maßnahme	А3		
Kurzbezeichnung	_		mauskasteng erpotenzial ir					
Lage	im Süden und	_	ende von dem Eing ubwaldbereich im v erung".					
☐ Vermeidung Natura	a 2000	☐ Kohärenzsicher	ung LRT	☐ Kohärenzsicherung Arten				
☐ Vermeidung Artens	schutz	☑ CEF Artenschutz		☐ Sicherung Erhaltungszustand				
☐ Vermeidung Eingrif	fsregel	☐ Ausgleich Eingriffsregelung		☐ Ersatz Eingriffsregelung				
Maßnahmen-Nr. Natu	ıra 2000:		Maßnahmen-Nr. Artenschutz: A3					
1.1 Beschreibung der	Maßnahme							
Der Verlust potenzielle von Fledermauskaster A3.1: Es werden 8 Fledmind. 2,5 m Höhe an Ibracht, vorzugsweise ezwei Fledermaus-Rund Revierverteidigung). A3.2: Zusätzlich sind in Flachkästen mit Insperin mind. 2,5 m Höhe ahängt, vorzugsweise ezwei Fledermaus-Rund zusei Fledermaus-Rund zusein z	ngruppen ausg dermauskaster Einzelbäumen entlang von W dkästen, zwei F n den südlich u ktionsluke (Wo dermauskaster en Einzelbäume entlang von Wa	eglichen: ngruppen in den sü (Stammumfang mir aldwegen und Wal Fledermaus-Flachka and westlich angrer ochenstuben geeigr ngruppen im Laubw en (Stammumfang i	dlich und westlich nd. 80 cm gemesse drändern. Eine Flec isten und einem Vo nzenden Waldbestä net, selbstreinigend valdbereich im wes mind. 80 cm gemes drändern. Eine Fled	angrenzende en in 1 m über dermauskaste ogelkasten m inden 4 Flede d) aufzuhänge tlich gelegen ssen in 1 m ül ermauskaste	en Waldbeständer Erdboden) aus engruppe besteh it Flugloch 32mi ermaus-Großrau en. en Naturschutzg ber Erdboden) a ngruppe besteh	en in ge- nt aus m (zur im- gebiet ufge- t aus		

Projekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßı	aßnahme A3
---	------------

1.2 Bestand und Bewertung der Maßnahmenfläche

Der Suchraum für die Durchführung der Maßnahme liegt außerhalb des Wirkbereiches des Planvorhabens. Als Zielraum ist neben den südlich und westlich an den Eingriffsbereich angrenzenden Waldbeständen auch der Laubwaldbereich im westlich gelegenen Naturschutzgebiet.

1.3 Ziel der Maßnahme

Ziel ist die Gewährleistung eines ausreichend hohen Quartierangebotes für baumbewohnende Fledermausarten im Zwergfledermaus, Kleiner/Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Kleine/Große Bartfledermaus und Rauhautfledermaus.

Die verbleibenden Teillebensräume sind nicht ausreichend groß, so dass externe Flächen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zur Kompensation notwendig sind, um auch weiterhin einer kopfstarken Population der Arten Lebensraum zu bieten und zu gewährleisten, dass sich der Erhaltungszustand der Fledermäuse im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.

1.4 Pflege- und Entwicklungsvorgaben

Erforderlicher Pflegebedarf: Über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren sind die Fledermauskästen einem Monitoring zu unterziehen, d.h. neben der Kontrolle der Kästen auf Besatz oder Spuren einer Nutzung (Fraßreste, Kotfunde) sind die Kästen (außer die selbstreinigenden Fledermaus-Großraum-Flachkästen) einmal im Jahr zu reinigen. In den ersten 3 Jahren sind die Kästen zweimal im Jahr (Ende Mai und Mitte August) zur Erfolgskontrolle zu kontrollieren. Die Ergebnisse des Monitorings sind in Form eines Kurzprotokolls zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde zu übermitteln. Dabei sollte eine Störung der Tiere in der Wochenstubenzeit (Mitte Juni bis Ende Juli) vermieden werden. Ggf. sind zugewachsene Kästen umzuhängen und unbrauchbare oder abgängige Kästen zu ersetzen.

1.5 Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Die Kästen sind frühzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten (spätestens im Sommer vor der Fällung) auszubringen.

1.6 Angaben zur Maßnahmensicherung

Zur Sicherung der Maßnahme sind die genauen Ausbringungsorte von der ökologischen Baubegleitung festzulegen. Auch ist eine Quantifizierung der wegfallenden potenziellen Fledermausquartiere im Baufeld durch die ökologische Baubegleitung notwendig. Ggf. ist dann ein zusätzlicher Bedarf an Fledermauskästen erforderlich, falls die Kompensation durch die im Rahmen dieser CEF-Maßnahme aufgehängten Kästen nicht ausreicht.

Zusätzlich dient ein 10-jähriges Monitoring zur langfristigen Maßnahmensicherung (jährliche Reinigung der Kästen, Kastenkontrollen in den ersten 3 Jahren Ende Mai und Mitte August, nachfolgende Jahre nur 1 x jährlich, Kurzdokumentation).

1.7 Quantifizierung der Maßnahme

68 Fledermauskästen und 16 Vogelkästen: 32 Fledermaus-Rundkästen, 32 Fledermaus-Flachkästen, 4 Fledermaus-Großraum-Flachkästen (selbstreinigend, wochenstubengeeignet), 16 Vogelkasten mit Flugloch 32mm

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen

2.1 Natura 2000

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):

_

Maßna	hmenblatt					
Projekt	ojekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme					
2.2 Artens	chutz					
-Entnahme Durch die I den überw als Winters gleise gefu	neit von Verbotstatbestand des §44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgese de, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Baumaßnahme kommt es zu einer Beeinträchtigung des Quartierangeb iegend nur Quartierpotenziale mittlerer Bedeutung in der Summe reduschlafplatz geeignet erscheinende Bäume konnten nur im westlichen Winden werden, der durch die Eingriffsbereichsabgrenzung geschont blei zbestand mit erhöhtem Quartierpotenzial bleibt erhalten.	ots. Durch den Eingr Iziert. Spechtbäume Valdbereich nahe der	oder gar Bahn-			
2.3 Eingrif	fsregelung (vgl. Eingriffsbilanz)					
Schutzgut - Schutzgut -	Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt Boden					
Schutzgut -	Landschaftsbild, Erholung					

⊠In Verbindung mit Maßnahme:

Die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang kann nur in Kombination mit dem Anlegen von Kleingewässern zum Lebensraumerhalt des Kammmolches (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A1), wodurch die Insektenfülle im Gebiet erhalten bleibt und so attraktive (neue) Jagdbereiche für Fledermäuse im Gebiet geschaffen werden, und dem ökologischen Waldumbau in lokal-funktionalem Umfeld mit langfristiger Erhöhung des Alt- und Totholzanteils zur Quartierschaffung (E1), sowie der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Umweltbaubegleitung zur Absicherung von Tierverlusten während der Fällarbeiten und zu einer potenziell erforderlich werdenden, fachgerechten Rettungsumsiedlung) und V4 (Rodung der Waldflächen ist im Winterhalbjahr) erfolgen.

Maßnahmenblatt								
Projekt	Bebauun	gsplan Kaisers	plan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme					
	-							
Kurzbezeichnung Optimierung von Jahreslebensräumen der Zauneidechse						е		
Lage		südliche Grün	landbereiche und s	südexponierte W	aldbereiche			
□ Vermeio	dung Natur	a 2000	☐ Kohärenzsicher	ung LRT	☐ Kohärenzsicherung Arten			
☐ Vermeidung Artenschutz			☑ CEF Artenschutz		☐ Sicherung Erhaltungszustand			
☐ Vermeidung Eingriffsregel		☐ Ausgleich Eingriffsregelung ☐ Ersatz Eingriffsre		ngriffsregelung	griffsregelung			
Maßnahm	en-Nr. Natu	ıra 2000:		Maßnahmen-Nr. Artenschutz: A4				
1.1 Beschr	eibung der	Maßnahme						
Zum Ausgleich des Habitatverlustes der Zauneidechse sind Flächen von insgesamt mindestens 0,9 ha durch folgende Maßnahmen zu optimieren: A4.1: Mähen der südlichen Grünlandbereiche, insbesondere der monotonen Goldrutenbestände (vgl. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A2.3 für den Kammmolch) A4.2: Anreicherung wichtiger Habitatrequisiten (Versteckplätze, Sonnenplätze, Überwinterungsquartiere) bevorzugt in südexponierten Waldbereichen.								
1.2 Bestan	d und Bew	ertung der Ma	ßnahmenfläche					
Zielraum is	t der südlic	he Grünlandb	ereich, sowie südex	ponierte Waldbe	ereiche.			

Projekt	Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte	Maßnahme	A4
---------	--	----------	----

1.3 Ziel der Maßnahme

Durch die Optimierung des verbleibenden Lebensraumes kann der Lebensraumverlust im Bereich der Zauntrasse kompensiert werden und die lokale Population gestützt werden.

1.4 Pflege- und Entwicklungsvorgaben

Entwicklung:

Es sind sonnenexponierte Sand-/Holzhaufen (1 m³) anzulegen. Die Anordnung der Haufen im Gebiet darf eine nachfolgende Pflegemahd nicht erschweren.

Erforderlicher Pflegebedarf: Ein dichtes Zuwachsen der Landlebensräume ist zu vermeiden und die Besonnung der Sonnenstrukturen (Holzhaufen) sind dauerhaft zu gewährleisten. Hierfür sind insbesondere in den ersten Jahren nach Herstellung regelmäßige Pflegemaßnahmen (Mahd) notwendig. Dabei sollten jahrweise wechselnde Bereiche von der Mahd (ca. 30%) ausgespart werden. Ggf. sind zusätzliche Pflegeeingriffe zum Freistellen von Habitatstrukturen notwendig.

1.5 Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Der optimale Zeitpunkt zur Anlage der Strukturen ist außerhalb der Vegetationsperiode (Oktober bis Februar). Sollten die Maßnahmen im Zeitraum von März bis September stattfinden müssen ergeben sich neue Konflikte bezüglich des Artenschutzes (z.B. Zerstörung / Störung von Vogelbruten) sowie eine verringerte Effizienz der Maßnahme (geringere Wahrscheinlichkeit der direkten Neubesiedlung, Eignung als CEF-Maßnahme). Die Pflegemahd findet im August statt.

1.6 Angaben zur Maßnahmensicherung

Die Sicherung der fachgerechten Durchführung der Maßnahme erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung. Darüber hinaus ist mit Beginn im Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme ein Monitoring (in Jahr 1, 2, 4, 7 und 10 nach Abschluss der Baumaßnahme) durchzuführen. Hierzu erfolgt eine Abschätzung der Populationsgröße (Aktivitätsabundanz) mit 6 Begehungen im Zeitraum von April bis Oktober, zusätzlich Kurzbewertung der Habitatqualität und möglicher Beeinträchtigungen. Ggf. sind im Rahmen des Risikomanagements Lebensräume zu optimieren und/oder zusätzlich neue Lebensräume anzulegen.

1.7 Quantifizierung der Maßnahme

Es sind Jahreslebensräume von mindestens 0,9 ha zu optimieren. Dazu sind mindestens 15 sonnenexponierte Sand-/Holzhaufen zu schaffen.

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen

2.1 Natura 2000

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):

2.2 Artenschutz

Betroffenheit von Verbotstatbestände des §44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG): -Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Durch die Baumaßnahme gehen in geringem Maße Jahreslebensräume verloren. Diese beherbergen auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse.

Maßnahmenblatt								
Projekt	ekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme							
2.3 Eingriffs	2.3 Eingriffsregelung (vgl. Eingriffsbilanz)							
Schutzgut P	flanzen und Tiere, Biologische Vielfalt							
- Schutzgut B	oden							
-								
Schutzgut L	Schutzgut Landschaftsbild, Erholung							
-	-							
⊠In Verbin	⊠In Verbindung mit Maßnahme:							
A2 und V1	A2 und V1							

Maßnał	nmenbl	att						
Projekt	Bebauun	gsplan Kaisers	splan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme					
Kurzbezeic	hnung	Optimier	ung von Jahre	eslebensräum	en der M	lauereidech	ise	
Lage		Angrenzend a Offenlandstru	nn von dem Eingriff ukturen	nicht betroffene v	on der Maue	reidechse besied	delte	
☐ Vermeid	ung Natur	a 2000	☐ Kohärenzsicher	rung LRT	☐ Kohärenz	zsicherung Arten	l	
☐ Vermeid	ung Artens	schutz	☑ CEF Artenschut	tz	☐ Sicherun	g Erhaltungszust	and	
☐ Vermeid	ung Eingrif	ffsregelung	☐ Ausgleich Eingr	iffsregelung	☐ Ersatz Eir	ngriffsregelung		
Maßnahme	en-Nr. Natu	ıra 2000:	1	Maßnahmen-Nr.	Artenschutz:	: A5		
1.1 Beschre	eibung der	Maßnahme						
am Ostrano	d des Eingr	iffsbereichs au	d 0,4 ha Jahreslebe szugleichen. Dabei (Versteckplätze, So	sind die Flächen te	ilweise freizu	ustellen oder zu	mähen	
1.2 Bestand	d und Bew	ertung der Ma	ßnahmenfläche					
	chse besie	delten Bereich	nahme sind die Off en, wie z.B. sonnen					
1.3 Ziel der	Maßnahn	ne						
Habitateler	mente für o nstige) Erh	die Mauereide	slebensraum, d.h. d chse, profitiert die <i>i</i> I im Naturraum und	Art dauerhaft und	es wird siche	rgestellt, dass si	ch der	
1.4 Pflege-	und Entwi	icklungsvorgab	en					
anzulegen. schweren. Erforderlich leistet sein.	n teilweise Die Anord her Pflegel . Hierfür sin	nung der Hauf bedarf: Die Bes nd insbesonde	d Mähen der Fläche en im Gebiet sollte sonnung der Sonne re in den ersten Jah pei sollten jahrweis	eine nachfolgende nstrukturen (Holzh nren nach Herstellu	Pflegemahd aufen) müssi ng regelmäß	möglichst nicht en dauerhaft gev lige Pflegemaßna	er- währ- ahmen	
spart werd		lotwelluig. Dat	der somten jam weis	e wechsellide bere	iche von der	ivialiu (ca. 50%)	ausge-	
-		rchführung der						
Februar). S Konflikte b	ollten die N ezüglich de	Maßnahmen in es Artenschutze	nrung der Maßnahr n Zeitraum von Mäi es (z.B. Zerstörung , hrscheinlichkeit de	rz bis September st / Störung von Voge	attfinden mi elbruten) sow	üssen ergeben si vie eine verringe	ch neue rte Effi-	
1.6 Angabe	en zur Maß	Snahmensicher	ung					
Darüber hii 10 nach Ab (Aktivitätsa	naus ist mi schluss de ibundanz)	t Beginn im Jah r Baumaßnahm mit 4 Begehun	rchführung der Ma nr nach Abschluss d ne) durchzuführen. gen im Zeitraum vo her Beeinträchtigur	er Baumaßnahme Hierzu erfolgt eine In April bis Oktobe	ein Monitori Abschätzun r. Es erfolgt z	ng (in Jahr 1, 2, 4 g der Population udem eine Kurzk	1, 7 und Isgröße Dewer-	

weitere Lebensraumoptimierungen notwendig.

Projekt Maßnahme Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte **A5**

1.7 Quantifizierung der Maßnahme

Es sind 0,4 ha Jahreslebensraum zu optimieren. Dabei sind mindestens 10 sonnenexponierte Stein- oder Holzhaufen anzulegen.

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen

2.1 Natura 2000

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):

2.2 Artenschutz

Betroffenheit von Verbotstatbestände des §44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG): -Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Durch die Baumaßnahme gehen in geringem Maße Jahreslebensräume verloren. Diese beherbergen auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.

- Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Große baubedingte Individuenverluste sind nicht zu erwarten, da die Eingriffsfläche nicht im direkten Umfeld der Hauptvorkommen der Art im Untersuchungsgebiet liegt. Tötungen von Einzeltieren im Jahreslebensraum können letztlich nicht ausgeschlossen werden, aber sie umfassen nur einen sehr geringen Teil des Gesamtbestandes. Betriebsbedingte Tötungen aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens können nicht ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung in Bezug auf den Gesamtbestand der Art ist bei Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu prognostizieren.

- Störungstatbestand

Durch die Baumaßnahme gehen möglicherweise Vernetzungskorridore (Ränder der Waldwege) verloren. Da die lokale Population als gut vernetzt anzusehen ist (Freiflächen, Bahngleise, Straßen-ränder) kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

2.3 Eingriffsregelung (vgl. Eingriffsbilanz)

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Schutzgut Boden

Schutzgut Landschaftsbild, Erholung **In Verbindung mit Maßnahme:**

In Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Maßnał	Maßnahmenblatt					
Projekt	Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme A6			A6		
-		Optimierung von Landhabitaten und Anlage pels für die Kreuzkröte	eines Laicht	tüm-		
· ·		Umfeld des potenziellen Laichgewässers (Lagerfläche der Fa. Op und Bereich weiterer Lagerflächen	el), Motocrossb	ereich		

Maßnahmenblatt						
Projekt	Projekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelv			Mitte	Maßnahme	A6
□ Vermeidung Natura 2000		☐ Kohärenzsicherung LRT		☐ Kohärenzsicherung Arten		
☐ Vermeidung Artenschutz		☑ CEF Artenschutz ☐ Sicherung Erhaltur		g Erhaltungszust	and	
☐ Vermeidung Eingriffsregel		☐ Ausgleich Eingriffsregelung ☐ Ersatz Eingriffsregelu		ngriffsregelung		
Maßnahmen-Nr. Natura 2000:		•	Maßnahmen-Nr	. Artenschutz:	A6	
445						

1.1 Beschreibung der Maßnahme

Als vorgezogene CEF-Maßnahme sind Landhabitate der Kreuzkröte auf einer Fläche von mindestens 0,4 ha zu optimieren. Ein Maßnahmenerfolg kann nur durch eine Kombination folgender habitatverbessernder Maßnahmen eintreten:

A6.1 Auflichtung und Offenhaltung von Landlebensräumen: Die bestehenden Landlebensräume sind teilweise aufzulichten und auf Dauer offenzuhalten. Jährliche Mahd im Winter in den ersten beiden Jahren, anschließend nach Bedarf.

A6.2 Anlage von Überwinterungsquartieren: Dabei sind Haufen von Sand/Steingemisch anzulegen. **A6.3** Schaffung einer neuen Senke: Auf der Lagerfläche vor dem potenziellen Laichgewässer ist eine Senke, die zur Laichzeit der Kreuzkröte mit Wasser gefüllt sein kann, wiederherzustellen. Die Lagerfläche ist vorher zu verdichten

A6.4 Gewässeranlage: Innerhalb der Senke sind 3 temporär (April-August) wasserführender Laichtümpel neu anzulegen.

1.2 Bestand und Bewertung der Maßnahmenfläche

Die Zielräume für die Maßnahmen liegen im Umfeld des ehemals genutzten Laichgewässers (Lagerfläche der Fa. Opel), im Motocrossbereiches und im Bereich weiterer Lagerflächen.

1.3 Ziel der Maßnahme

Ziel der vorgezogenen Ausgleichmaßnahme ist dem potenziellen Habitatverlust entgegenzuwirken und der Kreuzkröte als Pionierart mit ungünstigem- schlechtem Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz wieder die Möglichkeit zu geben, den verbesserten und teils neu geschaffenen Lebensraum schnell und dauerhaft zu besiedeln.

1.4 Pflege- und Entwicklungsvorgaben

Entwicklung:

Optimierung Landhabitat:

- Die bestehenden Landlebensräume sind teilweise aufzulichten und auf Dauer offenzuhalten.
- Zudem sind Überwinterungsquartiere anzulegen (mindestens ca. 10 Haufen aus Sand/Steingemisch (3m³)
- Auf der Lagerfläche vor dem potenziellen Laichgewässer sind wieder Senken, die zur Laichzeit der Kreuzkröte mit Wasser gefüllt sein können, wiederherzustellen. Zur Wasserrückhaltung ist die Lagerfläche vorher zu verdichten. Das Befahren der Fläche mit schweren Fahrzeugen fördert die Art, wobei das Glattziehen von Flächen für die Art (2016) schädlich ist. Fahrrillen müssen ausreichend tief sein, sodass diese temporär Wasser führen und sich das Wasser darin sehr schnell erwärmen kann. Die Gewässer müssen in offenen, gut besonnten Bereichen liegen.
- Ein temporär (April-August) wasserführender Laichtümpel (alternativ mehrere großflächige Senken) ist ebenfalls im Bereich der Lagerfläche neu anzulegen. Bei Neuanlage im Bereich vor der verdichteten Lagerfläche ist um zukünftige Erdarbeiten in diesem Bereich zu vermeiden der Laichtümpel z.B. mit großen Blocksteinen zu umgegeben.
- Erforderlicher Pflegebedarf: Dauerhafte Pflege (Offenhalten durch Mahd, Auslichten rund um Gewässer Freistellung der Haufen, Schaffung von offenen Sand- oder Schotterflächen mit Vertiefungen) ist erforderlich. Die Kreuzkröte ist zudem von sekundären, anthropogen geschaffenen Standorten abhängig. Die Lagerfläche vor dem potenziellen Laichgewässer kann mit schweren Fahrzeugen befahren werden, wodurch die Art durch neu entstehende Fahrrillen sogar noch gefördert wird.

Projekt	Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte	Maßnahme	A6
---------	--	----------	----

1.5 Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Der optimale Zeitpunkt zur Durchführung der Maßnahme ist außerhalb der Vegetationsperiode (Oktober bis Februar). Sollten die Maßnahmen im Zeitraum von März bis September stattfinden müssen ergeben sich neue Konflikte bezüglich des Artenschutzes (z.B. Zerstörung / Störung von Vogelbruten) sowie eine verringerte Effizienz der Maßnahme (geringere Wahrscheinlichkeit der direkten Neubesiedlung, Eignung als CEF-Maßnahme).

1.6 Angaben zur Maßnahmensicherung

Die Sicherung der fachgerechten Durchführung der Maßnahme erfolgt durch eine ökologische Baubegleitung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kreuzkröte als Pionierbesiedler schnell auf ein erweitertes Habitatangebot reagieren kann.

Darüber hinaus ist mit Beginn im Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme ein Monitoring (5 Untersuchungsjahre Jahr 1, 2, 4, 7 und 10 nach Abschluss der Baumaßnahme). Die Abschätzung der Populationsgröße erfolgt mit 3 nächtlichen Begehungen (Sichtbeobachtungen, Rufer, Laichschnüre) in der Zeit von April bis Juli. Zusätzlich wird eine Kurzbewertung der Habitatqualität und möglicher Beeinträchtigungen durchgeführt und dokumentiert. Im Rahmen des Risikomanagements sind ggf. neu angelegte und/oder bereits bestehende Gewässer und/oder Landlebensräume zu optimieren Optimierung bzw. ggf. weitere Laichgewässer anzulegen.

1.7 Quantifizierung der Maßnahme

Es sind mindestens 0,4 ha Landlebensraum zu optimieren. Dabei sind mindestens 10 Haufen aus Sand/Steingemisch anzulegen. Bei der Schaffung neuer Senken/Tümpel ist eine Mindestwassertiefe von 30cm erforderlich

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen

2.1 Natura 2000

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):

2.2 Artenschutz

Betroffenheit von Verbotstatbestände des §44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):

-Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Kleinflächig werden potenzielle Landlebensräume, in denen sich potenzielle Ruhestätten (Tagesverstecke, Überwinterungsquartiere) der Art befinden, am östlichen Rand des Eingriffsbereichs zerstört (ca. 0,4 ha). Das potenzielle Laichgewässer der Kreuzkröte wird durch Verwirklichung des Bebauungsplans ausgespart und somit nicht beeinträchtigt.

2.3 Eingriffsregelung (vgl. Eingriffsbilanz)

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Schutzgut Boden

_

Schutzgut Landschaftsbild, Erholung

⊠In Verbindung mit Maßnahme:

V1 Ökologische Baubegleitung

Maßnal	hmenbl	att					
Projekt	Bebauun	splan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme					A7
Kurzbezeic	hnung	Ausbringe	en von Nisthil	fen für Vögel			
Lage		Flächen auße	rhalb des Eingriffsb	ereiches und inner	halb des Unt	tersuchungsgebi	etes
☐ Vermeio	lung Natur	a 2000	☐ Kohärenzsicher	ung LRT	☐ Kohärenz	zsicherung Arter	1
☐ Vermeid	lung Artens	schutz	☑ CEF Artenschut	z Z	☐ Sicherun	g Erhaltungszust	tand
☐ Vermeio	-		☐ Ausgleich Eingr	iffsregelung		ngriffsregelung	
Maßnahme				Maßnahmen-Nr.			
		Maßnahme		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	711 (01130114121	.,,,,	
benden Flä	ichen 150 \		enzieller Niststando n (90 Standardkäste nängen.				
			ßnahmenfläche	-			
		•	· Maßnahme liegt a die ökologische Bai			Planvorhabens. I	Die ge-
1.3 Ziel dei			are okologisene bak	asegierrang restza	icgeii.		
	_		n der wegfallenden	_	und möglich	ner baubedingte	r Stö-
			serung des Nistplat	zangebotes.			
Hinweise z		cklungsvorgab	en				
• m au • Au se	ind. 2,5 m usgebracht usrichtung eite)	Höhe an Einzel	bäumen (Stammun ost, möglichst nicht achten	_			
Erforderlic	her Pflegel	edarf:					
zugewachs der Nichtai	ene Käster nnahme vo	umzuhängen	nd Kontrolle der Vog und unbrauchbare stimmung mit der C ergreifen.	oder abgängige Kä	sten zu erset	tzen. Ggf. sind in	n Falle
		chführung der					
Die Kästen	sind frühze	eitig vor Beginr	n der Rodungsarbei	ten (spätestens im	Sommer vor	der Fällung) aus	szubrin-
gen.							
_		nahmensicher					
legen. Verr hinaus ist i notwendig	nessung de iber einen . Ggf. sind i	er Standorte ur Zeitraum von r m Falle der Nic	lie genauen Ausbrin nd Dokumentation i mindestens 10 Jahre chtannahme von Kä aumaufwertung zu	n einer Karte, um en nach Ausbringu isten in Abstimmu	Kontrolle zu e ng eine regel	ermöglichen. Da mäßige Kastenk	rüber ontrolle
1.7 Quanti	fizierung d	er Maßnahme					

Spechthöhlen)

150 Vogelnistkästen (90 Standardkästen mit verschiedenen Öffnungsdurchmessern, 30 Halbhöhlen und 30

Maßnah	menblatt					
Projekt	Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte	Maßnahme	A7			
2 Zugeordn	ete Konflikte / Beeinträchtigungen					
2.1 Natura	2000					
Erhaltungsz	iele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):					
Erhaltungsz -	iele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):					
2.2 Artenso	hutz					
-Entnahme	Betroffenheit von Verbotstatbeständen des §44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG): -Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Durch die Baumaßnahme kommt es zum Verlust zahlreicher Brutplätze und Gelege der Vogelarten der Wälder					
2.3 Eingriff	2.3 Eingriffsregelung (vgl. Eingriffsbilanz)					
Schutzgut F	Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt -					
Schutzgut E	Schutzgut Boden -					
Schutzgut L	Schutzgut Landschaftsbild, Erholung -					
	dung mit Maßnahme: che Baubegleitung					

Maßna	Maßnahmenblatt						
Projekt	Bebauun	gsplan Kaisers	lautern IG Einsiedle	erhof-Vogelweh N	/litte	Maßnahme	A8
	-						
Kurzbezeichnung Habitatoptimierung für den Waldlaubsänger			•				
Lage		Flächen südlic	ch angrenzend an c	las bestehenbleib	ende Waldlau	bsängerrevier	
□ Vermei	dung Natur	a 2000	☐ Kohärenzsiche	rung LRT	☐ Kohärenzsicherung Arten		
□ Vermei	dung Artens	schutz	☑ CEF Artenschutz		☐ Sicherung Erhaltungszustand		
□ Vermei	dung Eingri	ffsregel	☐ Ausgleich Eingriffsregelung ☐ Ersatz Eingriffsregelun		ngriffsregelung		
Maßnahm	en-Nr. Natı	ıra 2000:	Maßnahmen-Nr. Artenschutz: A8				
1.1 Beschi	eibung der	Maßnahme					
Zur Kompensation des Funktionsverlustes von bis zu zwei Waldlaubsängerrevieren sind Habitatstrukturen angrenzend an das bestehenbleibende Waldlaubsängerrevier zu optimieren. Hierfür ist eine Durchforstung erforderlich, bevorzugt im Bereich des Kiefernmischwaldes, sodass die Strauch- und Baumschicht aufgelichtet wird.							
1.2 Bestand und Bewertung der Maßnahmenfläche							
Zielraum kann die Kiefernmischwaldzone südlich des Eingriffsbereiches sein. Der genaue Umsetzungsort ist von der ökologischen Baubegleitung festzulegen.							
1.3 Ziel de	r Maßnahn	ne					
Ziel ist die Kompensation des Funktionsverlustes von bis zu zwei Waldlaubsängerrevieren.							

Projekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme A8	ı	Projekt	Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte	Maßnahme	A8
--	---	---------	--	----------	----

1.4 Pflege- und Entwicklungsvorgaben

Entwicklung:

Es ist eine Durchforstung erforderlich, bevorzugt im Bereich des Kiefernmischwaldes, sodass die Strauch- und Baumschicht aufgelichtet wird. Der Zielwert für den Waldlaubsänger im Mischwald liegt nach Glutz von Blotzheim & Bauer (1991) bei einem Deckungsgrad von 60-80 %. Ein Wechsel aus lückigen bis dichten Beständen mit offenen Bodenbereichen ist anzustreben. Dabei sind einzelne dichte Nadelholzgruppen zu erhalten und kleine krautige Flächen zur Anlage von Bodennestern je nach aktueller Ausprägung der Krautschicht (bei mehr als 50% Deckung) aufzulichten oder neu zu schaffen. Besonders markante oder abgängige Bäume sowie Höhlenbäume verbleiben im Bestand.

Erforderlicher Pflegebedarf: Zur langfristigen Sicherung des geschaffenen strukturreichen Lebensraumes ist es zu empfehlen die Fläche in einem Abstand von 5 – 8 Jahren zu pflegen. Die Pflegeintensität ist von der zuständigen Revierförsterei festzulegen.

1.5 Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme

Der Zeitpunkt zur Durchführung der Maßnahme liegt vor Beginn der Bauarbeiten und innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeitraumes 1.Oktober bis 28./29.Februar. Sollte die Durchführung der Maßnahme im Zeitraum von März bis September stattfinden müssen, ist eine ökologische Baubegleitung unverzichtbar, um frühzeitig Konflikte bezüglich des Artenschutzes (z.B. Zerstörung / Störung von Vogelbruten) zu vermeiden

1.6 Angaben zur Maßnahmensicherung

Die Maßnahme ist von der zuständigen Revierförsterei anfänglich in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und ggf. in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchzuführen.

Ein regelmäßiges Monitoring der Biotopentwicklung ist erforderlich, um ggf. weitere Maßnahmen nachzusteuern.

1.7 Quantifizierung der Maßnahme

Es ist mindestens 1 ha Waldfläche, bevorzugt im Bereich des Kiefernmischwaldes, zu durchforsten. Zusätzliche Habitatflächen werden im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme ökologischer Waldumbau (E1) geschaffen.

2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen

2.1 Natura 2000

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Lebensraumtypen (Anhang 1 FFH-RL):

Erhaltungsziele prüfungsrelevanter Arten (Anhang II FFH-RL, Vogelarten nach VRL):

2.2 Artenschutz

Betroffenheit von Verbotstatbestände des §44 Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):

-Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Durch die Flächeninanspruchnahme des Planvorhabens kommt es zur Zerstörung von bis zu zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Waldlaubsängers.

- Störungstatbestand

Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zur Störung des südlich des Eingriffsbereichs sich befindenden Waldlaubsängerreviers.

Maßna	Maßnahmenblatt					
Projekt	ojekt Bebauungsplan Kaiserslautern IG Einsiedlerhof-Vogelweh Mitte Maßnahme A					
		·				
2.3 Eingri	ffsregelung (vgl. Eingriffsbilanz)					
Schutzgut	Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt					
- Schutzgut Boden -						
Schutzgut -	Schutzgut Landschaftsbild, Erholung -					

In Verbindung mit Maßnahme:

Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Kombination mit Vermeidungsmaßnahmen und der Ersatzmaßnahme E1 bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

8 Grundsätzliche Planungshinweise

Bezüglich der oben bzw. in der Artenschutzprüfung dargelegten, zu erwartenden Auswirkungen auf örtliche Lebensgemeinschaften schützenswerter Tiere bzw. einzelner Arten werden neben den projektbezogene artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen in Kapitel 6 und 7 die folgenden grundsätzlichen Planungshinweise gegeben. So werden die Belange des Artenschutzes abgedeckt und es wird auf geltendes Naturschutzrecht aufmerksam gemacht, welches unabhängig von den Regelungen des Bebauungsplanes in jedem Fall zu beachten ist und z.T. bei Missachtung erhebliche Sanktionen nach sich ziehen kann. Zusätzlich werden Hinweise zu zusätzlich erforderlichen Ausnahmegenehmigungen gegeben.

Tabelle 11: Grundsätzliche Planungshinweise

P1: Schonung angrenzender Gehölze	Der Gehölzbestand außerhalb des überbaubaren Bereiches ist weitestgehend zu schonen, um ggf. wiederkehrend genutzte Vogelnistplätze zu erhalten.
P2: Flächeninanspruchnahme	Es ist darauf zu achten, dass über die eigentliche Baufläche (baubedingter Verlust von ca. 20 ha Waldstandort) keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden (für z.B. die Baustelleneinrichtung und/oder Zwischenlagerung der Baumstämme).
P3: Grundwasser-Bewirtschaftung Bauvorhaben	Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist der Erhalt des status-quo (besser noch die Erhöhung der Einstauung) primäres Ziel einer eventuellen Grundwasser-Bewirtschaftung. Vor allem unterläufig dürfen die Grundwasserkörper nicht abgesenkt werden. Die Tümpel für Kammmolche sind zum Teil grundwassergeprägt und dürfen während der Larvenentwicklung nicht austrocknen. Das biotopkartierte geschützte Biotop (Osiris-Kennung BT-6512-0023-2007) wird ebenfalls vom oberflächennahen Grundwasserspiegel geprägt. Eine dauerhafte Absenkung würde die vorhandenen Lebensraumtypen stark negativ beeinträchtigen bis hin zur Extinktion der Biotoptypen durch Austrocknung.
P4: Abfluss der Oberflächen- wasser	Durch die geplante Bebauung anfallende unbelastete Oberflächenwasser sind in die südlich anschließenden Flächen einzuspeisen, um mindestens den derzeitigen Vernässungsgrad dauerhaft zu erhalten. Ziel ist der Erhalt und die Förderung der Amphibienlaichgewässer im verbleibenden Gebiet, als Lebensraum des streng geschützten Kammmolchs.
P5: Sicherung der Rauschbeere	Da eingriffsbedingt der kleinste Wuchsstandort der Rauschbeere verloren geht, werden Individuen der Rauschbeere vor Beginn der Baufeldfreimachung gesichert und zur Stabilisierung der Hauptstandorte der Art im Bereich des nach § 30 BNatSchG geschützten "Bruchgebüsch am Opelwerk" verpflanzt.

Hinweis an die Baufirmen	Die ausführenden Baufirmen sind vor Rodungs- und Bauarbeiten über das evtl. Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld zu informieren (z.B. Eidechsen, Vögel). Es ist dabei darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.
Hinweis: Fällung von Bäumen mit Horsten, Brutkolonien, Fle- dermausquartieren	Horste und Brutkolonien, sowie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Baumhöhlen und -spalten sind auch während der Abwesenheitszeiten der Tiere im Winter durch das Bundesnaturschutzgesetz ganzjährig geschützt. Zwingend erforderlich ist deshalb in ausreichendem Abstand vor der geplanten Baufeldfreimachung den Eingriffsbereich durch einen Fachgutachter oder die ökologische Baubegleitung hinsichtlich eines Vorhandenseins von Horsten, Horst- oder Nistkolonien (am besten erkennbar im laubfreien Zustand) und hinsichtlich quartierbietender Strukturen für Fledermäuse untersuchen zu lassen. Ggf. ist dann zur Baumfällung eine Ausnahmegenehmigung (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Europäischen Vogelart oder Anhang-IV-Art) erforderlich.
Hinweis: Verlust von zwei Amphibiengewässern durch das Planvorhaben	Amphibiengewässer zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Es ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Diese Ausnahme wird zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

9 Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen

Durch die Rodung von knapp 20 ha Waldfläche entsteht neben einem forstrechtlichen Ausgleichsbedarf auch ein artenschutzfachlicher Ausgleichsbedarf mit dem Ziel des Ausgleichs des Verlustes von Lebensraum- und Teillebensraumfunktionen der Artengruppe der Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien. Herauszuheben ist in diesem Zusammenhang der Verlust an Jagdhabitaten und potenziellen Quartier- und Wochenstubenbäumen für Fledermäuse, sowie der Habitatverlust für Brutvögel. Außerdem kommt es durch das Planvorhaben zu Zerschneidungs- und Barriereeffekten. Waldflächen mit Frischluftproduktions- und Filterfunktionen sowie wichtigen Bodenschutzfunktionen gehen verloren.

Deshalb sind folgende Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen in den Fachbeitrag Natur aufzunehmen:

Tabelle 12: Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zur Integration in den Fachbeitrag Natur

E1: Ökologischer Waldumbau	Waldbereiche bieten üblicherweise erst mit Beginn des hiebreifen Alters ausreichende Strukturen, um als Fledermausquartierstandort in Frage zu kommen und durch ihren Insektenreichtum hochwertige Jagdhabitate zu bilden. Die Erhöhung des Einschlagalters in einem forstlich genutzten Wald gewährleistet deshalb ein ausreichendes Angebot an Höhlenbäumen im Altholzbestand sowie ein arten- und individuenreiches Nahrungsspektrum durch die Erhöhung des stehenden und liegenden Totholzanteils. Die Ausbildung so genannter "Altholzinseln" in laubholzreichen Wirtschaftsforsten in funktional-räumlicher Nähe zum Eingriffsort stellt somit auf lange Sicht einen artenschutzrechtlichen Ausgleich für Strukturverluste in Folge des erforderlichen Holzeinschlags für die Errichtung der Lagerhalle dar. Neben Fledermäuse profitieren auch einige Vogelarten von dieser Maßnahme, was in Ergänzung (z.B. durch Förderung höhlenbauender Spechte) einen weiteren Positiveffekt mit sich bringt.
E2: Anlage von Feldgehölzen	Für Vogelarten der Hecken und Gebüsche (sowie Waldränder) sind in Ackerlandschaften 0,25 ha Feldgehölze und 10 Einzelbäume 2. und 3. Ordnung zu pflanzen.

10 Fachliche Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung der Flächen

Im Folgenden werden fachliche Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung der Flächen (Minimierungsmaßnahmen) als unverbindliche Anregungen aufgeführt:

Tabelle 13: Minimierungsmaßnahmen M1-M3, unverbindliche Anregungen

M1: Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter	An den neu entstehenden Fassaden und Einzelbäumen können Nisthilfen in Form von einzelnen Kästen für die Ansiedlung insektenfressender Vogelarten oder für Fledermäuse angebracht werden. An den Fassadenoberkanten können z.B. einzelne Kästen oder eine bündige Reihe von Fledermauskästen bereitgestellt werden. Ein direkter Einbau in die Fassade ist ebenfalls möglich.
M2: Extensive Begrünung von Flachdächern	Durch eine extensive Begrünung von Flachdächern (Garagen, Hallen etc.) wird einerseits die Dachhaut vor UV-Strahlung geschützt, andererseits aber auch Niederschlagswasser zurückgehalten und in Folge der nachfolgenden schütteren Begrünung mit trockenheitsresistenten Pflanzenarten Lebensräume für Insekten und Nahrungsräume für Vögel geschaffen. Eine nur wenige Zentimeter dicke Auflage leichter Bimslava als Pflanz- und Dränschicht belastet einerseits nicht die Statik und verhindert zuverlässig das Aufkommen unerwünschter Gehölze und "wuchernder" Pflanzen.
M2: Förderung einer Ein- und Durchgrünung	Gerade aufgrund des Verlustes an 20 ha Waldgebiet hat eine angemessene Ein- und Durchgrünung eine besondere Bedeutung zu. So können nicht überbebaute Bereiche mit heimischen Laubbäumen, Schnitthecken, Sträuchern etc. bepflanzt werden. Neben der Belebung und Pflege des Firmengeländes, wird so auch eine Verbesserung des Stadtklimas sowie eine Lärmminderung und Reinhaltung der Luft bewirkt. Stadtgrün hat zudem eine Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und trägt zum Artenschutz und zum Erhalt der Biodiversität bei. Bei Pflanzungen sollte darauf geachtet werden, dass ausschließlich auf einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zurückgegriffen wird.

11 Zusammenfassung

Die Stadt Kaiserslautern plant einen Bebauungsplan "IG Einsiedlerhof-Vogelweh, Teil Mitte". Zur Umsetzung wird unter anderem die Rodung von rund 20 ha Wald notwendig werden. Mit der Stadt Kaiserslautern (Referat Umweltschutz, Stadtplanungsamt und Stadtentwässerung) und dem Fachbeirat Naturschutz als Vertreter der Naturschutzverbände wurde eine möglichst verträgliche Abgrenzung der Industriegebietsfläche abgestimmt, welche im Rahmen dieses Fachbeitrages Artenschutz hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange geprüft wurde. Wirkfaktoren des Planvorhabens wurden dargestellt.

Im über 50 ha großen Untersuchungsgebiet wurden die Biotoptypen nach der Biotoptypenkartieranleitung von Rheinland-Pfalz erfasst. Dabei wurden zwei gesetzlich geschützte Lebensraumtypen (6230, 9110) nachgewiesen. Im geplanten Eingriffsgebiet befinden sich keine geschützten Lebensraumtypen. Durch die modifizierte Abgrenzung werden beide nachgewiesenen LRT geschont. Zudem befinden sich flächige Bestände der regional seltenen Rauschbeere (*Vaccinium uliginosum*) im Untersuchungsgebiet. Ein Satellitenvorkommen befindet sich im Eingriffsbereich.

Das Untersuchungsgebiet wurde hinsichtlich dem Vorkommen streng und besonders geschützter Tierarten im Zeitraum 2007-2016, insbesondere aus den Artengruppen Avifauna, Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus), Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Tagfalter und Libelle, untersucht.

Avifauna

Auf Basis der brutzeitlichen Beobachtungen 2015 hat sich im Vergleich mit der früheren Untersuchung aus 2007/2008 die Avifauna im Untersuchungsgebiet gewandelt, möglicherweise durch die enorm gestiegene Lärmbelastung (Flugverkehr, Industrie, Motocross). Arten, wie das Braunkehlchen, die Heidelerche und der Baumpieper konnten im Jahr 2015 nicht mehr nachgewiesen werden. Dennoch gab es eine Zunahme von Vogelarten. So sind Nachweise des Waldlaubsänger und des Neuntöters gelungen. Es erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Gildenniveau für die Gruppe der Vogelarten der Wälder und Gruppe der Vogelarten der Hecken und Gebüsche. Eine Einzelartprüfung erfolgte für den Waldlaubsänger und den Neuntöter.

Fledermäuse

Es wurden mindestens neun Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sicher festgestellt. Die hohe nachgewiesene Artenzahl zeugt von der Bedeutung des Gebietes für die Fledermäuse mit seinem, aufgrund der Biotopvielfalt, reichhaltigen Nahrungsund Quartierangebotes. Als besonders bedeutsame Lebensräume für die Fledermausfauna kommen u.a. die Altholzbereiche mit ihrem Höhlenangebot sowie Offenlandbereiche als Jagdhabitat in Betracht, welche außerhalb des Planbereiches liegen. Es erfolgte eine Prüfung für die Gruppe der Fledermäuse.

Reptilien

Durch die Vielgestaltigkeit bietet das Untersuchungsgebiet vier (ggf. fünf) Reptilienarten Lebensraum. Aufgrund der nachgewiesenen hohen Artenzahl und der vorkommenden gefährdeten und streng geschützten Arten hat das Untersuchungsgebiet eine sehr hohe Bedeutung für die Reptilienfauna. Innerhalb des Untersuchungsgebietes haben die Bahnanlagen, der Motocrossbereich, das magere Grünland und die

Waldaußenränder besondere Bedeutung für die Reptilienfauna. Aufgrund einer möglichen Betroffenheit der Verbotstatbestände nach BNatSchG wurden gesonderte Artenschutzprüfungen für die Mauereidechse, Schlingnatter und Zauneidechse durchgeführt.

Amphibien

Es wurden acht Arten nachgewiesen. Zwei Amphibiengewässer gehen durch das Planvorhaben verloren, wovon keine Laichgewässer streng geschützter Arten betroffen sind. Es gehen laichplatznahe Landlebensräume verloren. Aufgrund einer möglichen Betroffenheit der Verbotstatbestände nach BNatSchG wurden gesonderte Artenschutzprüfungen für die sicher nachgewiesenen FFH-Anhang-IV-Arten, den Kammmolch und die Kreuzkröte, durchgeführt.

Heuschrecken, Tagfalter, Libellen, Haselmaus, Heldbock

Es wurden 2007/2008 insgesamt 24 Heuschreckenarten festgestellt. Als besonders wertgebende Arten wurden fünf Arten eingestuft: Warzenbeißer, Kurzflügelige Beißschrecke, Blauflügelige Ödlandschrecke, Blauflügelige Sandschrecke und Sumpfschrecke. Bei den Libellen wurden 16 Arten festgestellt. Als besonders wertgebende Art wurde die landes- und bundesweit "gefährdete" Gemeine Winterlibelle *Sympecma fusca* benannt, die auch im Bereich Kaiserslautern selten ist (Ott 1993). Im Jahr 2016 erfolgte eine Untersuchung hinsichtlich des Vorkommens der Haselmaus. Ein Nachweis gelang nicht. Im Jahr 2015/2016 wurden erste Einschlupflöcher des Heldbockes in einer Altbuche im Bereich des Buchenaltholzbestandes, in den kein Eingriff geplant ist, nachgewiesen.

Hinweise auf (potentielle) Nutzung weiterer streng geschützter Tierarten wurden nicht gefunden.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG wurden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) formuliert. Darüber hinaus sind grundsätzliche Planungshinweise zu berücksichtigen und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen umzusetzen. Des Weiteren werden fachliche Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung von Flächen genannt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ein.

Nackenheim, im Oktober 2017

12 Literaturverzeichnis

12.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tierund Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51)

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010

12.2 Verwendete und/oder zitierte Literatur

- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W. Fiedler, (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 3. 2. Auflage, Wiesbaden.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn Bad Godesberg.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.
- BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.
- Boye, P., Hutterer, R. & Benke, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.
- Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"; dt.

- Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). AG 2.9.3.
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- Haensel, J. & Rackow, W. (1996): Fledermäuse als Verkehrsopfer ein neuer Report.-Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29–47.
- HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 2. Fassung vom Mai 2011.
- Kaule, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.
- Kerkmann, J. (Hrsg.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexxion Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- LANA Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LENZ, S., LAUFER, H. & U. SCHULTE (2013): Artenschutzrechtliche Aspekte zur Mauereidechse (Podarcis muralis). Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)
- Louis, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 69.
- Meschede, A., Heller, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.-Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 66: 374.
- Petersen, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- Petersen, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2.

Bonn Bad Godesberg.

- Schulte U., Bidinger K., Deichsel G., Hochkirch A., Thiesmeier B., Veith M. (2011) Verbreitung, geografische Herkunft und naturschutzrechtliche Aspekte allochthoner Vorkommen der Mauereidechse (Podarcis muralis) in Deutschland. Zeitschrift für Feldherpetologie 18: 161-180.
- SCHULTE, U., IDELBERGER, S., LENZ, S. & S. SCHLEICH (2013): Heimisch oder gebietsfremd? Anleitung zur Bestimmung und zum Umgang mit allochthonen Mauereidechsen in Rheinland-Pfalz. Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)
- Siemers, B. & Nill, D., (2000): Fledermäuse das Praxisbuch. München.
- Simon, M. et al., (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76.
- Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs. In: Natur und Recht (2007) 29: 642 649.
- Ssymank, A., U. Hauke, C. Rückriem & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Steinicke, H., Henle, K. & Gruttke, H (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.
- Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J.(2006): Geschützte Arten in Planungsund Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

13 Anhang

13.1 Abkürzungen

Anlage Tab. 1 Klassifizierungen für die Vogelbeobachtungen

Abkürzung	Status		
В	Brutvogel im Untersuchungsgebiet		
BV	Brutverdacht im Untersuchungsgebiet		
B-Rand (B-R), BV-Rand	Brut im weiteren Umfeld, Brutverdacht im weiteren Umfeld		
G	Nahrungsgast, Durchzügler		
N	Neozoen (Zoo-)Flüchtling		
Р	Brutvorkommen möglich, zu kurze Untersuchungsperiode		
Z	Zug, ziehender Vogel (überfliegend oder rastend)		

Anlage Tab. 2 Gefährdungskategorien der Roten Liste Deutschland und Bundesland

Rote	Liste Deutschland	Rote Liste Bundesland			
0	Bestand erloschen	Bestand erloschen/erloschen oder verschollen/ Ausgestorben oder verschollen/ausgestorben			
1	Vom Erlöschen be- droht	1 Vom Erlöschen bedroht/Vom Aussterben bedroht			
2	Stark gefährdet	2 Stark gefährdet			
3	Gefährdet	3 Gefährdet			
R	Arten mit geo- graph. Restriktion	Arten der Vorwarnliste, zurückgehende V Art			
٧	Vorwarnliste	R Geografische Restriktionen/Extrem selten			
-	c3- und c4-Arten, keine Gefährdung	* / - Ungefährdet			
IV	Unzureichende Da- tenlage	GF: Gefangenschaftsflüchtling			
11,111	Keine Kriterien-Ab- frage	n e: nicht erwähnt			
		k BV: kein Brutvogel			
		G Gefährdung anzunehmen, Status z. Zt. unbekannt /Gefährdung unbekannten Ausmaßes			
		D = Daten defizitär/Daten unzureichend/Daten zu Verbreitung, Biologie und Gefährdung mangelhaft /Daten mangelhaft			
		I = Vermehrungsgäste/gefährdete wandernde Tierart			
		II = Gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer, Wandertiere, Gäste usw. /Durchzügler			

4 potentiell gefährdet
S selten ohne absehbare Gefährdung
E selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
(RL) mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL
♦ = Nicht bewertet

Anlage Tab. 3 Nationaler Schutzstatus

Nationaler Schutzstatus § Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Art §§ Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Art

Anlage Tab. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL)

EU-Vogelschutzrichtlinie (alle heimischen, wild lebenden Vogelarten unterstehen Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie)

I Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Trate des ramangs raci Lo Vogensonatzhenemie

Z Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

Anlage Tab. 5: Europäische SPEC-Kategorien

Europäische SPEC-Kategorien ("Species of European Concern" nach Birdlife International 2004) 1 > 50 % des Weltbestandes auf Europa konzentriert und die Art ist global gefährdet > 50 % des Weltbestandes in Europa und negative Bestandsentwicklung bzw. ungünstiger Erhaltungszustand 3 Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa, die aber nicht auf Europa konzentriert sind 3W Arten mit negativer Bestandsentwicklung bzw. ungünstigem Erhaltungszustand in Europa während der Wintermonate, deren Winterbestände aber nicht auf Europa konzentriert sind, nicht mehr zu den SPEC-Arten (früher SPEC 4) zählen ferner: Ε Arten mit 50 % des Weltbestandes in Europa, aber mit günstigem Erhaltungszustand Arten, deren Winterbestände in Europa konzentriert sind (>50 des Welt-EW bestandes) und die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen

Anlage Tab. 6 Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland

Besondere Verantwortung für Bundesland bzw. Deutschland:

- Arten mit einem Bestandsanteil bis zu 3 % des europäischen Bestands
- + > 10 % des deutschen Bestandes brütet im Bundesland
- ! Hohe Verantwortung (es brüten mehr als 10 % des gesamtdeutschen Bestandes im Bundesland)
- !! Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt; > 50 % des Weltbestandes entfallen auf Europa, gleichzeitig ungünstiger Erhaltungszustand)
- !!! Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand > 50 % in Europa)
- (!) in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

Anlage Tab. 7 Häufigkeitsklassen

Häufigkeitsklassen				
h: häufig; Bei Brutvögeln: > 6.000 Brutpaare				
s: selten; Bei Brutvögeln: 61-600 Brutpaare				
mh: mittelhäufig/ mäßig häufig; Bei Brutvögeln: 601-6.000 Brutpaare				
ss: sehr selten; Bei Brutvögeln: 11-60 Brutpaare				
es: extrem selten, Arten mit geographischer Restriktion oder ≤ 10 Brutpaare				
ex: ausgestorben				
?: unbekannt				
sh: sehr häufig				

Anlage Tab. 8: IUCN - weltweite Rote Liste

IUCN - weltweite Rote Liste (The IUCN Red List of Threatened Species)				
EX	Extinct (ausgestorben)			
EW	Extinct in the Wild (in freier Wildbahn ausgestorben)			
CR	CR Critically Endangered (vom Aussterben bedroht)			

EN	Endangered (stark gefährdet)
VU	Vulnerable (gefährdet)
NT	Near Threatened (gering gefährdet)
LC	Least Concern (nicht gefährdet)
DD	Data Deficient (keine ausreichenden Daten)

Anlage Tab. 9: Erhaltungszustand

Erhaltungszustand	
rot	ungünstig-schlechter Erhaltungszustand
gelb	ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand
grün	günstiger Erhaltungszustand

13.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

13.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

13.2.1.1	Kammmolch				
	Allgemeine Angaben zur Art				
	1. Durch das Vorhaben betroffene	. Art			
	Kammmolch				
	(Triturus cristatus)				
	2. Schutzstatus und Gefährdungss	tufe Rote Lis	ten		
	FFH-RL- Anh. IV - Art RI	L Deutschland	d (2009): \	J	
	Europäische Vogelart RI	L Rheinland-P	Pfalz (1996	5): 2	
	ggf. RL regional				
	3 Erhaltungszustand				
	Bewertung nach Ampel-Schema:				
		unbekannt	günstig	<mark>ungünstig</mark> <mark>unzureichend</mark>	ungünstig schlecht
	EU : kontinentale Region				
	(http://biodiversity.eionet.europa.eu/arti	cle17)			
	Deutschland: kontinentale Region				
	(http://www.bfn.de/0316_bewertung_ar	ten.html)			
	Rheinland-Pfalz				\boxtimes
	(Erste Einschätzung des Erhaltungszustan	des durch LBM	2011)		
	4. Charakterisierung der betroffer	ien Art			
	4.1 Lebensraumansprüche	und Verhalte	nsweisen		
	Der Kammmolch nutzt verschiede ben größeren Teichen und Weihe				

und Gräben genutzt. Vorteil-haft sind auch ein höherer Besonnungsgrad und submerse Vegetation. Als Landlebensräume werden Wälder (Laub- und Mischwälder), Gärten, Felder und feuchte Wiesen genannt (Thiesmeier & Kupfer 2000). Kammmolche können große Strecken zwischen Laichgewässer und Sommerlebens-raum überwinden. So wurden mehrfach mehrere hundert Meter nachgewiesen (Maximum 1290 m). Weiterhin wurden Gewässerwechsel während der Laichzeit oder zwischen verschiedenen Jahren belegt (Thiesmeier & Kupfer 2000). Bei zusagenden Landlebens-räumen in der Nähe der Laichgewässer entfernt sich der Großteil der adulten Tiere nicht weit vom Laichgewässer. So hielten sich in Westfrankreich 95 % der Individuen in einem 63m-Radius um das Gewässer auf (Jehle 2000), und bei einer Untersuchung in England lagen die Landlebensräume in einer Entfernung von ca. 100-200 m. Für Schutzmaßnahmen hat daher die nähere Umgebung der bestehenden Laichgewässer höchste Priorität.

4.2 Verbreitung

Der Kammmolch hat innerhalb der EU seine Verbreitungsschwerpunkte in der atlantischen und kontinentalen Region, randliche Vorkommen finden sich auch in der borealen und alpinen biogeografischen Region. Nach Steinicke et al. (2002) beträgt der Arealanteil Deutschlands ein Zehntel bis ein Drittel des Gesamtareals, weshalb Deutschland stark verantwortlich für die Erhaltung der Art ist. In Rheinland-Pfalz liegt der Verbreitungsschwerpunkt der Art in der nördlichen Oberrheinebene, Vorkommen liegen jedoch für die meisten Messtischblätter (1:25.000) vor.

Inwieweit sich im Naturraum weitere aktuelle Vorkommen der Art befinden ist nicht bekannt. Im Stadtgebiet von Kaiserslautern scheint die Art ausgestorben zu sein (L.A.U.B. 1993). Der Steckbrief des FFH-Gebiets "Westricher Moorniederung" (FFH 6511-301) enthält die Angabe rezentes Vorkommen mit der Jahresangabe 1990. Aktuelle Funde im FFH-Gebiet sind nicht bekannt. In Veith (1996) werden für die TK25 6511 und 6512 mehrere Minutenraster mit Verbreitungsangaben (Zeit-raum 1978-1994) dargestellt.

Vorhabensbezogene Angaben

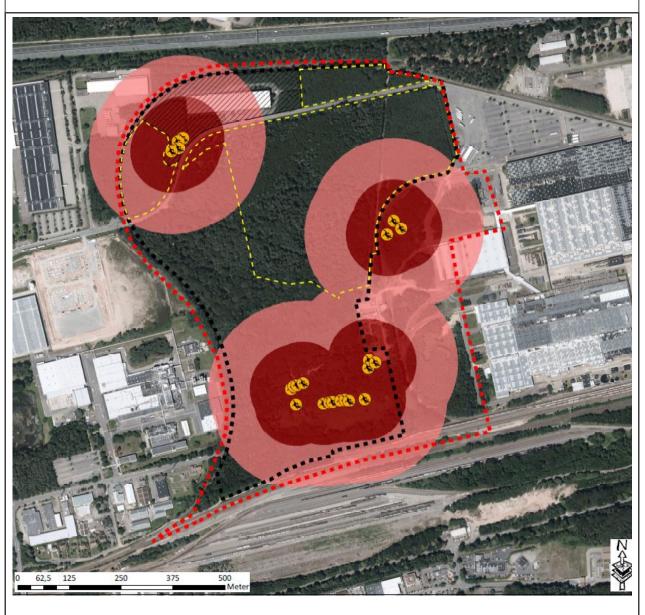
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

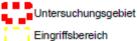
☐ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen

Der Kammmolch konnte während der Untersuchungen in den Jahren 2007/2008 an fünf Gewässern bzw. Gewässerkomplexen (1, 2, 4, 5, 9) nachgewiesen werden, von denen sich drei im südlichen Gebietsteil befinden (Abbildung 7). Bei der Nachkartierungen in den Jahren 2013 und 2016 wurden in 3 Gewässern (2, 4, 9) aktuelle Kammmolchnachweise geführt. Das Gewässer 1 (Opel-Gelände) wurde nicht untersucht, allerdings ist eine aktuelle Besieldung anzunehmen. Für den Gewässer-Komplex im Motocrossbereich fehlen aktuelle Funde, trotz ausreichender Wasserführung im Jahr 2016. Dennoch ist auch hier eine zumindest jahrweise Nutzung als

Laichgewässer anzunehmen. Insgesamt werden die 5 Gewässer alle als wichtige Laichgewässer inner-halb der Metapopulation behandelt.

Da die besiedelten Gewässer relativ eng beieinander liegen und keine unüberwindlichen Barrieren vorhanden sind, werden sie einer Lokalen Population zugerechnet. Als große Barrieren sind die Autobahn (BAB 6) im Norden, die Bahntrasse mit anschließender Landstraße (L 395) im Süden sowie die westlich und östlich gelegenen verdichteten Industriegebiete anzusehen.





Geltungsbereich des Bebauungsplans

Bestandsfläche (kein Eingriff)

Kammmolch Fundpunkte (2007,2008,2013, 2016)

Landhabitat Kammmolch

100 m Radius um Reproduktionsgewässer

200 m Radius um Reproduktionsgewässer

Abbildung 11: Artnachweise Kammmolch im Untersuchungsgebiet und Randbereich [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

13.2.1.1 Kammmolch 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der ⊠ia Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Bei aktueller Verwirklichung des Bebauungsplans ist kein Verlust von Laichgewässern durch Überbauung zu verzeichnen. Dennoch kommt es aufgrund des Verlustes von laichplatznahen Landlebensräumen und Zerschneidungseffekten durch Überbauung zu einer Beeinträchtigung der Laichplatzqualität (insbesondere für das Laichgewässer 1). Zudem ist bei Verwirklichung des Bebauungsplans ein Verlust von laichgewässernahen Landlebens-räumen durch Überbauung verzeichnen. Er beträgt ca. 3,03 ha im engen Radius von 100 m und ca. 7,65 ha im weiteren Radius von 200m. Ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Landlebensräumen durch die Vernässungsmaßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. l lia |X nein b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich. Durch den geänderten Zuschnitt der überplanten Flächen wurden Eingriffe in den Großteil der Kammmolchvorkommen vermieden. Durch Beschränkungen der Flächen für Zuwegung für Baumaschinen und andere Baustelleneinrichtungsflächen auf für Kammmolche ungeeignete Bereiche, können weitere Ruhestätten geschont werden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich. c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ⊠nein (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) Da für zwei Laichgewässer bzw. Laichgewässerkomplex höhere Flächenanteile der Landlebensräume (Ruhestätten während der Landphase) verloren gehen, ist nicht davon auszugehen, dass für alle Tiere nach den Baumaßnahmen ausreichend Kapazitäten in den verbleibenden Landlebensräumen zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) nicht gewahrt.

13.2.1.1	Kammmolch					
	d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein					
	Durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 (Schaffung von zwei für den Kammmolch geeigneten Laichgewässern) und A2 (vorgreifende Optimierung von Landlebensräumen) in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen V5 (Umsiedlung) und V10 wird die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.					
	A1 Schaffung von zwei für den Kammmolch geeigneten Laichgewässern					
	Durch die Ausgleichsmaßnahme A1 (Gewässerneuanlagen) werden neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschaffen, die kurz- bis mittelfristig zur Stabilität der Lokalen Population beitragen wer-den. Es ist die Neuanlage von mindestens 2 Gewässern notwendig. Die Lage der Zielflächen ist durch tiefliegende Senken und ökologisch geringwertigem (Jungwuchs, Nadelbaumarten) Baumbestand gekennzeichnet.					
	A2 Optimierung von Landhabitaten (Offenhaltung der Freiflächen, Anlage von Versteckplätzen und Überwinterungsquartieren) auf einer Fläche von mindestens 2,15 ha.					
	Es ist notwendig eine Optimierung von Landhabitaten auf einer Fläche von ca. 2,15 ha durchzuführen (A2). Dazu sind in den südlichen Grünlandbereichen Goldrutendominanzbestände durch zweimalige Mahd zu reduzieren und die ursprüngliche Wiesengesellschaft wieder zu entwickeln. Zudem sind in diesen Bereichen und im Bereich aller Laichgewässer lokale Auflichtungen (Erhöhung Besonnungsgrad) durchzuführen sowie Versteckmöglichkeiten und Überwinterungsquartiere anzulegen.					
	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. 🗌 ja 🔀 nein					
	6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere					
	(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)					
	a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?					
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)					
	Baubedingt können Tiere im Landlebensraum (Gewässer 1 und 4) im Zuge der Baumaßnahmen (Erdarbeiten etc.) verletzt oder getötet werden. Für diese Gruppe von Individuen ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.					

Betriebsbedingte Tötungen während der Laichwanderungen aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens können nicht ausgeschlossen werden (insbesondere bei Laichgewässer 4). Hier besteht aber bereits eine Vorbelastung durch die bestehende Straße. Eine signifikante Erhöhung in Bezug auf den Gesamtbestand der Art nicht anzunehmen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen/Verletzungen von Kammmolchindividuen sind zwei Vermeidungsmaßnahmen notwendig:

Umsiedlung (V5): Umsiedlung von Kammmolchen (und Amphibienbeifang) im Landhabitat und ggf. neu besiedelten Gewässern und Einbringung in bestehende Gewässer im Untersuchungsgebiet. Methodik: insbesondere Landfallen, ansonsten Handfang, Wasserfallen, Abfischen (vgl. Maßnahmenblatt).

Amphibienschutzzäune (V10): Zum Schutz gegen Wiedereinwanderung von des streng geschützten Kammmolches (und auch Kreuzkröte, Zauneidechse, Mauereidechse, sowie anderen Amphibienarten) ist ein Amphibienschutzzaun aufzubauen. Dabei ist darauf zu achten, dass an mehreren Stellen (alle 50m) die Abwanderung aus dem Gebiet ermöglicht wird (Übersteighilfen). Der Zaun ist regelmäßig auf seine Funktionalität zu überprüfen. Durch diese Maßnahmen wird das baubedingte Tötungsrisiko gesenkt (vgl. Maßnahmenblatt).

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Tötungen/Verletzungen von Kammmolchindividuen ist folgende Vermeidungsmaßnahme notwendig:

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko?

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Da die Flächen aus denen die Tiere gefangen werden, sehr groß und schwierig zu kontrollieren (schmale Säume) sind, gestaltet sich eine Umsiedlung aufwendig. Durch einen massiven Einsatz von Landfallen (V5) und eine zeitlich angepasste Einzäunung (V10) ist aber davon auszugehen, dass nur noch sehr wenige Individuen im Baufeld verbleiben. Daher ist nach fachgutachterlicher Einschätzung zu erwarten, dass sich das baubedingte Tötungsrisiko in diesem lokalen Vorkommen nicht signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Betriebsbedingt: Für den Großteil der Individuen der lokalen Population ist keine Erhöhung des Tötungsrisikos zu befürchten (s.o.). Lediglich für die wenigen Tiere (Laichgewässer 4), die möglicherweise nach dem Eingriff in unmittelbarer Nähe der Straße ihr Aktivitätszentrum haben ist eine leichte Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das betriebsbedingte Tötungsrisiko in

13.2.1.1	Kammm	olch						
	diesem ist.	lokalen Vo	orkommen r	nicht signifi	kant höher a	ls das allge	meine Le	bensrisiko
	Da für d	die geplan	ite Umsiedlu	ung ein Nac	hstellen und	l Fangen vo	n Tieren	erforder-
			fig und vors	_		_		
	auszuge	ehen.						
							_	
Der	Verbots	tatbesta	nd "Fange	n, Töten,	Verletzen'	' tritt ein.	⊠ ja	nein
	6.3	Störu	ngstatbest	tand (§ 44	Abs. 1 Nr.	2 BNatSo	:hG)	
	a) Känn	oo wild le	shanda Tiar	o währond	dar Eartafla	ozupac		
			<u>ebende Tiere</u> er-, Überwin					
		ch gestört					🔀 ja	nein
	Durch d	die Bauma	aßnahme (Er	darbeiten,	Baustellenve	erkehr) kan		erheblichen
			öglicherweis			•		
		_	kommen. S				oder au	ch Tiere im
	Landleb	ensraum	durch Baum	iaschineneii	nsatz gestöri	werden.		
	Störungen entstehen durch die Barrierewirkung des Baugebiets, wenngleich eine				eich eine			
			nderung" dei		_	ich ist.	N.	.
	b) Sind	Vermeidu	ungs-Maßna	hmen mög	lich?		⊠ ja	nein
			dlung der Ti eden werder				_	
			olage, Schlup					
	erheblic	che Störur	ng nicht gege	eben ist.				
		_	ichsmaßnahı			_		=
	•		Gewässers al	s "Trittsteir	ı" einer pote	nziellen Ba	rrierewirl	kung ent-
		virken kön						
		<u>l eine erne</u> ndig vermi	ebliche Störu iodon?	ung durch d	<u>ie o.g. Maisi</u>	<u>nanmen</u>	∏ ja	nein
			törung der lo er Population	•			•	
			ingen der w			_		
	Vermei	dungsmaß	Snahme weit	tgehend ve	rmieden.			_
	Die Trer	nnwirkung	g des Baugel	biets ist als	gering zu be	zeichnen, d	a geeign	ete Landle-
			hen den einz		_			
			e im Umfeld	_	_	_		
			und weitere ebliche Störı		sraume ange	elegt werde	:n (A2), t	ritt diesbe-

13.2.1.1	Kammmo	olch				
Der	Verbotst	atbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein		
	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?					
	Nr. 1- 4 (Unter Bund der	er der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein? Berücksichtigung der Wirkungsprognose vorgesehenen Maßnahmen) EIN – Prüfung abgeschlossen	⊠ ja	nein		
	Wenn J <i>i</i> forderlic	A – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit		FH- RL er-		
	_	der Ausnahmevoraussetzungen s. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL				
	Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände ein treten. (Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der o.g. Satz ausgesprochen werden kann, können die Punkte 7.1. bis 7.3 inkl. dieses Satzes gelöscht werden.)					
	7.1	Ausnahmegründe				
	S. 1 Nr.1	Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 - 5 BNatSchG vor? eis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Da IN – keine Ausnahme möglich!	,	nein		
	7.2	Prüfung von Alternativen				
	Gibt es e	ine zumutbare Alternative?	ja 🗌 r	nein		
	native geg	ammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf geben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlag – keine Ausnahme möglich!				

3.2.1.1	Kammmolch					
	7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes					
	 a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokal be Population verschlechtern? 	troffenen ja nein				
	Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff (Interpretation/Einorgnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen) Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Einhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).					
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in d	en Planunterlagen.				
	b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populat Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?	ionen auf ja nein				
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population trotz der vorge. Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und lungsprognose). Erhaltungszustand in Hessen, der kontinentalen Region Deutschlands (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen). Hier sind di Bewertungen einzubeziehen: für die Vogelarten (s. Anh. 3: Erhaltungszustand der Bin Hessen, VSW 2014) und die Anhang IVArten (s. Anh. 4: "Ampelliste", FENA 2014) Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationauswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in					
	denschaft gezogen werden könnten. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in d	en Planunterlagen				
	c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des	•				
	tionen (FCS-Maßnahmen) möglich?	ja nein				
	Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung. Hinweise auf Pflege und Instandhaltung. Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.					
	gement.					
	d) Kann der Erhaltungszustand der Populationer schem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen er					
	Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbes der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wich den Beeinträchtigung.	_				
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in d	en Planunterlagen.				

13.2.1.1		Kamn	nmolch			
	e) <u>Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wieder-herstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?</u> ja nein					
	Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederhei stellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.					
	Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein Wenn JA – keine Ausnahme möglich!					
		Zusa	mmenfassung			
		_	ende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planun- gen dargestellt und berücksichtigt worden:			
			Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung			
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusamr		CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang				
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes d Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus		FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus				
		Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt				
		Unte men	er Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah-			
			tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist			
			liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
			sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!			

13.2.1.2	Kreuzkröte				
	Allgemeine Angaben zur Art				
	1. Durch das Vorhaben betroffene A	rt			
	Kreuzkröte (Bufo calamita)				
	2. Schutzstatus und Gefährdungsstu	fe Rote List	ten		
	FFH-RL- Anh. IV - Art RL D	eutschland	l (2009): V		
	Europäische Vogelart RL R	heinland-P	falz (1996)): 3	
	ggf. RL regional				
	3 Erhaltungszustand				
	Bewertung nach Ampel-Schema:				
	u	nbekannt	günstig u	<mark>ungünstig</mark> unzureichend	ungünstig schlecht
	EU : kontinentale Region				
	(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article	17)			
	Deutschland: kontinentale Region				
	(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten Rheinland-Pfalz	ı.html)			\square
	(Erste Einschätzung des Erhaltungszustandes	durch I BM 3	2011)		
	4. Charakterisierung der betroffener				
	4.1 Lebensraumansprüche un	d Verhalte	nsweisen		
	Geeignete Laichgewässer der Kreuzk Klein- und Kleinstgewässer. Die Laich	hzeit begin	nt normal	erweise erst	in der zweiten

malerweise mehrere Laichzyklen von Teilpopulationen). Die terrestrischen Lebensräume umfassen sonnenexponiertes Gelände mit lockeren sandigen Böden, welches durch dynamische Veränderungen vegetations-arm ist, v. a. Abbaugebiete (Sand- und Kiesgruben), Überschwemmungsflächen und Heiden.

4.2 Verbreitung

Das Areal der Kreuzkröte erstreckt sich von der iberischen Halbinsel über Frankreich und die mitteleuropäischen Staaten bis in das kontinentale Osteuropa. In Deutschland kommt die Art in allen Flächen-Bundesländern vor und besiedelt dabei v. a. das Flachund Hügelland. Der Arealanteil Deutschlands beträgt ein Zehntel bis ein Drittel des Gesamtareals, weshalb Deutschland stark verantwortlich für die Erhaltung der Art ist. In Rheinland-Pfalz besiedelt die Kreuzkröte v. a. die tieferen Lagen, insbesondere das Vorderpfälzer Tiefland.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen (kein aktueller Nachweis, Vorkommen im Landlebensraum nicht auszuschließen)

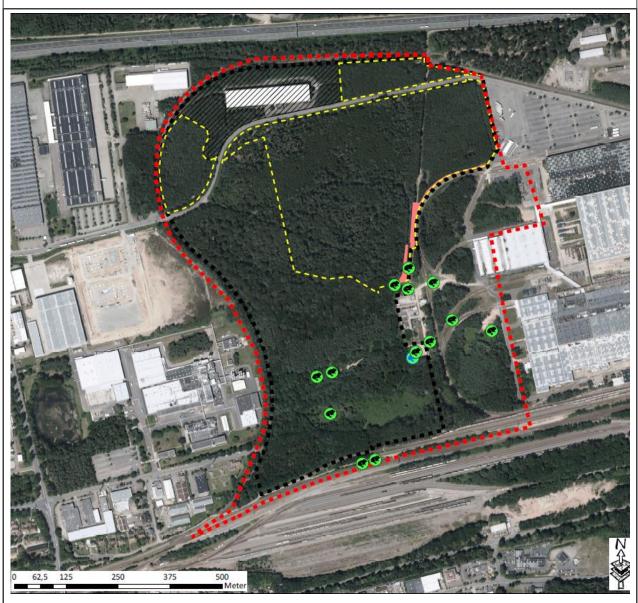
Südwestlich der Lagerfläche für Fremdfirmen bei Opel, nahe beim Zaun, liegt ein potenzielles Laichgewässer im Gewässerkomplex 2 (flacher vegetationsarmer Tümpel). Hier konnten im Jahr 2008 mindestens 1.000 Kaulquappen festgestellt werden, von denen sich auch ein Großteil entwickeln konnte, bevor der Tümpel austrocknete. In niederschlagsreichen Jahren sind ggf. auch Tümpel im Motocrossbereich und größere Pfützen auf den Wegen als Laichhabitat ausreichend. Landfunde von adulten bzw. juvenilen Exemplaren gelangen u.a. auf Schotterflächen, im Motocrossbereich und auf befestigten Wegen. Aufgrund des grabbaren und offenen Boden sind auch die westlichen Teile des mageren Grünlands als Landlebensraum geeignet.

Außerhalb des Untersuchungsgebiets sind insbesondere die Bahnanlagen des Güterbahnhofs und angrenzende Offenlandflächen im umzäunten Opel-Gelände als weitere potenzielle Landhabitate einzustufen.

Aufgrund der Lage zwischen Autobahn, Industriegebieten und Bahnlinie/Landstraße handelt es sich bei dem Vorkommen um eine weitgehend isolierte Population, die hier als lokale Population eingestuft wird. Trotz der hohen Vagilität der Art und der Bahnlinie als potenzielles Vernetzungselement, sind geeignete Lebensräume wohl zu weit entfernt für einen regelmäßigen Individuenaustausch.

Die Tümpel sind vermutlich erst wegen Bauarbeiten durch Abgrabungen entstanden. Ein starker Oberflächenabfluss von der verdichteten Lagerfläche hatte die Sammlung von Oberflächenwassern in dem Tümpel zur Folge. Das Gewässer ist seit der Untersuchung im Jahr 2007 dauerhaft wasserführend. Auf der verdichteten Lagerfläche davor befanden sich Senken, die zur Laichzeit der Kreuzkröte mit Wasser gefüllt waren. In den letzten Jahren wurde die Fläche vor dem Tümpel vermehrt als Aushubund Bauschuttlager genutzt mit der Folge, dass ein Stau von Oberflächenwasser nicht mehr gegeben war. Im Jahr 2015 erreichte das Niveau der Erdaufschüttungen ein Maximum, sodass die Firma Opel gebeten wurde, dieses zu senken. So sollte der Zulauf von Oberflächenwasser zum Tümpel wieder gewährleistet werden und eine Schaffung von Laichplätzen für die Kreuzkröte in entstandenen Fahrrillen wieder geschaffen werden. Trotz der erfolgten Instandsetzungsmaßnahmen im Kreuzkrötenlaichbiotop und ausreichender Niederschläge bildeten sich im Jahr 2016 auf der Fläche keine temporären Gewässer (Tümpel, Pfützen) mit ausreichender Wasserführung, die als Laichhabitat in Frage kommen könnten. Die Erdmassen wurden vermutlich zu glatt gezogen. Der angrenzende Teich (Kammmolchlaichgewässer) ist für die Kreuzkröte aufgrund verschiedener Faktoren (Beschattung, Struktur, Tiefe, Prädatorendichte) nicht geeignet.

Dementsprechend liegen derzeit keine aktuellen Funde der Kreuzkröte im Untersuchungsgebiet vor. Da die Landlebensräume aber weiterhin vorhanden sind und für die Kreuzkröte eine lange Lebensdauer im Freiland nachgewiesen ist (10-11 Jahre), ist davon auszugehen, dass Individuen und somit eine Population aktuell vorhanden ist.





Geltungsbereich des Bebauungsplans
Eingriffsbereich

Bestandsfläche (kein Eingriff)

Fundpunkte Kreuzkröte

Anzahl

Fundpunkte Kreuzkröte 2007/2008 (2015/2016 keine Funde)

Ehemals Fortpflanzungsstätte Kreuzkröte

Verlustfläche Kreuzkröte

Abbildung 12: Artnachweise im Untersuchungsgebiet und Randbereich [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

13.2.1.2	Kreuzkröte					
	6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
	6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- o-					
	der Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
	a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? \int ja					
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)					
	Durch die Bebauung wird das potenzielle Laichgewässer nicht beeinträchtigt. Der Großteil der potenziellen Landhabitate der Kreuzkröte wird durch die Verwirklichung des Bebauungsplans ebenfalls ausgespart und somit nicht beeinträchtigt. Lediglich kleinflächig werden die Landlebensräume am östlichen Rand des Eingriffsbereichs zerstört (ca. 0,46 ha).					
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?					
	Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.					
	Durch den geänderten Zuschnitt der überplanten Flächen wurden Eingriffe in den Großteil der Kreuzkrötenhabitate vermieden. Weiter Vermeidungsmaßnahmen sind nicht möglich.					
	c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang					
	ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein					
	(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)					
	Da für das ehemalige Laichgewässer Flächenanteile der Landlebensräume (Ruhestätten während der Landphase) verloren gehen, ist nicht davon auszugehen, dass					
	für alle Tiere nach den Baumaßnahmen ausreichend Kapazitäten in den verbleiben-					
	den Landlebensräumen zur Verfügung stehen. Zur Wahrung der ökologischen					
	Funktion ist die Durchführung einer CEF-Maßnahme erforderlich.					
	d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein					
	Die potenziellen Landlebensräume der Kreuzkröte sind teilweise aufzulichten und auf Dauer offenzuhalten. Zudem ist die Anlage von Überwinterungsquartieren durchzuführen. Dafür sollen Haufen aus Sand/Steingemisch (3m³) angelegt werden (vgl. Maßnahmenblatt A6).					

Auf einer Fläche von mindestens 0,46 ha sind Landhabitate der Kreuzkröte zu optimieren. Die bestehenden Landlebensräume sind teilweise aufzulichten und auf Dauer offenzuhalten. Zudem ist die Anlage von Überwinterungsquartieren durchzuführen. Dafür sind Haufen aus Sand/Steingemisch (3m³) anzulegen. Außerdem ist ein temporär (April-August) wasserführender Laichtümpel anzulegen (vgl. Maßnahmenblatt).

Die Zielräume für die Maßnahmen liegen im Umfeld des aktuell genutzten Laichgewässers, und im Bereich der aufgegebenen Motocross-Strecke und im Bereich der aktuellen Lagerflächen am östlichen Zaun.

Die notwendigen neuen Habitate mit den neuen Ruhestätten entsprechen den typischen Strukturen, die von der Kreuzkröte genutzt werden. Sie liegen im Einzugsbereich der bestehenden Vorkommen, so dass der räumliche Zusammenhang gegeben ist. Durch eine frühzeitige Anlage kommt es zu einer zeitnahen Besiedlung der Fläche und funktionalen Nutzung der Strukturen.

Eine an die artspezifischen Ansprüche der Kreuzkröte angepasste Pflege ist notwendig. Hierzu gehört u.a. die extensive Mahd mit Belassen von Altgrasbereichen, die Deckungsmöglichkeiten zu jeder Zeit der Aktivitätsphase zulässt. Weiterhin sind die essentiellen Habitatstrukturen (Steinhaufen) durch extensive Mahd so zu pflegen, dass ein dauerhaftes Überwachsen verhindert wird.

Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (in Verbindung mit den durch 6.2 erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen V9 (Umsiedlung) und V10 (Amphibienschutzzaun) bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kreuzkröte als Pionierbesiedler schnell auf ein erweitertes Angebot von neuen Laichgewässern reagieren kann.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☐ mein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Baubedingt können Tiere im kleinflächigen Landlebensraum (östlichen Rand des Eingriffsbereichs ca. 0,4 ha) verletzt oder getötet werden.

Betriebsbedingte Tötungen aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens können nicht ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung im Bezug auf den Gesamtbestand der Art ist aufgrund der Lage der Vorkommen und bei Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu prognostizieren.

3.2.1.2	Kreuzkrö	ite			
	b) Sind	Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	
		meidung von baubedingten Tötungen/Verletzungen v rmeidungsmaßnahmen notwendig:	on Kreuz	kröten sind	
	troffene chen inr	Baufeldfreimachung erfolgt eine Umsiedlung der Kreuz en Bereichen (Offenlandbereiche östlicher Waldrand) in nerhalb des Untersuchungsgebiets (CEF-Maßnahme A6) ndfang (vgl. Maßnahmenblatt).	vorbereit	tete Flä-	
	-	ienschutzzäune (V10): Zum Schutz gegen Wiedereinwa ist ein Amphibienschutzzaun aufzubauen (vgl. Maßnahr	_		
		· ·			
	·	eibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnah			
	ernonte	es Verletzungs-oder Tötungsrisiko?	⊠ ja	nein	
	(Wenn l	IA - Verbotsauslösung!)			
	Da für d	lie geplante Umsiedlung ein Nachstellen und Fangen vo	n Tieren e	erforderlich	
	ist, ist v	orläufig und vorsorglich von der Auslösung des Verbots	tatbestan	des auszu-	
	gehen.				
Der	Verbotst	atbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein	. 🛚 ja	nein	
	6.3	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatS	chG)		
	a) Könn	en wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,			
	<u>Aufzuch</u>	nt-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
	<u>erheblic</u>	ch gestört werden?	🔀 ja	nein	
	Störung winteru	lie Baumaßnahme (Erdarbeiten, Baustellenverkehr) kan en der möglicherweise im Baufeld lebenden Individuer ngszeiten kommen. So können z.B. überwinternde Tier ensraum durch Baumaschineneinsatz gestört werden.	n während	l der Über-	
	schließe	en durch die Umsiedlung sind bei einzelnen Individuen en, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der dings hierdurch nicht zu befürchten.			
	b) Sind	Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	🔀 ja	nein	
	Durch d werden	ie Umsiedlung der Tiere aus dem Baufeld können die S	törungen	vermieden	
	<u>c) Wir</u> d	eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen			
	· ·	dig vermieden?	🔀 ja	nein	

13.2.1.2	Kreuzkrö	öte			
Der	ringer A bauung den du eignete Landleb vermied	Thebliche Störung der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da nur Anteil der Landlebensräume der Population durch die Verwirklichung gsplans betroffen ist. Die Störungen der wenigen betroffenen Individuurch die o.g. Vermeidungsmaßnahme weitgehend vermieden. Da zuce Landlebensräume im Umfeld der Laichgewässer vorhanden sind und bensräume optimiert werden (A6), wird eine erhebliche Störung volleden.	des Be- ien wer- dem ge- weitere		
	Ausnah	hmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
	Nr. 1- 4 (Unter E und der	ner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 4 BNatSchG ein?	nein		
	forderli	JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-lich! weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"	RL er-		
	_	g der Ausnahmevoraussetzungen bs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
	Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten. (Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der o.g. Satz ausgesprochen werden kann, können die Punkte 7.1. bis 7.3 inkl. dieses Satzes gelöscht werden.)				
	7.1	Ausnahmegründe			
	S. 1 Nr.1 Ggf. Hinw Wenn NE	n Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 1- 5 BNatSchG vor?	n		
	7.2	Prüfung von Alternativen			

13.2.1.2	Kreuzkröte
	Gibt es eine zumutbare Alternative? ja nein
	Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alter-
	native gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.
	Wenn JA – keine Ausnahme möglich!
	7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes
	a) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der lokal betroffenen</u> <u>Population verschlechtern?</u> ja nein
	Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen)
	Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
	b) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf</u> <u>Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene</u> <u>verschlechtern?</u> ja nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose). Erhaltungszustand in Hessen, der kontinentalen Region Deutschlands, der EU (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen). Hier sind die Trend-Bewertungen einzubeziehen: für die Vogelarten (s. Anh. 3: Erhaltungszustand der Brutvögel in Hessen, VSW 2014) und die Anhang IV-Arten (s. Anh. 4: "Ampelliste", FENA 2014) Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
	c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?
	Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung. Hinweise auf Pflege und Instandhaltung. Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.
	Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement.

3.2.1.2	Kreuzkröte		
	d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographi-		
	schem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?		
ja ne			
Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Ei			
der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verk			
den Beeinträchtigung.			
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.			
e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wieder			
herstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?			
	ja nein		
	Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederher-		
	stellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.		
Verso	hlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein		
Wenn	JA – keine Ausnahme möglich!		
	Zusammenfassung		
	Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planun-		
terlagen dargestellt und berücksichtigt worden:			
	Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Ver-		
	meidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popula-		
	tion, d.h. einer erheblichen Störung		
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang		
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der		
	Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus		
	ropulation uper dell'ortilenen i directionsi adminimads		
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die		
	oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich		
	festgelegt		
	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah-		
	men		

13.2.1.2	Kreuz	kröte
		tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Aus-nahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
		liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
		sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

13.2.1.3	Mauereidechse				
	Allgemeine Angaben zur Ar	t			
	1. Durch das Vorhaben bet	roffene Art			
	Mauereidechse (Podarcis muralis)				
	2. Schutzstatus und Gefähr	dungsstufe Ro	te Listen		
	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutso	hland (2009):	V	
	Europäische Vogelart	RL Rheinla	and-Pfalz (199	6): 3	
	ggf. RL re	gional			
	3 Erhaltungszustand				
	Bewertung nach Ampel-Sc	hema:			
		unbeka	ınnt <mark>günstig</mark>	ungünstig unzureichend	ungünstig schlecht
	EU : kontinentale Region		\boxtimes		
	(http://biodiversity.eionet.europ	a.eu/article17)			
	Deutschland: kontinentale	Region			
	(http://www.bfn.de/0316_bewe	rtung_arten.html)			
	Rheinland-Pfalz				
	(Erste Einschätzung des Erhaltun	gszustandes durch	LBM 2011)		
	4. Charakterisierung der be	etroffenen Art			
	4.1 Lebensraumans	orüche und Ver	haltensweise	n	
	Ursprüngliche Lebensräume bruchkanten, Geröllhalden der sowie Kiesbänke entlar lung zur heutigen Kulturlar prägte (Sekundär-)Biotope	, gerölldurchset ng mäandrierer ndschaft vielfac	zte Trockenra der Flüsse. Da h verloren gin	isen, lichte Ste a diese im Lauf gen, stellen ar	ppenheidewäl fe der Entwick nthropogen-ge

13.2.1.3 Mauereidechse

ten Lebensräume dar: Weinbergsmauern, (Burg-)Ruinen, Garten- und Friedhofsmauern, Bahndämme (Gleisschotter), Ruderalflächen auf Industriebrachen, Steinbrüche und Kiesgruben sowie Uferplasterungen, Stützmauern und Steinschüttungen, gelegentlich so-gar Holzstapel. Neben Sonnplätzen sind tiefe Fels- und Mauerspalten von ausschlaggebender Bedeutung. Bei einem optimalen Deckungsgrad von 10–40% finden die Tiere Plätze zum Aufheizen, zum Verstecken sowie zu Nahrungssuche.

4.2 Verbreitung

In Rheinland-Pfalz hat die Art ihren Verbreitungsschwerpunkt in den klimabegünstigten Weinbergslagen der größeren Flußtäler. Desweiteren werden z.B. die pfälzischen Sandsteingebiete und Bahnanlagen im ganzen Bundesland besiedelt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

X nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzuneh] nachgewiesen [sehr wahrscheinlich anzunehmer
---	------------------	--------------------------------

Die Mauereidechse besiedelt im Untersuchungsgebiet die vorhandenen Bahntrassen und deren Ränder, soweit sie sonnenexponiert sind. Weiterhin werden offene Bereiche wie der Motocrossbereich und ruderale Strukturen auf dem Opel-Betriebsgelände besiedelt. Einzeltiere (wandernde Individuen) wurden in dem untypischen Biotop Birkenbruch nachgewiesen. Gemieden werden z.B. das magere Grünland, die Waldbereiche und Waldinnenränder. Da alle Vorkommen über Freiflächen oder Vernetzungsstrukturen (Bahngleise, Straßenränder) miteinander verbunden sind, ist von einer lokalen Population im Untersuchungsgebiet auszugehen.

13.2.1.3 Mauereidechse

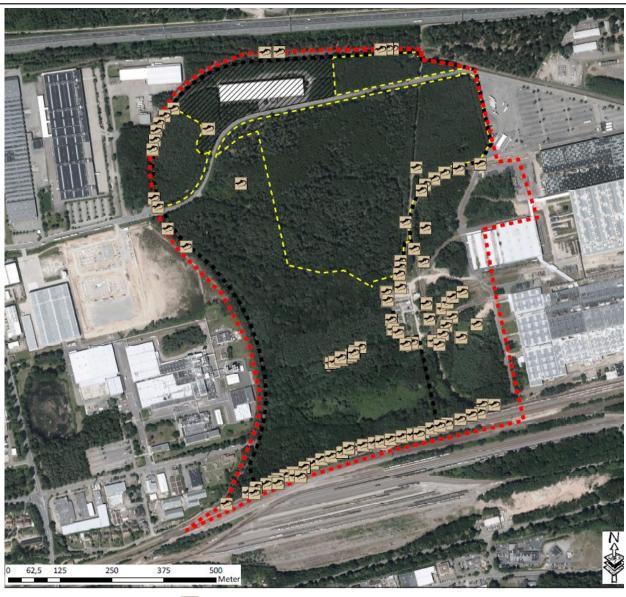




Abbildung 13: Artnachweise im Untersuchungsgebiet und Randbereich [kumulierte Darstellung, eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

13.2.1.3	Mauereidechse				
	6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
	a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein				
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)				
	Die Hauptvorkommen der Mauereidechse werden durch die Verwirklichung des Bebauungsplans ausgespart und somit nicht beeinträchtigt. Dennoch kommt es an den besiedelten Waldrändern zu kleinflächigen Verlusten von Jahreslebensräumen. Diese beherbergen auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art.				
	Baubedingt (z.B. direkte Zerstörung durch Baumaschineneinsatz) werden durch die Verwirklichung des Bebauungsplans Lebensräume für die Mauereidechse auf einer Fläche von ca. 0,6 ha zerstört und anlagebedingt gehen diese verloren. Hierbei handelt es sich sowohl um linienhafte Lebensräume (z.B. schmale Säume an Bahnlinien) als auch um flächige Habitate (Brachen). Ein Teil der Flächen ist bereits durch Sukzession (Verbuschung) beeinträchtigt.				
	Es handelt sich bei den betroffenen Flächen um einen sehr kleinen Teil der lokalen Population (s.o.).				
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?				
	Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.				
	Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im direkten Baufeld der Baumaßnahme liegen, sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich.				
	c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? [] ja				
	Da Ganzjahreslebensräume für die Art durch die Bebauung verloren gehen und benachbarte und geeignete Habitate in der Regel auch besiedelt sind, ist nicht davon auszugehen, dass für alle Tiere nach den Baumaßnahmen ausreichend Kapazitäten in den verbleibenden Lebensräumen zur Verfügung stehen.				
	d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein				
	Der Habitatverlust an besiedelten Lebensräumen (am Ostrand des Eingriffsbereichs) beträgt ca. 0,6 ha. Daraus ergibt sich eine notwendige Habitatoptimierung				

13.2.1.3 Mauereidechse

auf einer Fläche von ca. 0,4 ha. Da die betroffenen Habitate nicht auf der gesamten Fläche sehr dicht besiedelt sind, kann ein Ausgleich mit hoher Habitatqualität auf geringerer Fläche erfolgen.

Es sind Flächen in Nachbarschaft von besiedelten Offenlandstrukturen zu optimieren (z.B. sonnenexponierte Waldränder an der südlichen Bahntrasse, Motocrossbereich). Dabei sind die Flächen teilweise freizustellen oder zu mähen und mit wichtigen Habitatrequisiten (Versteckplätze, Sonnenplätze, Überwinterungsquartiere) anzureichern. Hierfür sind sonnenexponierte Stein- oder Holzhaufen (1m³) anzulegen. Die Anordnung der Holzhaufen im Gebiet sollte eine nachfolgende Pflegemahd nicht erschweren (vgl. genaue Angaben im Maßnahmenblatt).

Durch die Ausgleichsmaßnahme A5 (Optimierungen von Jahreslebensräumen) werden insbesondere wichtige Habitatelemente für die Mauereidechse optimiert bzw. neu geschaffen. In Verbindung mit durch 6.2 notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (V8 und V10) bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsund Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Da die Mauereidechse von dieser Maßnahme dauerhaft profitiert, ist sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Mauereidechse im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ☐ ja ☐ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Baubedingt können Tiere im Jahreslebensraum im Zuge der Baumaßnahmen (Erdarbeiten, Baustellenverkehr etc.) verletzt oder getötet werden. Für diese Gruppe von Individuen ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos zu erwarten.

Betriebsbedingte Tötungen sind nach derzeitigen Kenntnisstand auszuschließen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

Große baubedingte Individuenverluste werden dadurch vermieden, dass die Eingriffsfläche nicht im direkten Umfeld der Hauptvorkommen der Art im Untersuchungsgebiet liegt. Tötungen von Einzeltieren im Jahreslebensraum können letztlich

⊠ ia

nein

13.2.1.3	Mauerei	dechse				
	Gesamt	usgeschlossen werden, aber sie umfassen nur bestandes. Durch die Umsetzung der Umsiedl nphibienschutzzaun (V10) werden baubedingte	ung (V8) in Kombination mit			
	·	leibt unter Berücksichtigung der Vermeidungs es Verletzungs-oder Tötungsrisiko?	maßnahmen ein signifikant ig ja inein			
	(Wenn	JA - Verbotsauslösung!)				
Der	Da die Flächen aus denen die Tiere gefangen werden, weitgehend klein und gut zu kontrollieren (schmale Säume) sind, ist davon auszugehen, dass bei der Umsiedlung eine sehr hohe Fangquote erzielt wird und keine oder kaum Tiere im Baufeld verbleiben. Durch die Abzäunung gegen Wiedereinwanderung wird verhindert, dass Individuen ins Baufeld geraten. Im Rahmen der Umsiedlung ist ein Töten oder Verletzen von Individuen möglich. Daher ist nach fachgutachterlicher Einschätzung zu erwarten, dass sich das baubedingte Tötungsrisiko in diesem lokalen Vorkommen nicht signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht. Da für die geplante Umsiedlung ein Nachstellen und Fangen von Tieren erforderlich ist, ist vorläufig und vorsorglich von der Auslösung des Verbotstatbestandes auszugehen. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. 🖂 ja 🦳 nein					
	6.3	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2	BNatSchG)			
	Aufzuch	nen wild lebende Tiere während der Fortpflanz ht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderung ch gestört werden?				
	Störung winteru	die Baumaßnahme (Erdarbeiten, Baustellenverl gen der möglicherweise im Baufeld lebenden In ungszeiten kommen. So können z.B. überwinter pensraum durch Baumaschineneinsatz gestört v	dividuen während der Über- nde Tiere oder auch Tiere im			
	Außerd lokale P ränder) dass be	em entstehen Störungen durch die Barrierewirk Population als gut vernetzt anzusehen ist (Freiflä kommt es aber zu keiner erheblichen Störung. i entsprechender Gestaltung der Außenanlagen e und somit auch neue "Trittsteine" für die Ma	kung des Baugebiets. Da die sichen, Bahngleise, Straßen- Des Weiteren ist es möglich, und der Parkplätze neue			
		Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	🔀 ja 🗌 nein			

13.2.1.3	Mauereidechse		
	Durch die Umsiedlung der Tiere aus dem Baufeld und vor der Eiablage können di Störungen vermieden werden. Die umgesiedelten Tiere verbringen ihren Lebenszyk lus (Paarung, Eiablage, Schlupf, Überwinterung etc.) außerhalb des Baufelds, wo ein erhebliche Störung nicht gegeben ist.		
	c) Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen	□ :-	
	vollständig vermieden?	i≱ ja	nein
	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist nicht zu erwarten, da nur ein sehr geringer Anteil der Population durch die Verwirklichung des Bebauungsplans betroffen ist. Die Störungen der wenigen betroffenen Individuen werden durch die o.g. Vermeidungsmaßnahme weitgehend vermieden.		
	Die Trennwirkung des Baugebiets ist als gering zu bezeichnen, d zungsstrukturen verbleiben.	a geeigne	ete Vernet-
	Somit wird eine erhebliche Störung vollständig vermieden.		
Der	Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ја	⊠ nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
	Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	⊠ ja	nein
	Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
	Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!		
	→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"		
	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL		
	Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.		
	(Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der o.g. Satz ausgesprochen werden kann, können die Punkte 7.1. bis 7.3 inkl. dieses Satzes gelöscht werden.)		
	7.1 Ausnahmegründe		

13.2.1.3	Mauereio	dechse				
	Liegt ein	Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7				
		- 5 BNatSchG vor?		ja		nein
			horon		lungan	
	Ggj. Till IVV	es daj enispreciiendes Kapiterin derri landinenagen michai	ici ci i i	Duisteil	ungen.	
	Wenn NE	IN – keine Ausnahme möglich!				
	7.2	Prüfung von Alternativen				
	Gibt es e	ine zumutbare Alternative?		ja		nein
				, ,		
	Kurze Zusc	ammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, w	arum <u>c</u>	ggf. keii	ne zum	utbare Alter-
	native geg	geben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Pla	nunter	lagen z	um Vo	rhaben.
	Mann IA	Iraina Auguahana mäalishi				
	wenn JA-	– keine Ausnahme möglich!				
			_			
	7.3	Prüfung der Verschlechterung des Erha	ltun	gszus	tand	es
	-	sich der Erhaltungszustand der lokal betroffenen	_	1		
	<u>Population</u>	on verschlechtern?		ja		nein
	Erhaltung	gszustand der lokal betroffenen Population vor dem i	Eingri	ff (Inte	erpreto	ation/Einord-
	nung der	Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen)				
	Kurze Bes	schreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidu	ınas-/	CEF-N	1aßnai	hmen der Er-
		zustand der lokalen Population verschlechtert (unt				
	_	stand und Entwicklungsprognose).	-			
			l a a a a			
	GgJ. Que	rverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterl	agen.			
	b) <u>Kann s</u>	sich der Erhaltungszustand der Populationen auf				
	Landes-/	Bundes-/ biogeographischer Ebene		_		
	verschled	chtern?		ja		nein
	Verschled	chterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popu	lation	trotz	der v	orgesehenen
	Vermeidu	ungs-/CEF-Maßnahmen (unter Berücksichtigung von A	Ausga	ıngszu	stand	und Entwick-
	lungspro	gnose). Erhaltungszustand in Hessen, der kontinentale	en Rec	gion De	eutschi	lands, der EU
		tation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Erge	_			
	Bewertur	ngen einzubeziehen: für die Vogelarten (s. Anh. 3: Er	haltur	ngszus	tand a	ler Brutvögel
		n, VSW 2014) und die Anhang IVArten (s. Anh. 4: "A		_		_
		e, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustand	-			-
	_	, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeo			•	
		t gezogen werden könnten.	J 1-			
	-	rverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterl	lagen.			
	o) 14/o	la Sind Ma@nahman NA/ahman	hal±		hands.	dor Donile
	-	<u>Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erl</u> CS-Maßnahmen) möglich?	<u>iaitur</u>	igszusi ja	<u>tandes</u>	nein
	CIONEII (F	Co maistratificity mogneti:		J ja	L	,

13.2.1.3	Mauereidechse				
Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die sicherstellen so dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. de haltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populanen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Urzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung. Hinweise auf Pflege und Instandhaltung. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen. Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement. d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?					
					Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.
					Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
e) <u>Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wiherstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?</u> ja nein					
	Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.				
	nlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein JA – keine Ausnahme möglich!				
	Zusammenfassung Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:				
	Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung				
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang				
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus				

13.2.1.3	Maue	reidechse
		Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die
		oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich
		festgelegt
	Unte men	er Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah-
		tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
		liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
		sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

13.2.1.4	Schlingnatter				
	Allgemeine Angaben zur Art				
	1. Durch das Vorhaben betro	ffene Art			
	Schlingnatter (Coronella austriaca)				
	2. Schutzstatus und Gefährdu	ingsstufe Rote Lis	ten		
	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	d (2009): :	3	
	Europäische Vogelart	RL Rheinland-P	falz (1996	5): 3	
	ggf. RL regio	onal			
	3 Erhaltungszustand				
	Bewertung nach Ampel-Sche	ma:			
		unbekannt	günstig	<mark>ungünstig</mark> unzureichend	ungünstig schlecht
	EU : kontinentale Region			\boxtimes	
	(http://biodiversity.eionet.europa.e	eu/article17)			
	Deutschland: kontinentale Re	• _	Ш		
	(http://www.bfn.de/0316_bewertu Rheinland-Pfalz	ng_arten.html)		\bowtie	
	(Erste Einschätzung des Erhaltungsz	ustandes durch LBM 2	2011)	<u></u>	
	4. Charakterisierung der betr	offenen Art			
	4.1 Lebensraumanspri	iche und Verhalte	nsweiser	1	
	Die Schlingnatter besiedelt me halden, Steinbrüchen und inst det schattige, hohe Nadelwäl der standorttreuen Schlingna Schlangen und Jungmäusen.	besondere Mauer der. Die Schlingna	n in Miscl tter lebt	n -und Laubwä sehr versteckt	ildern. Sie mei- . Die Nah-rung

13.2.1.4 Schlingnatter

Neben hohen Beutetierdichten benötigt die Schlingnatter ausgeprägte Hohlraumsysteme im Boden zur Überwinterung. Diese Überwinterungsplätze werden traditionell genutzt. Schlingnattern über-winden regelmäßig bis zu 400 m zwischen individuellem Sommerlebensraum und traditionellem Winterquartier (z. B. Gruschwitz 2004)

4.2 Verbreitung

Die Verbreitung der Schlingnatter erstreckt sich in der EU über den größten Teil der atlantischen biogeografischen Region (mit Ausnahme großer Teile Englands sowie Irland), schließt im Süden große Bereiche der mediterranen (Südfrankreich, Italien, Griechenland) sowie die kontinentale bzw. alpine biogeografische Region in Mittel-europa ein. In Deutschland liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den klimatisch be-günstigten Mittelgebirgsräumen Südwest- und Süddeutschlands. In Rheinland-Pfalz besiedelt die Art v. a. die trocken-warmen Hanglagen der Flusstäler, den Haardtrand sowie das Nordpfälzer Bergland.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen [sehr wahrscheinlich anzunehmen
M nachgewiesen [seni wani schemiich anzunenmen

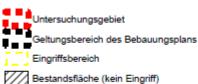
Die Schlingnatter konnte im Untersuchungsgebiet nur an einer wenig befahrenen Bahntrasse auf dem Opel-Betriebsgelände festgestellt werden. Dabei gelangen die Beobachtung eines adulten Exemplars, sowie der Fund eines Natternhemdes. Aufgrund der durch die versteckte Lebensweise sehr schlechten Nachweisbarkeit der Art ist von einer weiteren Verbreitung der Art auszugehen. Neben den vorhandenen Bahntrassen und deren Randbereiche entsprechen auch der Motocrossbe-reich und das magere Grünland (westlicher Teil) den Habitatansprüchen der Art. Außerdem sind auf dem Güterbahnhof geeignete Habitate vorhanden.

Eine Abgrenzung der lokalen Population ist aufgrund der ungenauen Datenlage nicht möglich. Hilfsweise wird der Bestand im Untersuchungsgebiet als lokale Po-pulation definiert.

Die bekannten und potenziellen Vorkommen der Schlingnatter (Bahnschotter) liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und werden somit nicht beeinträchtigt. Sollte es bei möglichen Umsiedlungsmaßnahmen doch zu Funden von Einzeltieren kommen, ist ein Aussetzen in die Mauereidechsenfläche möglich.

13.2.1.4 Schlingnatter





Schlingnatter

Abbildung 14: Artnachweise im Untersuchungsgebiet und Randbereich [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

3.2.1.4	Schlingnatter						
	6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						
	,						
	a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der						
	Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?						
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)						
	Da die bekannten und potenziellen Vorkommen der Schlingnatter durch die Verwirklichung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt werden, ist auch eine Schädigung der Lebensstätten auszuschließen.						
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?						
	Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.						
	Da die bekannten und potenziellen Vorkommen der Schlingnatter durch die Ver-						
	wirklichung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt werden, sind keine artspezifi-						
	schen Vermeidungsmaßnahmen notwendig.						
	c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?						
	(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)						
	Da die bekannten und potenziellen Vorkommen der Schlingnatter durch die Ver-						
	wirklichung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt werden, sind keine artspezifi-						
	schen CEF-Maßnahmen notwendig. Die Art profitiert von den CEF-Maßnahmen für						
	die anderen Reptilienarten.						
	d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ight in icht relevant						
	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, törung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. 🗌 ja 🛛 Nein						
	6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						

13.2.1.4	Schlingna	tter		
	a) Könne	n Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	ja	nein
	(Vermeio	lungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		
	che nicht im Unter Verkehrs	ngte Individuenverluste werden dadurch vermieden, da im direkten Umfeld der bekannten und potenziellen V suchungsgebiet liegt. Betriebsbedingte Tötungen aufgr aufkommens sind aufgrund der Lage der Vorkommen i ermeidungs-Maßnahmen möglich?	orkomme und eines	en der Art s erhöhten
	Vermeidı maßnahr	ungsmaßnahmen sind nicht relevant. Sollte es bei mög nen unerwartet doch zu Funden von Einzeltieren komr e Mauereidechsen-CEF-Fläche (A5) möglich.	lichen Um	_
		ibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahr		
	ernontes	Verletzungs-oder Tötungsrisiko?	ja	nein
	(Wenn JA	A - Verbotsauslösung!)		
Der	nicht rele Verbotsta	evant atbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	. 🗌 ja	⊠ nein
	6.3	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSo	chG)	
	a) Könne	n wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,		
		-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
	<u>erheblich</u>	n gestört werden?	ja	Nein 🔀
	b) Sind V nicht rele	ermeidungs-Maßnahmen möglich? evant	☐ ja	nein
		ine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen lig vermieden?	☐ ja	nein
Der	Verbotsta	atbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
	Ausnahm	negenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlig	ch?	

13.2.1.4	Schlingn	atter	
	Nr. 1- 4 (Unter E und der	ner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein? Berücksichtigung der Wirkungsprognose vorgesehenen Maßnahmen)	☐ ja 🔀 nein
	Wenn N	NEIN – Prüfung abgeschlossen	
	Wenn J forderli	A – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. ch!	i. V. mit Art. 16 FFH- RL er-
	→ w	veiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevorau	issetzungen"
	_	g der Ausnahmevoraussetzungen s. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-	RL
	Die Prüfi treten.	ung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da	a keine Verbotstatbestände ein-
	ausgesprochen werden kann, en.)		
	7.1	Ausnahmegründe	
	_	n Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 1- 5 BNatSchG vor?	☐ ja ☐ nein
	Ggf. Hinw	veis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit n	äheren Darstellungen.
	Wenn NE	EIN – keine Ausnahme möglich!	
	7.2	Prüfung von Alternativen	
	Gibt es e	eine zumutbare Alternative?	🗌 ja 🔲 nein
	Kurze Zus	sammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, v	warum ggf. keine zumutbare Alter-
	native ge	geben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Pl	anunterlagen zum Vorhaben.
	Wenn JA	– keine Ausnahme möglich!	
	7.3	Prüfung der Verschlechterung des Erh	altungszustandes
	<u> </u>	sich der Erhaltungszustand der lokal betroffenen	п. п.
	<u>Populati</u>	ion verschlechtern?	∐ ja ∐ nein

13.2.1.4	Schlingnatter		
	Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen)		
	Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).		
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
	b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene		
	verschlechtern? ja nein		
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose). Erhaltungszustand in Hessen, der kontinentalen Region Deutschlands, der EU (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen). Hier sind die Trend-Bewertungen einzubeziehen: für die Vogelarten (s. Anh. 3: Erhaltungszustand der Brutvögel in Hessen, VSW 2014) und die Anhang IVArten (s. Anh. 4: "Ampelliste", FENA 2014) Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.		
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
	c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?		
	Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung. Hinweise auf Pflege und Instandhaltung. Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.		
	Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement.		
	d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographi-		
	schem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ja nein		
	Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.		
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.		
	e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wieder- herstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ja nein		

13.2	.1.4	Schlin	gnatter
		_	ündung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederher- Ing eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.
			ert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein eine Ausnahme möglich!
		Zusa	mmenfassung
		_	ende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planun- gen dargestellt und berücksichtigt worden:
			Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
			CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
			FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
			Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
		Unte men	er Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah-
			tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
			liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
			sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

13.2.1.5	Zauneidechse				
	Allgemeine Angaben zur Art				
	1. Durch das Vorhaben betroffene	e Art			
	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
	2. Schutzstatus und Gefährdungss	tufe Rote Lis	ten		
	FFH-RL- Anh. IV - Art R	L Deutschland	d (2009): \	/	
	Europäische Vogelart R	L Rheinland-F	Pfalz (1996	5): V	
	ggf. RL regional				
	3 Erhaltungszustand				
	Bewertung nach Ampel-Schema:				
		unbekannt	günstig	<mark>ungünstig</mark> unzureichend	ungünstig schlecht
	EU : kontinentale Region			\boxtimes	
	(http://biodiversity.eionet.europa.eu/art	icle17)			
	Deutschland: kontinentale Region	ı 🗌			
	(http://www.bfn.de/0316_bewertung_ar	ten.html)			
	Rheinland-Pfalz				
	(Erste Einschätzung des Erhaltungszustan	des durch LBM	2011)		
	4. Charakterisierung der betroffer	nen Art			
	4.1 Lebensraumansprüche	und Verhalte	nsweisen		
	Die Zauneidechse besiedelt offend schungen. Zur Eiablage werden off winterung (ca. September bis Apri terschiedliche Strukturen wie z.B.	ene und grab l) erfolgt im l	bare Bode Boden. Als	enstellen benö Tagesverstec	tigt. Die Über-

13.2.1.5 Zauneidechse

Die Größe der individuellen Aktionsräume ist sehr unterschiedlich, beträgt aber für erwachsene Tiere durchschnittlich ca. 150 m². Als Mindestfläche für eine Population werden ca. 3-4 ha angenommen, wobei letztlich die Habitatqualität entscheidend ist. Die Art ist oft durch Bauvorhaben betroffen, durch die ihre Lebensräume inklusive Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden können.

Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt.

4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal erstreckt sich im Norden von Südengland und Frankreich über die Niederlande, Dänemark und Südschweden bis in das Baltikum. Südlich ist sie bis in die Pyrenäen und zum Nordrand der Alpen sowie auf der Balkan-Halbinsel in den Gebirgen Sloweniens, Montenegros und Mazedoniens bis nach Griechenland verbreitet. Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge, im Alpenbereich werden i. A. Höhen bis 1.000 m besiedelt. In Rheinland-Pfalz ist die Zauneidechse ebenfalls nahezu landesweit verbreitet.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

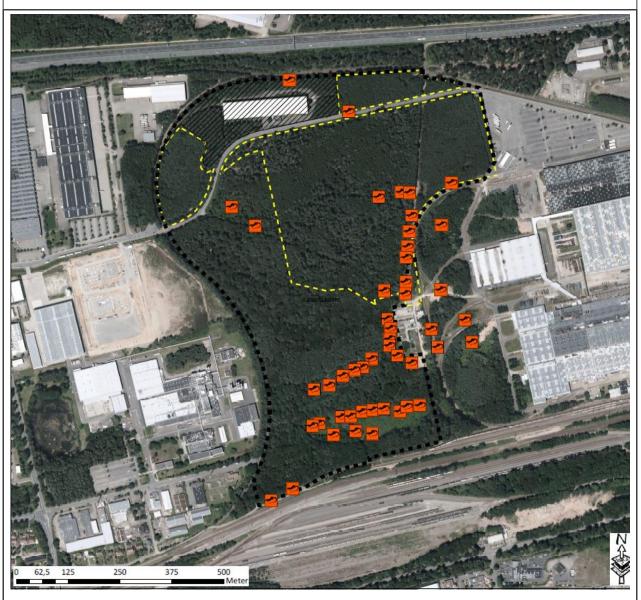
nachgewiesen	sehr wahrscheinlich anzunehmen
I nacing cwicacin [Jeni Wani Jeneninen anzanen nen

Die Zauneidechse besiedelt im Untersuchungsgebiet insbesondere Offenlandbereiche wie das ma-gere Grünland und den Motocrossbereich sowie grasige Saumstrukturen, wie Weg- und Waldrän-der. Einzeltiere wurden in den Birkenbrüchen und entlang der Waldwege (Vernetzungsstrukturen) festgestellt. An den Bahntrassen wurden ebenfalls nur wenige Tiere gefunden, vermutlich wegen der dort häufigen Mauereidechse.

Da alle Vorkommen über Freiflächen oder Vernetzungsstrukturen (Bahngleise, Waldwege, Straßen-ränder) miteinander verbunden sind, ist von einer lokalen Population auszugehen.

Die Hauptvorkommen der Zauneidechse werden durch die Verwirklichung des Bebauungsplans ausgespart und somit nicht beeinträchtigt. Dennoch kommt es an den besiedelten Wald-rändern (Innen- und Außenränder!) zu Verlusten von Jahreslebensräumen.

13.2.1.5 Zauneidechse





Bestandsfläche (kein Eingriff)

Fundpunkte Zauneidechse (2007,2008, 2015,2016)

Abbildung 15: Artnachweise im Untersuchungsgebiet und Randbereich [kumulierte Darstellung, eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

13.2.1.5 Zauneidechse 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der ⊠ ja Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Durch die Baumaßnahme gehen in geringem Maße Jahreslebensräume verloren. Diese beherbergen auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? | ja |X nein Vermeidungsmaßnahmen sind keine möglich. c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) Der Habitatverlust an besiedelten Lebensräumen am Ostrand des Eingriffsbereichs umfasst kleinflächige Habitate sowie Säume (ca. 1.000m) auf einer Gesamtfläche von ca. 1,15 ha. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch pessimale Habitate (beschattete Säume, hohe Gehölze) in dieser Fläche enthalten sind. Der reale Habitatverlust (Verlust von Revieren) ist entsprechend niedriger anzusetzen. Hinzu kommen die Verluste von einzelnen Revieren an den zumeist stark beschatteten Waldinnenrändern. Ohne eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Optimierung von Habitaten wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? Durch die Ausgleichsmaßnahme A4 (Optimierung von Landlebensräumen) werden insbesondere wichtige Habitatelemente für die Zauneidechse optimiert bzw. neu geschaffen. Es ist eine Habitatoptimierung auf einer Fläche von ca. 0,9 ha notwendig, die insbesondere in den südlichen Grünlandbeständen auszuweisen ist (vgl. Maßnahmenblatt). Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A4 in Verbindung mit den durch 6.2 notwendigen Vermeidungsmaßnahmen V7 und V10 bleibt die

3.2.1.5	Zauneidechse
	ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumli-
	chen Zusammenhang gewahrt.
	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. 🗌 ja 🛛 Nein
	6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
	(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
	a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
	Während der Baumaßnahmen kann es zu Individuentötungen kommen. Es kann betriebsbedingt zu Individuenverlusten (u.a. wandernde Tiere) durch Verkehr etc. kommen, da die Einwanderung einzelner Tiere nicht 100%ig ausgeschlossen werden kann.
	b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?
	Größere baubedingte Individuenverluste werden dadurch vermieden, dass die Eingriffsfläche nicht im direkten Umfeld der Hauptvorkommen der Art im Untersuchungsgebiet liegt. Tötungen von Einzeltieren im Jahreslebensraum können letztlich nicht ausgeschlossen werden, aber sie umfassen nur einen sehr geringen Teil des Gesamtbestandes. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung (V1) sind Möglichkeiten zu entwickeln die Individuenverluste weitgehend ausschließen. Zudem werden durch die Umsetzung der Umsiedlung (V7) baubedingte Tötungen weitgehend vermieden.
	Betriebsbedingte Tötungen aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens können nicht ausgeschlossen werden. Eine signifikante Erhöhung in Bezug auf den Gesamtbestand der Art ist bei Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu prognostizieren.
	c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko?
	(Wenn JA - Verbotsauslösung!)
	Da für die geplante Umsiedlung ein Nachstellen und Fangen von Tieren erforderlich ist, ist vorläufig und vorsorglich von der Auslösung des Verbotstatbestandes auszugehen.
Der	Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. 🖂 ja 🗌 nein

13.2.1.5	Zauneidechse		
	6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 B	BNatSchG)	
	a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzun Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszerheblich gestört werden?		n
	Durch die Baumaßnahme (Erdarbeiten, Baustellenverkel Störungen der möglicherweise im Baufeld lebenden Indiv winterungszeiten kommen. So können z.B. überwinternd Landlebensraum durch Baumaschineneinsatz gestört wei	viduen während der Übe de Tiere oder auch Tiere	er-
	Außerdem entstehen Störungen durch die Barrierewirkt die Baumaßnahme gehen Vernetzungskorridore (Ränder Da die lokale Population insgesamt als gut vernetzt anzuse gleise, Straßenränder) kommt es zu keiner Verschlechter des.	er der Waldwege) verlore ehen ist (Freiflächen, Bah	en. nn-
	b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	🔀 ja 🗌 nei	n
	Durch die Umsiedlung der Tiere aus dem Baufeld und von Störungen vermieden werden. Die umgesiedelten Tiere volus (Paarung, Eiablage, Schlupf, Überwinterung etc.) auße erhebliche Störung nicht gegeben ist.	verbringen ihren Lebenszy	yk-
	c) Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahn		
	vollständig vermieden?	∑ ja	n
	Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist nicht z geringer Anteil der Population durch die Verwirklichung d fen ist. Die Störungen der wenigen betroffenen Individu Vermeidungsmaßnahme weitgehend vermieden.	des Bebauungsplans betr	of-
	Die Trennwirkung des Baugebiets ist als gering zu bezeich zungsstrukturen verbleiben.	hnen, da geeignete Vern	et-
	Somit wird eine erhebliche Störung vollständig vermiede	en.	
Der	Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	🗌 ja 🛛 ne	in
	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfo	orderlich?	
	Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	⊠ ja 🔲 nei	n

13.2.1.5	Zauneidechse
	Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
	→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"
	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
	§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
	Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.
	(Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der o.g. Satz ausgesprochen werden kann, können die Punkte 7.1. bis 7.3 inkl. dieses Satzes gelöscht werden.)
	7.1 Ausnahmegründe
	Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor? ja nein
	Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.
	Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!
	7.2 Prüfung von Alternativen
	Gibt es eine zumutbare Alternative? ja nein
	Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alter-
	native gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.
	Wenn JA – keine Ausnahme möglich!
	7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes
	7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokal betroffenen
	Population verschlechtern? ja nein
	Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen)
	Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

3.2.1.5	Zauneidechse
	b) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf</u> <u>Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene</u> <u>verschlechtern?</u> ja nein
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose). Erhaltungszustand in Hessen, der kontinentalen Region Deutschlands, der EU (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen). Hier sind die Trend-Bewertungen einzubeziehen: für die Vogelarten (s. Anh. 3: Erhaltungszustand der Brutvögel in Hessen, VSW 2014) und die Anhang IVArten (s. Anh. 4: "Ampelliste", FENA 2014) Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
	c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich? ja nein
	Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung. Hinweise auf Pflege und Instandhaltung. Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.
	Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement.
	d) <u>Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?</u> ja nein
	Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
	e) <u>Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wieder-herstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?</u> ja nein
	Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.
	chlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein n JA – keine Ausnahme möglich!

13.2.1.5 Zauneidechse Zusammenfassung Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: X Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung X CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus \bowtie Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist \boxtimes liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Da bei den Fledermäusen durchgängig die gleiche Beeinträchtigung vermutet wird, erscheint eine einzelartbezogene Darstellung verzichtbar. Diese Tiergruppe wird deshalb auf Ordnungsniveau bearbeitet. Allerdings wird für die nachfolgenden Betrachtungen eine funktionale Differenzierung vorgenommen, bei der einige der oben aufgeführten Fledermausarten mehrfach betroffen sein können:

- 1. potenzielle Wochenstuben-Nutzer (Zwergfledermaus, Kleiner/Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Kleine/Große Bartfledermaus, ggf. Rauhautfledermaus (nur vereinzelt Nachweise))
- 2. potenzielle Überwinterungs-Nutzer (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, ggf. Braunes Langohr, Kleine/Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus)
- 3. nachgewiesene Jagdhabitat-Nutzer (alle neun nachgewiesenen Arten)

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus, RL D : -, RL RLP : 3*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula, RL D : V, RL RLP : 3*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri, RL D : D, RL RLP : 2*), (Braunes) Langohr (*Plecotus sp. Auritus, RL D : V, RL RLP : 2*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus, RL D : G, RL RLP : 1*), Großes Mausohr (*Myotis myotis, RL D : V, RL RLP : 2, Verantwortungsart RLP*), Große/Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii / mystacinus , RL D : V/-, RL RLP : neu/ 2*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii, RL D : -, RL RLP : 2*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus, RL D : 2*, *RL RLP : 1*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

FFH-RL- Anh. IV - Art RL Deutschland: s.o.

Europäische Vogelart RL Rheinland-Pfalz: s.o.

..... ggf. RL regional

MEINIG, H., BOJE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische

Rote Liste Rheinland-Pfalz: A. KIEFER, H. KÖNIG; C. SCHREIBER, M. VEITH, M. WEISHAAR, H. WISSING und K. ZIMMERMANN 1992: Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) Fledermaus-Handbuch LBM Literatur 159 in Rheinland-Pfalz – Vorschlag einer Neufassung. In: Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6, Heft4 (1992): 1051-1063.

3. Erhaltungszustände

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig	<mark>ungünstig</mark>	3	
			<mark>unzureichend</mark>	<mark>d</mark> schlecht	
EU : kontinentale Region	\boxtimes				
(http://biodiversity.eionet.europa.eu/art	icle17)				
Deutschland: kontinentale Region					
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_ar	ten.html)				
Rheinland-Pfalz			\boxtimes		
/					

(Erste Einschätzung des Erhaltungszustandes durch LBM 2011, ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand hat nur die Kleine Bartfledermaus.)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Autökologie/Verbreitung

In Deutschland sind etwa 23 Fledermausarten beheimatet. Alle nutzen Waldstandorte in unterschiedlicher Intensität und Nutzungsform. Als Quartierstandorte kommen für viele spaltenbewohnende Arten abstehende Borke und Spalten in Baumstämme in Frage. In naturschutzfachlich hochwertigen Beständen finden sich zudem Höhlenbäume mit Stammausfaulungen (z.B. Spechtlöcher), die bei ausreichender Dimension auch von Wochenstubenkolonien genutzt werden. Dickwandige Baumhöhlen können sogar als frostsicherer Schlafplatz für z.T. individuenreiche Überwinterungsgesellschaften dienen. Sehr viele Fledermausarten nutzen Wälder aber auch nur als Jagdhabitat, während ihre Quartiere im Siedlungsraum zu finden sind. Nächtliche Flüge zwischen Quartier und Jagdgebiet können bei manchen Fledermausarten mehrere Kilometer umfassen. Insbesondere vielschichtig aufgebaute Laubwälder mit krautrei-chem Unterwuchs, unterschiedlich hoher Naturverjüngungsbestockung als Mittelschicht, ausladende Baumwipfel und strukturreiche Bestandsränder bieten eine hohe Insektenfülle in Zahl und Formenvielfalt. Dies sind bevorzugte Bereiche intensiver Jagdtätigkeit von Fledermäusen. Feuchte Wälder mit temporär bis langsam fließenden Oberflächenwassern werden besonders häufig in artspezifischen Strata und Jagdstrategien zur

Nahrungsaufnahme genutzt. Auch Buchenhallenwälder mit strukturarmen Höhenaufbau und großflächiger Laubschicht auf dem Waldboden bieten einzelnen Fledermausarten (wie z.B. Laufkäfer-nachstellenden Große Mau-sohren) günstige Jagdgelegenheiten.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ Jagdhabitatsnutzung nachgewiesen ☐ Quartiernutzung sehr wahrscheinlich anzunehmen

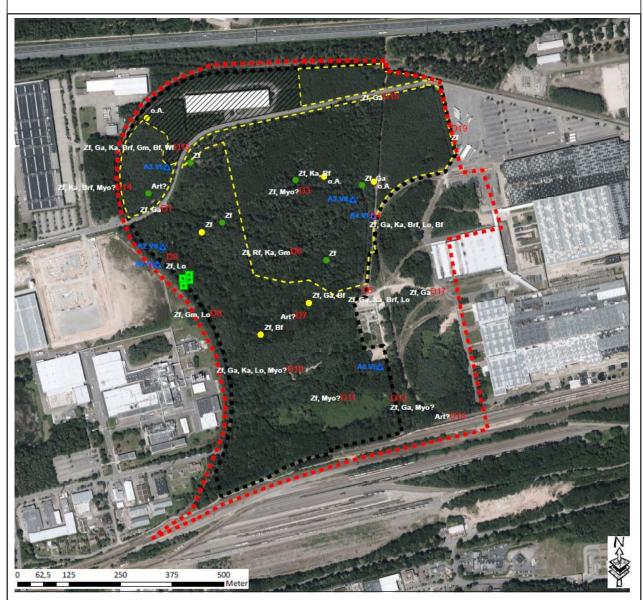
Im Betrachtungsbereich wurden bis zu neun Fledermausarten registriert. In Hinblick auf eine mögliche Quartiernutzung kann ausschließlich auf die erfasste Präsenz potenziell geeigneter Quartierbäume innerhalb der Eingriffsbereiche zurückgegriffen werden. Die Überprüfung einer tatsächlichen Nutzung war nicht Gegenstand der bisherigen Untersuchungen. Durch die vielfach nur kurze Verweildauer von wenigen Tagen in ein und demselben Baumquartier (abgesehen von Überwinterungsgruppen) stößt eine komplette Erfassung genutzter Quartierbäume ohnehin an methodische Grenzen.

Es ist davon auszugehen, dass alle im Eingriffsgebiet vorkommenden Tiere, dieses Gelände zur Insektenjagd nutzen. Bereiche mit hoher Nutzungsfrequenz waren die Waldbereiche entlang der Bahnstrecke am Westrand des Untersuchungsareals sowie im Umfeld von Straßenlaternen und an Flutlichtanlagen (so an den Toren der östlichen Geländeeinzäunung).

In Bereichen frequentierter Verkehrswege kann dies zu einem erhöhten Kollisionsrisiko zwischen Fledermausflugbahnen und (insbesondere schnell) fahrenden Autos und LKW's führen (bislang nur am Nordrand der Eingriffsfläche). Im eigentlichen Überbauungsbereich bieten insbesondere die Feuchtstellen mit temporär hoch anstehendem Wasser (Gräben und Bodentrichter) eine hohe Insektendichte als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse.

Ansonsten bieten insbesondere die dickerstämmigen Bäume (Kiefern, Eichen, Buchen) auch Quartierpotenziale in Form von abstehender Borke und Spalten in den Baumstämmen und dickeren Kronenästen. Spechtbäume oder gar als Winterschlafplatz geeignet erscheinende Bäume konnten nur im westlichen Waldbereich nahe der Bahngleise gefunden werden, der durch die Eingriffsbereichsabgrenzung geschont bleibt.

Durch die geplante Baumaßnahme ist ein Verlust an Jagdhabitaten zu erwarten. Dieser kann durch landschaftsgestaltende Maßnahmen innerhalb der Baufelder sowie waldbaulicher Umgestaltungen im Umfeld ausgeglichen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass auch Quartierpotenziale für Einzeltiere im Zuge der erforderlichen Baumrodungen verloren gehen. Darunter können auch vereinzelt Nutzungen als Paarungsquartier (z.B. von Rauhautfledermäusen oder Großem Abendsegler) nicht ausgeschlossen werden.





Geltungsbereich des Bebauungsplans

Eingriffsbereich

Bestandsfläche (kein Eingriff)

BatPi 2016

FLM-Erfassung 2015

AnaBat-Standorte 2007/2008
Detektorkontrollpunkte Nr. D1-D19 2007/2008

Netzfangversuch 2007/2008

Abbildung 16: Artnachweise im Untersuchungsgebiet: Bf Bartfledermaus, Brf Breitflügelfldermaus, Ga Großer Abendsegler, Ka Kleiner Abendsegler, Lo Langohrfledermaus, Myo? Großes Mausohr?, Rf Rauhautfledermaus, Wf Wimpernfledermaus?, Zf Zwergfledermaus[eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

13.2.1.6 Fledermäuse (Chiroptera) 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der ⊠ ia Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Durch die Baumaßnahme kommt es zu einer Beeinträchtigung des Jagdhabitats und Quartierangebots. Durch den Eingriff werden überwiegend nur Quartierpotenziale mittlerer Bedeutung in der Summe reduziert. Spechtbäume oder gar als Winterschlafplatz geeignet erscheinende Bäume konnten nur im westlichen Waldbereich nahe der Bahngleise gefunden werden, der durch die Eingriffsbereichsabgrenzung geschont bleibt. Insbesondere der zentrale Buchenaltholzbestandes mit erhöhtem Quartierpotenzial bleibt erhalten. b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? $|\times|$ ia nein Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich. Die Rodung der Waldflächen ist im Winterhalbjahr V4 (Oktober bis Februar) durchzuführen und nur in Verbindung mit V1 (Umweltbaubegleitung zur Absicherung von Tierverlusten während der Fällarbeiten und zu einer potenziell erforderlich werdenden, fachgerechten Rettungsumsiedlung). c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? \boxtimes nein l ja (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) Ein funktionaler Ausgleich ist nur langfristig über die forstliche Entwicklung und Sicherstellung von Altholzbeständen in nahegelegenen Waldflächen zu erreichen. Kurzfristig, aber nur als Übergangslösung zu verstehen, können auch die Aufhängung und mehrjährige Pflege von Fledermauskästen Quartierverluste ausgleichen. Die verbleibenden Teillebensräume sind nicht ausreichend groß, so dass externe Flächen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zur Kompensation notwendig sind, um auch weiterhin einer kopfstarken Population der Arten Lebensraum zu bieten. Durch die kompensatorischen Maßnahmen wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Fledermäuse im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz nicht verschlechtert.

13.2.1.6	Fledermäuse (Chiroptera)	
	d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene	
	Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	1
	Durch das Anlegen von Kleingewässern zum Lebensraumerhalt des Kammmolch (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A1) bleibt gleichzeitig die Insektenfülle erhaten, sodass attraktive (neue) Jagdbereiche für Fledermäuse im Gebiet geschaffe werden. Zusätzlich ist ein Ausbringen von Fledermauskästen als Ersatz für verlore gehendes Quartierpotenzial im Zuge der Baumrodung (A3) in Kombination mit de ökologischen Waldumbau in lokal-funktionalem Umfeld mit langfristiger Erhöhuldes Alt- und Totholzanteils zur Quartierschaffung (E1) notwendig, sodass die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, örung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	al- en en em ng
	6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere	
	(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
	a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	1
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
	Eine Baustellenbeleuchtung in den Abend- und Nachtstunden kann im Falle der Fl dermäuse anziehend wirken, sodass es zu Kollisionen mit dem Bauverkehr komme könnte. Im Bereich der nördlich verlaufenden Straße entsteht, infolge der do nachts herrschenden höheren Geschwindigkeiten ein erhöhtes Kollisionsrisiko f Fledermäuse.	en ort
	b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	1
	Direkte baubedingte Individuenverluste werden weitgehend vermieden, wenn de Rodungstermin ins Winterhalbjahr gelegt wird und über eine ökologische Baubegle tung Baumfällungen in sensiblen Bereichen kontrolliert und auf umweltverträglich Art und Weise gesteuert werden. Bei der Baustellenbeleuchtung ist darauf zu acten, dass ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtungen, insbesondere auf de Nordseite des geplanten Bauabschnitts 1, vor der Anliegerstraße, verwendet wir und so ein baubedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden wird (V3).	ei- he :h- er
	Betriebsbedingte Tötungen aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens an der A liegerstraße können ebenfalls durch ausschließliche Verwendung von insekte freundlicher Beleuchtung weitgehend ausgeschlossen werden (V3 Ausschließlich Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungen, insbesondere auf der Nordsei des geplanten Bauabschnitts 1, vor der Anliegerstraße).	n- he
	c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko?	

13.2.1.6	Fledermäuse (Chiroptera)		
Der	(Wenn JA - Verbotsauslösung!) Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	. □ ja	⊠ nein
	6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSo	chG)	
	a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,		
	<u>Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> <u>erheblich gestört werden?</u>	☐ ja	Nein
	Durch den Eingriff gehen bis zu 20 ha an Jagdlebensraum für Fledie insbesondere während der Aufzucht- und Fortpflanzungsz schlechterung erwarten lassen. Eine Kompensation dieser zu er verschlechterung findet durch die vorgezogenen Ausgleichsmaß von Kleingewässer) und A3 (Ausbringen von Fledermauskästen) der Ersatzmaßnahme E1 (Ökologischer Waldumbau) statt. Zuder Buchenaltholzbestand mit höchstem Quartierpotenzial erhalter b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	edermäus eit eine wartend Bnahme A in Komb m wird de	e verloren, Habitatver- en Habitat- 1 (Anlegen ination mit
	nicht relevant c) Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen		
	vollständig vermieden?	ja	nein
	nicht relevant		
Der	Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ ја	⊠ nein
	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlic	:h?	
	Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ ja	⊠ nein
	Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen		
	Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit forderlich!		FH- RL er-
	→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzung	jen	

13.2.1.6	Fledermäuse (Chiroptera)
	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
	Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.
	(Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der o.g. Satz ausgesprochen werden kann, können die Punkte 7.1. bis 7.3 inkl. dieses Satzes gelöscht werden.)
	7.1 Ausnahmegründe
	Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?
	Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen. Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!
	7.2 Prüfung von Alternativen
	Gibt es eine zumutbare Alternative? ja nein
	Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.
	Wenn JA – keine Ausnahme möglich!
	7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes
	a) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der lokal betroffenen</u> <u>Population verschlechtern?</u> ja nein
	Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff (Interpretation/Einord nung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen)
	Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Er haltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Aus gangszustand und Entwicklungsprognose).
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

.2.1.6	Fledermäuse (Chiroptera)
	b) Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene verschlechtern?
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose). Erhaltungszustand in Hessen, der kontinentalen Region Deutschlands, der EU (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen). Hier sind die Trend-Bewertungen einzubeziehen: für die Vogelarten (s. Anh. 3: Erhaltungszustand der Brutvögel in Hessen, VSW 2014) und die Anhang IVArten (s. Anh. 4: "Ampelliste", FENA 2014) Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
	c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Popula- tionen (FCS-Maßnahmen) möglich? ja nein
	Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung. Hinweise auf Pflege und Instandhaltung. Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.
	Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement.
	d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographi- schem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?
	Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleiben- den Beeinträchtigung.
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
	e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wieder- herstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ja nein
	Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.
Vers	chlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein
Wen	n JA – keine Ausnahme möglich!
	Zusammenfassung

13.2.1.6 Fledermäuse (Chiroptera) Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: M Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung M CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus \square Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen M tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung

mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

13.2.2 Europäische Vogelarten

13.2.2.1	Vogelarten der Wälder und Vogel	arten der He	cken und (Gebüsche	
	Allgemeine Angaben zur Art				
	1. Durch das Vorhaben betroffene	Art			
	Vogelarten der Wälder bzw. Voge	larten der He	ecken und	Gebüsche :	
	Aaskrähe (Raben-) (Corvus c. corone), Am (Fringilla coelebs), Buntspecht (Picoides m trochilus), Gartenbaumläufer (Certhia bra benmeise (Parus cristatus), Kleiber (Sitta major), Misteldrossel (Turdus viscivorus), palumbus), Singdrossel (Turdus philomelo Sumpfmeise (Parus palustris), Tannenmei Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Zilpz	najor), Eichelhäl chydactyla), Gr europaea), Kleir Mönchsgrasmü s), Sommergold se (Parus ater),	ner (<i>Garrulus</i> auschnäpper nspecht (Dryd cke (Sylvia a Ihähnchen (<i>F</i> , Wintergold	glandarius), Fiti (Muscicapa strio obates minor), Ko tricapilla), Ringel Regulus ignicapill	s (<i>Phyloscopus</i> ata) Hau- phlmeise (<i>Parus</i> Itaube (<i>Columba</i> lus),
	2. Schutzstatus und Gefährdungss	tufe Rote Lis	ten		
	FFH-RL- Anh. IV - Art RI	L Deutschland	d (2015): u	ngefährdet	
	Europäische Vogelarten RI	L Rheinland-F	Pfalz (2014): ungefährdet	ξ
	3 Erhaltungszustand				
	Bewertung nach Ampel-Schema:				
		unbekannt	günstig I	<mark>ungünstig</mark> ı unzureichend	ungünstig schlecht
	EU : kontinentale Region	\boxtimes			
	(http://biodiversity.eionet.europa.eu/arti	icle17)			
	Deutschland: kontinentale Region				
	(http://www.bfn.de/0316_bewertung_ar	ten.html)			
	Rheinland-Pfalz				
	(Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der B Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und	_		_	ium für Umwelt,

13.2.2.1	Vogelarten der Wälder und Vogelarten der Hecken und Gebüsche
	4. Charakterisierung der betroffenen Art
	4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen und Verbreitung
	Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
	Vorhabensbezogene Angaben
	5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
	□ nachgewiesen □ sehr wahrscheinlich anzunehmen
	Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden die obengenannten Arten nahezu flächendeckend nachgewiesen. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht (Quelle: BG NATUR 2007/2008, 2015).
	6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
	6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- o-
	der Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
	a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
	Durch die Baumaßnahme kommt es zum Verlust zahlreicher Brutplätze und Gelege der oben genannten Vogelarten der Wälder, sowie Vogelarten der Hecken und Gebüsche.
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
	Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.
	Brutplätze der oben genannten Arten sind kurz- bis mittelfristig neu zu schaffen durch einerseits die Anlage von Feldgehölzen um das Areal (V6 Eingrünung des Areals) und andererseits einen Waldumbau in den naturfernen Bereichen außerhalb des Gebiets (E1 Waldumbau innerhalb des Betrachtungsgebiets im Rahmen des naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichs).

13.2.2.1	Vogelarten der Wälder und Vogelarten der Hecken und Gebüsche
	c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang
	ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2
	BNatSchG)?
	(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)
	Durch die Baumaßnahme kommt es zum Verlust zahlreicher Brutplätze und Gelege der oben genannten Vogelarten der Wälder. Die verbleibenden Teillebensräume sind vermutlich nicht ausreichend groß, um den zusätzlichen Revierbedarf vollständig zu erfüllen. Zur Gewährleistung der Erhaltungszustände der kommunen europäischen Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz und zur Wahrung der ökologische Funktion sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF):
	A7 Ausbringung von Nisthilfen im verbleibenden Wald, sowie außerhalb des Untersuchungsbereichs: Zur kurzfristigen Kompensation verloren gegangener Niststätten sind in den verbleibenden Flächen für Biotop- und Artenschutz 150 Vogelnistkästen (90 Standardkästen mit verschiedenen Öffnungsdurchmessern, 30 Halbhöhlen und 30 Spechthöhlen aufzuhängen).
	Darüber hinaus werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich: E1 Wald- umbau innerhalb des Betrachtungsgebiets im Rahmen des naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichs und E2 Anlage von Feldgehölzen in der Agrar- landschaft (vgl. Maßnahmenblätter).
	d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene
	Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?
	Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Kombination mit der Vermeidungsmaßnahme und den Ausgleichs-bzw. Ersatzmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. 🖂 ja 🗌 nein
	6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
	a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

13.2.2.1	Vogelarten der Wälder und Vogelarten der Hecken und Gebüsche			
	Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) entstehen.			
	Anlagebedingt kann es ebenso durch möglicherweise vorhandene großflächige Glasfassaden zum Vogelschlag und somit zu Individuentötungen kommen, insbesondere in den Bereichen, wo sich Grünstrukturen in den Fenstern spiegeln.			
	Das betriebsbedingte Tötungsrisiko der Individuen der genannten Vogelarten erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da der Verkehr auf dem Betriebsgelände sich in Geschwindigkeiten unter 10 km/h bewegen wird. Durch den verstärkten Zulieferverkehr erhöht sich das Tötungsrisiko ebenfalls nicht in signifikanter Weise, da sich nördlich der Straße für die Avifauna weitgehend unattraktive Stangenforste befinden.			
	b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?			
	Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten im Zeitraum 1.Oktober bis 28./29.F ebruar ,vor Beginn der Brutsaison, vermieden werden (V4). Darüber hinaus ist das bebaute Areal einzugrünen (Vermeidungsmaßnahme V6).			
	Zur Vermeidung von Vogelschlag sollte auf den Bau großer Glasfassaden weitgehend möglich verzichtet werden; alternativ kann durch Glasmarkierungen durch z.B. Schutzfolien oder Schutzverglasungen ein weitgehender Schutz bewirkt werden (V2).			
	c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant			
	erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko?			
	(Wenn JA - Verbotsauslösung!)			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. 🗌 ja 🛛 Nein				
	6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
	a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,			
	Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
	erheblich gestört werden? ja nein			
	Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin vorübergehend zu Störungen von Brutvögeln der obengenannten Arten im Umfeld der Fläche. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf			
	den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.			

13.2.2.1	Vogelarten der Wälder und Vogelarten der Hecken und Gebüsch	ie		
	Durch den betrieblichen Verkehr gehen möglicherweise optische umgebenden Waldstandorte aus. Dies sind zum Einen die sich be zeuge und zum Anderen die Leuchtkegel der Fahrzeuge, die in die Außenbeleuchtungen der Hallen und Verkehrsflächenbeleuchtunüber die Eingriffsfläche hinaus und können regelrecht Sogwirkuntenfauna haben.	ewegend e Fläche ng wirke	en Fahr- n strahlen. n weit	
	b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	⊠ ja	nein	
	Durch die Eingrünung des Areals kann eine visuelle Abschirmung zwischen den unterschiedlichen Nutzungsintensitäten durch die Schaffung von licht-/ sichtdichter Strukturen gewährleistet werden. Insgesamt werden so Störungen der angrenzenden Habitate reduziert. Zusätzlich werden durch eine Eingrünung neue Nistmöglichkeiten für Brutvögel geschaffen.			
	c) Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen			
	vollständig vermieden?	ja	nein	
	nicht relevant			
Der \	/erbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	□ ја	⊠ nein	
	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich	h?		
	Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	☐ ja	⊠ nein	
	Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"			
	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
	Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.			
	(Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der o.g. Satz ausgesprochen werden kann, können die Punkte 7.1. bis 7.3 inkl. dieses Satzes gelöscht werden.)			
	7.1 Ausnahmegründe			

Vogelarten der Wälder und Vogelarten der Hecken und Gebüsche				
Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?				
7.2 Prüfung von Alternativen				
Gibt es eine zumutbare Alternative? ja nein				
Kurze Zusammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum ggf. keine zumutbare Alternative gegeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planunterlagen zum Vorhaben.				
Wenn JA – keine Ausnahme möglich!				
7.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes a) Kann sich der Erhaltungszustand der lokal betroffenen				
Population verschlechtern? ja ja nein				
Erhaltungszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingriff (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen)				
Kurze Beschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose).				
Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
b) <u>Kann sich der Erhaltungszustand der Populationen auf</u> <u>Landes-/Bundes-/ biogeographischer Ebene</u> <u>verschlechtern?</u> ja nein				
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose). Erhaltungszustand in Hessen, der kontinentalen Region Deutschlands, der EU (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen). Hier sind die Trend-Bewertungen einzubeziehen: für die Vogelarten (s. Anh. 3: Erhaltungszustand der Brutvögel in Hessen, VSW 2014) und die Anhang IVArten (s. Anh. 4: "Ampelliste", FENA 2014) Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				

L3.2.2.1	Vogelarten der Wälder und Vogelarten der Hecken und Gebüsche				
	c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich?				
	Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung. Hinweise auf Pflege und Instandhaltung. Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.				
	Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement.				
	d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden? ja nein				
	Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.				
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.				
e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wied herstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ja nein Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiede stellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.					
					hlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein JA – keine Ausnahme möglich!
	Zusammenfassung				
	Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:				
	Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung				
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang				
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus				

13.2.2.1	Vogelarten der Wälder und Vogelarten der Hecken und Gebüsche					
		Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt				
	Unte men	er Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah-				
		tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist				
		liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL				
		sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!				

13.2.2.2	Der Wa	ıldlaubsänger				
	Allgem	eine Angaben zur Art				
	1. Durc	h das Vorhaben betroffene	e Art			
	Waldla	ubsänger				
	(Phyllos	scopus sibilatrix)				
	2. Schu	tzstatus und Gefährdungss	tufe Rote Lis	ten		
	FFH	-RL- Anh. IV - Art RI	L Deutschland	d (2015):	*	
	Euro	ppäische Vogelarten RI	L Rheinland-F	Pfalz (2014	4): 2	
		ggf. RL regional				
	3 Erhal	tungszustand				
	Bewert	ung nach Ampel-Schema:				
			unbekannt	günstig	<mark>ungünstig</mark> unzureichend	
	EU : ko	ntinentale Region				
	(http://b	iodiversity.eionet.europa.eu/arti	icle17)			
	Deutsc	hland: kontinentale Region				
	(http://v	ww.bfn.de/0316_bewertung_ar	ten.html)			
	Rheinla	nd-Pfalz				
		L. et al. (2014): Rote Liste der B schaft, Ernährung, Weinbau und				erium für Umwelt,
	4. Char	akterisierung der betroffer	nen Art			
	4.1	Lebensraumansprüche	und Verhalte	ensweiser	1	
		ıldlaubsänger ist der größte stisch ist die gelblichgrüne		=		=

13.2.2.2 Der Waldlaubsänger

Brauenstreif. Schwungfedern und Armdecken sind braun, Kinn, Kehle und Vorderbrust schwefelgelb, die Unterseite weiß. Der Gesang ist ein unverwechselbarer zweiteiliger Schwirrgesang. Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen und bevorzugt eher dunkle und feuchte Wälder mit wenig oder fehlendem Unterholz. Die Reviere männlicher Waldlaubsänger sind 1-3 ha groß, verändern sich jedoch im Lauf der Brutzeit ständig. Die Siedlungsdichte unterliegt ebenfalls starken Schwankungen.

Ihr backofenförmiges Nest baut die Art meist auf dem Boden und nutzt dabei Vertiefungen unter Altgras, Wurzeln oder Laub als Nestgrundlage. Seine Brutorttreue ist nicht ausgeprägt. Waldlaubsänger reagieren sehr empfindlich auf Störungen oder Veränderung der Umgebung, daraus resultiert eine hohe Zahl von Nestaufgaben. Häufig werden dann Ersatzgelege gezeitigt. Die Eiablage der Erstgelege ist zwischen Mitte und Ende Mai komplett, im Juli werden die letzten Jungtiere flügge.

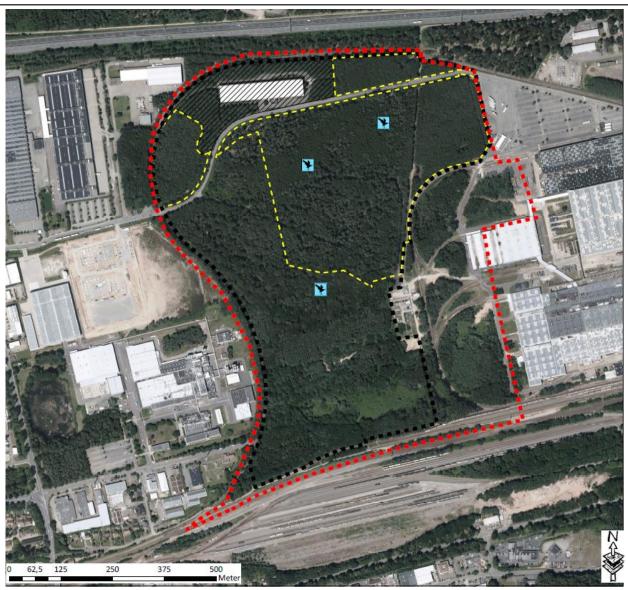
Die Nahrung des Waldlaubsängers besteht vorwiegend aus Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven. Im Herbst frisst er gelegentlich auch Beeren. Die Nahrungssuche unterbricht er mehrmals täglich zu Bade- und Putzphasen am Wasser.

4.2 Verbreitung

Der Waldlaubsänger ist in ganz Europa verbreitet und brütet regelmäßig in RLP. Als Langstreckenzieher überwintert er im äquatorialen Regenwaldgürtel und anschließenden Feuchtsavannen Afrikas. Nach RL 2014 sind in Rheinland-Pfalz 5.000-20.000 Brutpaare der Art vorhanden, allerdings gibt es relativ große Bestandsschwankungen von Jahr zu Jahr. Diese resultieren vermutlich aus den Wetterverhältnissen während des Heimzugs und der Ansiedlungszeit sowie aus dem Nahrungsangebot. Die Art ist häufig und gilt aber in RLP als gefährdet. Der Waldlaubsänger ist eine Verantwortungsart in RLP.

S. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen Der Waldlaubsänger wurde im Jahr 2015 im N-Teil (2 Nachweise möglichweise nur ein Paar) und im zentralen Bereich nachgewiesen(Quelle: BG NATUR 2007/2008, 2015).

13.2.2.2 Der Waldlaubsänger



Geltungsbereich des Bebauungsplans Eingriffsbereich

Bestandsfläche (kein Eingriff)

Fundpunkte Avifauna

Art

Waldlaubsänger

Abbildung 17: Artnachweise des Waldlaubsängers im Untersuchungsgebiet (rot gestrichelt umrandet) [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

- 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
- 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

3.2.2.2	Der Waldlaubsänger							
	a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein							
	(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)							
	Durch die Flächeninanspruchnahme des Planvorhabens kommt es zur Zerstörung von bis zu zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Waldlaubsängers.							
	b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?							
	Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.							
	Durch eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung (=Rodung der vorhandenen Einzelbäume im Eingriffsbereich und das Abschieben des Oberbodens) vom 1.10. bis 28./29.02. wird der Verlust von besetzten Fortpflanzungsstätten vermieden.							
	c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang							
	ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2							
	BNatSchG)?							
	(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)							
	Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bzw. bestandsstützende Maßnahme kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben, da im Umfeld ausreichend strukturrierte Ausweichhabitate fehlen.							
	d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene							
	Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?							
	Zur Kompensation des Funktionsverlustes von bis zu zwei Waldlaubsängerrevieren sind Habitatstrukturen angrenzend an das bestehenbleibende Waldlaubsängerrevier zu optimieren. Hierfür ist eine Durchforstung erforderlich, bevorzugt im Bereich des Kiefernmischwaldes, sodass die Strauch- und Baumschicht aufgelichtet wird (vgl. Maßnahmenblatt). Durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Kombination mit den durch 6.2 notwendigen Vermeidungsmaßnahme (V4 und V2) im Zusammenhang mit der Ersatzmaßnahme E1 bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gewahrt.							
Der	Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung,							
Zers	törung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. 🗌 ja 🛛 Nein							
	6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere							
	(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
	a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							

13.2.2.2 Der Waldlaubsänger (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) entstehen. Anlagebedingt kann es ebenso durch möglicherweise vorhandene großflächige Glasfassaden zum Vogelschlag und somit zu Individuentötungen kommen, insbesondere in den Bereichen, wo sich Grünstrukturen in den Fenstern spiegeln. Das betriebsbedingte Tötungsrisiko der Individuen erhöht sich nicht in signifikanter Weise, da der Verkehr auf dem Betriebsgelände sich in Geschwindigkeiten unter 10 km/h bewegen wird. Durch den verstärkten Zulieferverkehr erhöht sich das Tötungsrisiko ebenfalls nicht in signifikanter Weise, da sich nördlich der Straße für die Avifauna weitgehend unattraktive Stangenforste befinden. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ⊠ ja nein Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten im Zeitraum 1.Oktober bis 28./29.Februar ,vor Beginn der Brutsaison, vermieden werden (Maßnahmenblatt V4). Zur Vermeidung von Vogelschlag sollte auf den Bau großer Glasfassaden weitgehend möglich verzichtet werden; alternativ kann durch Glasmarkierungen durch z.B. Schutzfolien oder Schutzverglasungen ein weitgehender Schutz bewirkt werden (Maßnahmenblatt V2) c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ja 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten \bowtie nein | | ja erheblich gestört werden? Durch v. a. visuelle Effekte kommt es bau- und betriebsbedingt möglicherweise zu Störungen der Waldlaubsängerbrut südlich der Fläche. Der Waldlaubsänger gilt zwar als Art mit geringer Lärmempfindlichkeit, hat aber eine Effektdistanz von 200m Garniel & Mierwald (2010). ∭ ja b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? nein

13.2.2.2	Der Waldlaubsänger						
	Baubedingte Störungen sind nicht zu vermeiden, allerdings sind diese im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme als nicht erheblich einzustufen.						
	Zur Vermeidung von betriebsbedingten optischen Störungen dient die Eingrünung des späteren Areals (V6).	5					
	c) Wird eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen						
	vollständig vermieden?	1					
Der	Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. ☐ ja ☐ nei	n					
	Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?						
	Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1						
	Nr. 1- 4 BNatSchG ein?	1					
	(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose						
	und der vorgesehenen Maßnahmen)						
	Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen						
	Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!						
	→ weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"						
	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen						
	§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL						
	Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.						
	(Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der o.g. Satz ausgesprochen werden kann, können die Punkte 7.1. bis 7.3 inkl. dieses Satzes gelöscht werden.)						
	7.1 Ausnahmegründe						
	Liegt ein Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1- 5 BNatSchG vor?						
	Ggf. Hinweis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren Darstellungen.						
	Wenn NEIN – keine Ausnahme möglich!						

7.2	Prüfung von	Alternativen			
Gibt es e	ine zumutbare Alte	rnative?		☐ ja	nein
Kurze Zusi	ammenfassung der Alt	ernativenprüfung	n mit Begründung, ward	um ggf. keii	ne zumutbare Alter-
native geg	geben ist und Hinweis (auf ausführliche D	arstellung in den Planu	ınterlagen z	rum Vorhaben.
Wenn JA	- keine Ausnahme mö	iglich!			
7.3	Prüfung der \	erschlechte	rung des Erhalt	ungszus	tandes
a) <u>Kann s</u>	sich der Erhaltungsz			_	_
<u>Populati</u>	on verschlechtern?			ja	nein
	gszustand der lokal Angaben unter Pkt		pulation vor dem Eiı inzungen)	ngriff (Inte	erpretation/Einord-
Kurze Be	schreibung, ob sich	trotz der vorge:	sehenen Vermeidung	gs-/ CEF-N	1aßnahmen der Er-
_		•	erschlechtert (unter	⁻ Berücksi	chtigung von Aus-
gangszus	stand und Entwicklu	ngsprognose).			
Ggf. Que	rverweis zur genaue	eren Darstellung	g in den Planunterlag	gen.	
Vermeida lungspro (Interpre Bewertui in Hessei Prognose auswirkt, denschaf	ungs-/CEF-Maßnahi gnose). Erhaltungsz tation/Einordnung o ngen einzubeziehen n, VSW 2014) und o e, ob sich die Verschl dass die Populatio ft gezogen werden k	men (unter Berüustand in Hesse der Angaben un : für die Vogela die Anhang IVA echterung des E nen auf Landes önnten.	der lokalen Popula icksichtigung von Au n, der kontinentalen ter Pkt. 3, ggf. Ergän irten (s. Anh. 3: Erha irten (s. Anh. 4: "An Erhaltungszustands o -/Bundes-/ biogeogi	usgangszu Region De nzungen). I altungszus npelliste", der lokaler raphischer	stand und Entwick- eutschlands, der EU Hier sind die Trend- tand der Brutvögel FENA 2014) Kurze n Population soweit
	_			-	
	<u>Ja - Sind Maßnahm</u> CS-Maßnahmen) m		g des günstigen Erha	iltungszus ja	tandes der Popula- nein
dass sich haltungs nen im n zung und Querverv	der Erhaltungszust zustand der FFH-An atürlichen Verbreitu d Zeitpunkt der Fur veis zur genaueren i	and der europä hang IV-Art gür Ingsgebiet. Ang ktionserfüllung Maßnahmen-D	umutbaren Maßnah ischen Vogelart nich nstig bleibt. Bewertu aben zu Funktion, U . Hinweise auf Pfleg arstellung in den Pla	nt verschle Ingsebene Imfang, Ze ge und In	chtert bzw. der Er- sind die Populatio- itraum der Umset- standhaltung. Ggf.
Ggf. Fest	legung von Monitor	ing und Risikon	nanagement.		

13.2.2.2	Der Waldlaubsänger					
	d) Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographi-					
	schem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?					
	ja nein					
	Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.					
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.					
	e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wieder-					
	herstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen?					
	ja nein					
	Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.					
Verso	hlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein					
weni	n JA – keine Ausnahme möglich!					
	Zusammenfassung					
	Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planun-					
	terlagen dargestellt und berücksichtigt worden:					
	Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung					
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang					
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus					
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt					
	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnah- men					

13.2.2.2	Der W	Valdlaubsänger
		tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Aus- nahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL er-
		forderlich ist
		liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
		sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

13.2.2.3	Der Ne	untöter				
	Allgem	eine Angaben zur Art				
	1. Durc	h das Vorhaben betroffene	e Art			
	Neuntö	iter				
	(Phyllos	scopus sibilatrix)				
	2. Schu	tzstatus und Gefährdungss	tufe Rote Lis	ten		
	FFH-	-RL- Anh. IV - Art R	L Deutschland	d (2015):	*	
	Euro	ppäische Vogelarten R	L Rheinland-F	Pfalz (2014	4): V	
		ggf. RL regional				
	3 Erhal	tungszustand				
	Bewert	ung nach Ampel-Schema:				
			unbekannt	günstig	<mark>ungünstig</mark> unzureichend	
	EU : ko	ntinentale Region	\boxtimes			
	(http://b	iodiversity.eionet.europa.eu/arti	icle17)			
	Deutsc	hland: kontinentale Region				
	(http://w	ww.bfn.de/0316_bewertung_ar	ten.html)			
	Rheinla	nd-Pfalz				
	-	L. et al. (2014): Rote Liste der B schaft, Ernährung, Weinbau und	_		_	erium für Umwelt,
	4. Char	akterisierung der betroffer	nen Art			
	4.1	Lebensraumansprüche	und Verhalte	nsweiser	1	
		untöter ist eine etwa 17 cm hwanz. Er hat einen kräftige			•	

13.2.2.3 Der Neuntöter

Sitzhaltung aus. Bei den kontrastreich gefärbten Männchen sind Rücken und Flügel rostrot gefärbt, Scheitel und Bürzel sind grau. Der lange Schwanz ist schwarz mit einer weißen Seitenzeichnung. Das Gesicht ziert eine schwarze Augenbinde. Das unscheinbare Weibchen hat einen rostbraunen Kopf und Rücken sowie eine hellbraune Unterseite. Der Gesang ist relativ leise schwätzend mit zahlreichen Imitationen, und wird oftmals mit "dschäh"-Rufen begonnen oder beendet. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Insekten (vor allem Käfer, Heuschrecke, Hautflüglern) und Spinnen. Es werden aber auch Kleinsäuger und ausnahmsweise Jungvögel gejagt. Die Beute wird in den Gebüschen gern auf Dornen aufgespießt, und als "Vorratslager" genutzt. Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1-6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.

4.2 Verbreitung

Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika überwintert. Nach RL 2014 sind in Rheinland-Pfalz 5.000-8.000 Brutpaare der Art vorhanden. Die Art ist mittelhäufig und hat einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand.

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☐ sehr wahrscheinlich anzunehmen Der Neuntöter wurde erstmals im Jahr 2015 nachgewiesen. Er brütetet auf einer Freifläche im Südbereich und auf der damals frischen Rodungsfläche am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes (Quelle: BG NATUR 2007/2008, 2015).

13.2.2.3 Der Neuntöter



Abbildung 18: Artnachweise des Neuntöters im Untersuchungsgebiet (rot gestrichelt umrandet) [eigene Karte unmaßstäblich, Kartengrundlage Luftbild DOP 40 ©GeoBasis-DE / LVerm-GeoRP <2017>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de].

- 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
- 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

 Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

13.2.2.3	Der Neun	töter		
		e Flächeninanspruchnahme des Planvorhabens kommt Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters.	es keiner	Zerstö-
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?				nein
	Gem. § 15	BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grunds	sätzlich erf	orderlich.
	Nicht rele	evant		
		lie ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhar gezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 4		Satz 2
	BNatSch		ja	nein
	(Vermeio	dungsmaßnahmen berücksichtigt)		
	Nicht rele			
	d) Wenn	Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezoge	ene	
	•	hs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	 ja	nein
	Nicht rele	evant		
		atbestand "Entnahme, Beschädigung, on Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
	6.2	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere	:	
	(§ 44 Al	bs.1 Nr.1 BNatSchG)		
	a) Könne	en Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	ја	igwedge nein
	(Vermeio	dungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		
	Anlage- o	oder bau- oder betriebsbedingte Tötungen können nich	t entsteh	en.
	b) Sind V	<u> 'ermeidungs-Maßnahmen möglich?</u>	ja	nein
	nicht rele	evant		
		eibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahn s Verletzungs-oder Tötungsrisiko?	nen ein s	ignifikant nein
	(Wenn J	A - Verbotsauslösung!)		
	Nicht rele	evant		
Der	Verbotsta	atbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	$oxed{\boxtimes}$ nein

13.2.2.3	Der Neu	ntöter				
	6.3	Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatS	chG)			
	a) Könn	en wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,				
	<u>Aufzuch</u>	nt-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	_			
	<u>erheblic</u>	ch gestört werden?	ja	$oxed{oxed}$ nein		
	Durch v. a. visuelle Effekte und Lärm kann es zu Störungen von Neuntöterbruten kommen. Als Wirkdistanz gilt nach Garniel & Mierwald (2010) die maximale Effel distanz von 200m. Eine Störung der Neuntöterbruten wird aufgrund der abschirmenden Wirkung des jeweils dazwischenliegenden Waldgürtels zwischen Eingrifbereich und Revierzentrum ausgeschlossen. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?					
	dichten baches auch zu vielfältig schen u c) Wird	keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig. (Die Reduzi Goldrutenbestandes in den südlichen Grünlandbereich als CEF-Maßnahme für den Kammmolch A2 und die Zau einer Optimierung des Neuntöterhabitates. Neuntöter ge und strukturell reich gegliederte Halboffenlandschaft ind Hecken.) eine erhebliche Störung durch die o.g. Maßnahmen ndig vermieden?	ien südlich uneidechse bevorzuge t mit Einze	des Floß- e A4 führt en eine		
Der	nicht re		ja ja	□ nein		
	Ausnah	megenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderli	ch?			
	Nr. 1- 4 (Unter E	ner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein? Berücksichtigung der Wirkungsprognose vorgesehenen Maßnahmen)	ја	nein		
	Wenn N	NEIN – Prüfung abgeschlossen				
	forderli			FH- RL er-		
	→ w	veiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzun	gen"			
	Prüfung	g der Ausnahmevoraussetzungen				
	§ 45 Ab	s. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL				

13.2.2.3	Der Neuntöter				
	Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.				
	(Sofern die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der o.g. Satz ausgesproche können die Punkte 7.1. bis 7.3 inkl. dieses Satzes gelöscht werden.)			en werden kann,	
	7.1	Ausnahmegründe			
	_	n Ausnahmegrund nach § 45 Abs. 7	٦.		
		1- 5 BNatSchG vor?	」 ja	nein	
	Ggf. Hinv	weis auf entsprechendes Kapitel in den Planunterlagen mit näheren	Darstell	lungen.	
	Wenn N	EIN – keine Ausnahme möglich!			
	7.2	Prüfung von Alternativen			
	Gibt es e	eine zumutbare Alternative?	ja	nein	
	Kurze Zus	sammenfassung der Alternativenprüfung mit Begründung, warum g	ggf. keii	ne zumutbare Alter-	
	native ge	egeben ist und Hinweis auf ausführliche Darstellung in den Planuntei	rlagen z	rum Vorhaben.	
	Wenn JA	A – keine Ausnahme möglich!			
	7.3	Prüfung der Verschlechterung des Erhaltun	gszus	tandes	
		sich der Erhaltungszustand der lokal betroffenen ion verschlechtern?	l ia	nein	
	-		」 ja .cc (; .	_	
		ngszustand der lokal betroffenen Population vor dem Eingri er Angaben unter Pkt. 6.3a, ggf. Ergänzungen)	iff (Inte	erpretation/Einord-	
		eschreibung, ob sich trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/			
	•	szustand der lokalen Population verschlechtert (unter Be Istand und Entwicklungsprognose).	?rücksid	chtigung von Aus-	
		erverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen	l .		
	b) <u>Kann</u>	sich der Erhaltungszustand der Populationen auf			
		/Bundes-/ biogeographischer Ebene	٦.		
	verschle	echtern?	_ ja	nein	

3.2.2.3	Der Neuntöter
	Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population trotz der vorgesehenen Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen (unter Berücksichtigung von Ausgangszustand und Entwicklungsprognose). Erhaltungszustand in Hessen, der kontinentalen Region Deutschlands, der EU (Interpretation/Einordnung der Angaben unter Pkt. 3, ggf. Ergänzungen). Hier sind die Trend-Bewertungen einzubeziehen: für die Vogelarten (s. Anh. 3: Erhaltungszustand der Brutvögel in Hessen, VSW 2014) und die Anhang IVArten (s. Anh. 4: "Ampelliste", FENA 2014) Kurze Prognose, ob sich die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population soweit auswirkt, dass die Populationen auf Landes-/Bundes-/ biogeographischem Niveau in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
	c) Wenn Ja - Sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen (FCS-Maßnahmen) möglich? ja nein
	Kurze Beschreibung der notwendigen und zumutbaren Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass sich der Erhaltungszustand der europäischen Vogelart nicht verschlechtert bzw. der Erhaltungszustand der FFH-Anhang IV-Art günstig bleibt. Bewertungsebene sind die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet. Angaben zu Funktion, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und Zeitpunkt der Funktionserfüllung. Hinweise auf Pflege und Instandhaltung. Ggf. Querverweis zur genaueren Maßnahmen-Darstellung in den Planunterlagen.
	Ggf. Festlegung von Monitoring und Risikomanagement.
	d) <u>Kann der Erhaltungszustand der Populationen auf Landes-/ Bundes-/ biogeographischem Niveau aufgrund von FCS-Maßnahmen erhalten werden?</u> ja nein
	Kurze Prognose und Bewertung. Hier sind insbesondere Aussagen zum zuverlässigen Eintritt der beabsichtigten Funktion mit Referenzen wichtig. Falls nein, Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung.
	Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.
	e) Falls Anhang IV-Art mit ungünstigem Erhaltungszustand betroffen: Kann die Wieder- herstellung eines günstigen Erhaltungszustands ungehindert erfolgen? ja nein
	Begründung notwendig, weshalb die Ausnahme keinen negativen Einfluss auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands für die Population hat.
	hlechtert sich der Erhaltungszustand der Populationen? ja nein JA – keine Ausnahme möglich!

13.2.2.3 Der Neuntöter Zusammenfassung Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen – auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen M tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!